

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

**Gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 5 Abs. 1 VwZG**

AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
Straße des Friedens 34c  
06682 Teuchern

**Umweltamt**  
**Untere Abfall-, Bodenschutz- und**  
**Immissionsschutzbehörde**  
Rückfragen an:  
Herrn Schulik  
Telefon: 03443 / 372 405  
Telefax: 03443 / 372 240  
E-Mail: umweltamt@bik.de

Dienststelle/Besucheranschrift:  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißerfels  
Zimmer-Nr. 306

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	08.11.2024	56-14-03-02-22005-2024	23.03.2026

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

- **Antrag der AEZ Planungs GmbH & Co. KG vom 08.11.2024 auf Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 16b Abs. 1 bis 6 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) im künftigen Vorranggebiet für Windenergie Nr. XXIV. „Görschen-Löbitz-Osterfeld-Stößen“ im Rahmen des Repowering (Rückbau von 13 Altbestands-WEA) – Windpark Stößen-Osterfeld**

Der Burgenlandkreis - Umweltamt - erlässt den folgenden

**Teil-Genehmigungsbescheid**

**I. Verfügender Teil**

**1. Genehmigungsgegenstand**

Auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 16b Abs. 1 – 6, §§ 10 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Spalte c (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV wird der

AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
Straße des Friedens 34c  
06682 Teuchern

eingetragen im Handelsregister Abteilung A des Amtsgerichts Stendal  
unter HRA 3229



und gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin:

EE Projekte Teuchern GmbH  
 Straße des Friedens 34 c  
 06682 Teuchern

diese eingetragen im Handelsregister Abteilung B des Amtsgerichts Stendal  
 unter HRB 27352

und gesetzlich vertreten durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten  
 Geschäftsführer:

Frau Claudia Schilling, Elsteraue OT Tröglitz  
 Herr Johannes Thon, Vedbæk / Dänemark

auf deren Antrag vom 08.11.2024 (eingegangen beim Burgenlandkreis am 29.11.2024) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch E-Mail vom 16.03.2026, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt II festgesetzten Nebenbestimmungen, die nachfolgend näher bezeichneten 9 baugleichen WEA im Zuge des vollständigen Austausches von 9 Bestands-WEA (Repowering) zu errichten und zu betreiben:

1.1 Technische Daten der **9 neuen** baugleichen WEA:

<b>Interne Anlagenbezeichnungen</b>	WEA SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12, SO13	
<b>Anlagentyp</b>	Vestas V172-7.2 MW mit STE [Serrated trailing edges (Sägezahn hinterkanten)] an Rotorblättern	
<b>Hersteller</b>	Vestas Windsystems A/S	
<b>Technische Daten der WEA</b>	Nabenhöhe (NH) in m	175,00
	Rotordurchmesser (RD) in m	172,00
	Gesamthöhe über Grund in m	261,00
	Nennleistung (P) in MW	7,2

1.2 Errichtung und Betrieb der o. in Abschnitt I unter Nr. 1.1 aufgeführten Anlagen sind an folgenden Standorten zulässig:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Geographische Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32		Geographische Koordinaten EPSG: 31468 - DHDN / 3-degree Gauß-Krüger Zone 4	
				Ostwert	Nordwert	Rechtswert	Hochwert
SO2	Görschen	2	25/1	704.185	5.665.162	4494258.629	5662940.901
SO3	Osterfeld	5	2	704.571	5.664.824	4494630.538	5662587.497
SO4	Stößen	5	110	704.995	5.664.766	4495051.738	5662512.307
SO5	Stößen	5	113/1	705.209	5.665.180	4495282.441	5662917.147
SO6	Osterfeld	5	123/1	704.185	5.664.284	4494222.887	5662063.737
SO10	Stößen	6	235/14	704.604	5.665.264	4494681.434	5663025.767
SO11	Görschen	2	15	703.820	5.664.921	4493884.181	5662715.057
SO12	Osterfeld	5	117	704.176	5.664.715	4494231.434	5662494.709
SO13	Osterfeld	5	236	704.564	5.664.456	4494608.501	5662220.174

- 1.3 Den in Abschnitt I. Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten 9 neuen WEA sind folgende 9 zurückzubauende Altbestands-WEA für das Repowering i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG zugeordnet:

neue WEA gemäß Abschnitt I. Nr. 1.1/1.2	zugeordnete Altbestands-WEA					
	Bezeichnung/ Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Geographische Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32	
					Ostwert	Nordwert
SO2	WEA S11 Enercon E-66/15.66	Osterfeld	5	117	704.173	5.664.734
SO3	WEA S13 Enercon E-66/15.66	Osterfeld	5	238	704.618	5.664.362
SO4	WEA S10 Enercon E-66/15.66	Osterfeld	6	36/9	705.233	5.664.531
SO5	WEA O/S 18 Enercon E-70 E4	Stößen	5	113/1	705.312	5.665.216
SO6	WEA O/S 14 Enercon E-70 E4	Osterfeld	5	123/1	704.126	5.664.296
SO10	WEA S7 Enercon E-66/15.66	Stößen	6	235/14	704.605	5.665.341
SO11	WEA S12 E-66/15.66	Görschen	2	15	703.980	5.664.899
SO12	WEA S9 Enercon E-66/15.66	Osterfeld	5	236	704.413	5.664.538
SO13	WEA O/S 16 Enercon E-70 E4	Osterfeld	5	106	704.830	5.664.057

- 1.4 Die Inbetriebnahme jeder einzelnen der mit diesem Bescheid genehmigten WEA ist nur unter der Bedingung zulässig, dass jeweils alle der in Abschnitt I. Nr. 1.3 dieses Bescheides aufgeführten WEA und zusätzlich folgende Altbestands-WEA:

Bezeichnung/ Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Geographische Koordinaten ETRS89 / UTM Zone 32	
				Ostwert	Nordwert
WEA S8 Enercon E-66/15.66	Osterfeld	5	84/3	705.338	5.665.549
WEA O/S 15 Enercon E-70 E4	Osterfeld	6	16/1	705.247	5.664.063
WEA O/S 17 Enercon E-70 E4	Stößen	5	108/1	705.458	5.664.950
WEA O/S 19 Enercon E-70 E4	Stößen	6	30/1	704.133	5.665.769

dauerhaft stillgelegt (außer Betrieb gesetzt) worden sind. Die Ersetzung dieser Altbestands-WEA (einschließlich Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum Rückbau dieser Altbestands-WEA) ist ebenfalls Gegenstand des mit diesem Bescheid genehmigten Repoweringvorhabens.

## 2. Umfang der Genehmigung

2.1 Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der o. näher bezeichneten WEA mit den in Abschnitt I unter Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Daten einschließlich Errichtung und Betrieb der privaten Zuwegungen auf den Anlagengrundstücken sowie der für die Errichtung der WEA erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen im Wege des Repowerings (vollständigen Austausches) der o. in Abschnitt I. unter Nr. 1.3 und 1.4 aufgeführten Altbestands-WEA i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Die Netzanbindung außerhalb der Anlagengrundstücke wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

2.2 Die Genehmigung schließt andere, die genehmigten Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

1. die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Abs. 1 BauO LSA,
2. die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA erforderliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden,
3. die wegen des beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anhängigen Flurbereinigungsverfahrens „Görschen V“ (Verfahrensnummer: 611/46 BLK 023) erforderlichen Zustimmungen nach § 34 Abs. 1 FlurBG
  - a) zur Errichtung von neuen WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
    - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 2 (betrifft WEA SO3) und 236 (betrifft WEA SO13),

- Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 15 (betrifft WEA SO11) und 25/1 (betrifft WEA SO2) und
- Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14 (betrifft WEA SO10)
- b) zum Rückbau von Altbestands-WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
  - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 236 (betrifft WEA S9),
  - Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstück 15 (betrifft WEA S12) und
  - Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14 (betrifft WEA S7)
- 4. die wegen des beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anhängigen Flurbereinigungsverfahrens „Osterfeld“ (Verfahrensnummer: 611/46 BLK 029) erforderlichen Zustimmungen nach § 34 Abs. 1 FlurBG
  - a) zur Errichtung von neuen WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
    - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 123/1 (betrifft WEA SO6) und 117 (betrifft WEA SO12),
  - b) zum Rückbau von Altbestands-WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
    - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 106 (betrifft WEA O/S16), 117 (betrifft WEA S11), 123/1 (betrifft WEA O/S14) und 238 (betrifft WEA S13).

### **3. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil der mit dem vorliegenden Bescheid erteilten Genehmigung. Sie bestimmen deren Inhalt und Umfang und sind maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die in Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

### **4. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die im nachfolgenden Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die in Abschnitt III aufgeführten Hinweise Bestandteil der vorliegenden Entscheidung.

### **5. Kostenentscheidung**

Für den Erlass dieses Teil-Genehmigungsbescheides werden vom Burgenlandkreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

## II. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

### A) Bedingungen

#### 1. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, wenn die genannten WEA nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

#### 2. Bauordnungs- und denkmalschutzrechtliche Bedingungen

##### 2.1 Bauordnungsrecht

2.1.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass sie erst dann ihre Rechtswirkung entfaltet und folglich mit den Bauarbeiten zur Errichtung der genehmigten WEA erst begonnen werden darf, wenn die Bauherrin der unteren Bauaufsichtsbehörde (Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg) ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus der WEA (einschließlich der Fundamente, der Baugruben und der Wiederherstellung der Oberfläche) bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der WEA, welche Gegenstand der vorliegenden Genehmigung sind, übergeben hat (§§ 35 Abs. 5 BauGB und 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA) und die untere Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheit wird auf **2.332.800,00 €** festgesetzt. Davon entfallen:

- auf den Rückbau der WEA SO2: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO3: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO4: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO5: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO6: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO10: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO11: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO12: 259.200,00 €
- auf den Rückbau der WEA SO13: 259.200,00 €.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Bauarbeiten **beim zuständigen Amtsgericht** zu hinterlegen. Die schriftliche Bestätigung vom Amtsgericht in

Form der Kopie der Hinterlegungsurkunde und eine Kopie der Bürgschaftsurkunde hierüber ist vor Beginn der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden.

Als alleiniger Begünstigter ist der Burgenlandkreis, gesetzlich vertreten durch den Landrat, in dem Hinterlegungsschein einzutragen.

Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage abzugeben (§§ 239 Abs. 2, 770, 771 und 773 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Erfolgt eine Veräußerung der WEA vor Hinterlegung der Sicherheitsleistung, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat.

Erfolgt eine Veräußerung einzelner WEA nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung, so haben der Veräußerer und der Erwerber vertraglich den Umgang mit der Sicherheitsleistung zu regeln. Eine Kopie des Vertrages ist innerhalb von vier Wochen der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

Die Genehmigungsinhaberin bzw. deren Bürge haften im Falle der Veräußerung der genehmigten baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis durch den Erwerber die Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde erbracht ist.

Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung zurück. Sollte zum jeweiligen Zeitpunkt die Rückbauverpflichtung noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

- 2.1.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten zur Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA erst begonnen werden darf, wenn die Vorhabenträgerin der unteren Bauaufsichtsbehörde nachweist, dass das Errichten, Betreiben, Unterhalten und der Ausbau einer Zuwegung (Zufahrt) zum Baugrundstück

- für die WEA SO2 über die Grundstücke:
  - Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstücke 17, 29 und 28/5 sowie
  - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 115/1, 114, 518, 237, 286 und 235
- für die WEA SO3 über die Grundstücke:
  - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286, 235 und 285
- für die WEA SO4 über die Grundstücke:
  - Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 105 und 145
- für die WEA SO5 über das Grundstück:
  - Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 143/2
- für die WEA SO6 über die Grundstücke:
  - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286, 235, 269 und 127
- für die WEA SO10 über das Grundstück:
  - Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 143/2
- für die WEA SO11 über die Grundstücke:
  - Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstücke 17, 29 und 28/5 sowie
  - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 115/1, 114, 518, 237, 286 und 235
- für die WEA SO12 über die Grundstücke:
  - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286 und 235
- für die WEA SO13 über die Grundstücke:
  - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286 und 235

rechtlich durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten der Vorhabenträgerin in den jeweiligen Grundbüchern gesichert ist.

Die hier geforderten Nachweise der rechtlichen Sicherung gelten auch als erbracht, wenn die Vorhabenträgerin der unteren Bauaufsichtsbehörde die entsprechenden Eintragungsbewilligungen der Grundstückseigentümer zusammen mit den Nachweisen über die Beantragung der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in den betreffenden Grundbüchern vorlegt. In diesem Fall sind der unteren Bauaufsichtsbehörde die Nachweise über die erfolgten Eintragungen der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in den jeweiligen Grundbüchern spätestens mit dem Beginn der Nutzungsaufnahme nach Probetrieb vorzulegen.

- 2.1.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung jeder einzelnen der mit diesem Bescheid genehmigten WEA erst begonnen werden darf, wenn der noch von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu

beauftragende Prüfingenieur für Standsicherheit die statischen Unterlagen und sonstigen Nachweise (Bodengutachten, Turbulenzgutachten etc.) eingesehen bzw. geprüft hat, die nach Maßgaben des § 65 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA und der Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung (VPrüfBau) erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise für die Anlagen erfolgreich abgeschlossen und der unteren Bauaufsichtsbehörde ein diesbezüglicher Prüfbericht vorgelegt wurde.

Der Prüfbericht ist Bestandteil der Baugenehmigung.

## 2.2 Denkmalschutz

- 2.2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung der genehmigten WEA erst begonnen werden darf, nachdem eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt durchgeführt wurde (Sekundärerhaltung).

## 3. Naturschutzrechtliche Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten zur Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten 9 WEA erst begonnen werden darf, wenn die Bauherrin dem Burgenlandkreis ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten für die Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros Regioplan (IB für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung und Geoinformation, Dipl.-Ing. Falko Meyer) vom 17.10.2024 (kurz: LBP) zum Vorhaben dargestellten Kompensationsmaßnahme

### **AK1 „Umwandlung Obstbaumkultur in Streuobstwiese“**

Standort: Gemarkung Zeitz, Flur 28, Flurstück 210

Kompensationsfläche: ca. 10.980 m<sup>2</sup>

Gesamtkosten (netto): 120.780,00 €

(Kosten je genehmigte WEA: 13.420,00 € netto)

übergeben hat (§ 17 Abs. 5 BNatSchG) und der Burgenlandkreis die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheit wird auf den Betrag (einschließlich Umsatzsteuer) von **143.728,20 €** festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Bauarbeiten **beim zuständigen Amtsgericht** zu hinterlegen. Die schriftliche Bestätigung vom Amtsgericht in

Form der Kopie der Hinterlegungsurkunde und eine Kopie der Bürgschaftsurkunde hierüber ist vor Beginn der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden.

Als alleiniger Begünstigter ist der Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat, in dem Hinterlegungsschein einzutragen.

Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage abzugeben (§§ 239 Abs. 2, 770, 771 und 773 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Erfolgt eine Veräußerung der genehmigten WEA vor Hinterlegung der Sicherheitsleistung, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat.

Erfolgt eine Veräußerung von einzelnen der genehmigten WEA nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung, so haben der Veräußerer und der Erwerber vertraglich den Umgang mit der Sicherheitsleistung zu regeln. Eine Kopie des Vertrages ist innerhalb von vier Wochen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde zu übergeben.

Die Genehmigungsinhaberin bzw. deren Bürge haften im Falle der Veräußerung der genehmigten baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis durch den Erwerber die Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der unteren Naturschutz- und Forstbehörde erbracht ist.

Der Burgenlandkreis gibt die nicht verwertete Sicherheit zurück, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die untere Naturschutz- und Forstbehörde eingeschätzt werden kann, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie deren nachhaltige Entwicklung zufriedenstellend abgeschlossen ist. Sollte zum jeweiligen Zeitpunkt die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

- 3.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Arbeiten zur Baufeldfreimachung und den Bauarbeiten zur Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA erst begonnen werden darf, wenn die Vorhabenträgerin der unteren Naturschutz- und Forstbehörde nachweist, dass

die Durchführung und Unterhaltung der im LBP zum Vorhaben dargestellten Kompensationsmaßnahme

**AK1 „Umwandlung Obstbaumkultur in Streuobstwiese“**

Standort: Gemarkung Zeitz, Flur 28, Flurstück 210

Kompensationsfläche: ca. 10.980 m<sup>2</sup>

Gesamtkosten (netto): ca. 120.780,00 €

(Kosten je genehmigte WEA: 13.420,00 € netto)

erforderlicher Unterhaltungszeitraum: 20 Jahre

rechtlich durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) oder Reallast (§ 1105 BGB) zu Gunsten der Vorhabenträgerin für die Dauer des erforderlichen Unterhaltungszeitraumes von 20 Jahren im Grundbuch zu dem vorbezeichneten Grundstück gesichert ist.

Der hier geforderte Nachweis der rechtlichen Sicherung gilt auch als erbracht, wenn die Vorhabenträgerin der unteren Naturschutz- und Forstbehörde die entsprechenden Eintragungsbewilligungen der Grundstückseigentümer zusammen mit dem Nachweis über die Beantragung der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch vorlegt. In diesem Fall ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde der Nachweis über die erfolgte Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch spätestens mit dem Beginn der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

- 3.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass für folgende Kompensationsmaßnahmen via Ökopunktekonto

**„Ergänzung Streuobstwiese, Offenlandpflege“ (Ökokonto BLK060)**

Standort: Gemarkung Weißenfels, Flur 7, Flurstück 54/1 sowie

Gemarkung Borau, Flur 6, Flurstücke 15/1, 59, 143 und 144

Fläche: 12.000 m<sup>2</sup> Streuobstwiese sowie 42.700 m<sup>2</sup> Offenland

Anbieter: BME Solar GmbH

zu erwerbende Biotopwertpunkte (BWP): 24.538 (davon entfallen auf die

- WEA SO2 3.780 BWP
- WEA SO3 4.312 BWP
- WEA SO4 1.346 BWP
- WEA SO5 2.082 BWP
- WEA SO6 1.734 BWP
- WEA SO10 2.048 BWP
- WEA SO11 5.580 BWP
- WEA SO12 926 BWP
- WEA SO13 2.730 BWP)

vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Erwerb und die Ausbuchung der Ökopunkte aus dem betroffenen Ökopunktekonto gegenüber der unteren Naturschutz- und Forstbehörde nachgewiesen ist. Andernfalls darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

- 3.4 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Arbeiten zur Baufeldfreimachung und den Bauarbeiten zur Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA erst begonnen werden darf, wenn der unteren Naturschutz- und Forstbehörde Nachweise darüber vorgelegt worden sind, dass die Personen, welche die gemäß der Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.3.1 angeordnete ökologische Baubegleitung/Bauüberwachung durchführen, über eine entsprechende fachliche Eignung verfügen.

## **B) Auflagen**

### **1. Allgemeine Auflagen**

- 1.1 Die Windenergieanlagen sind gemäß den vorgelegten, in der Anlage 2 zum vorliegenden Bescheid aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der WEA aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn (Baubeginn) und der Termin der Inbetriebnahme der WEA nach erfolgtem Probetrieb sind folgenden Stellen unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen:
  - a) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde unter Angabe des Az.: 56-14-03-02-22005-2024,
  - b) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Naturschutz- und Forstbehörde,
  - c) Burgenlandkreis, Bauordnungsamt – untere Bauaufsichtsbehörde unter Angabe des Az.: 52 11 03 01 - 01424 - 2024,
  - d) Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) unter Angabe des Az.: 24-20221-1731/1.
- 1.4 Der Inbetriebnahmeanzeige nach erfolgtem Probetrieb an den Burgenlandkreis – untere Immissionsschutzbehörde (s. die Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 1.3 a) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit den, den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (Konformitätsbescheinigung), sowie
  - b) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen betriebsbereit sind.
- 1.5 Vor Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen nach erfolgtem Probetrieb ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen.
- 1.6 Nach Errichtung der WEA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahme der WEA der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind im Koordinatenreferenzsystem ETRS 89 / UTM Zone 32, EPSG: 25832 anzugeben.
- 1.7 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Die Berichte sind für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Sie sind den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.9 Die dauerhafte Aufgabe der Nutzung der WEA ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.10 Durch die Betreiberin der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine regelmäßige Prüfung der WEA durch Sachverständige bzw. regelmäßige Kontrolle und Wartung der WEA durch Fachkundige an Maschine, Rotorblättern und Turm, den Sicherheitseinrichtungen und Übertragungstechnischen Teilen auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand durchgeführt wird. Die Prüf-, Kontroll- und Wartungsintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine, der Typenprüfung zu den genehmigten WEA sowie den Angaben des Herstellers der Anlagen. Im Übrigen gelten die Prüfeempfehlungen des TÜV Süd für WEA in Deutschland (Quelle:

<https://www.tuvsud.com/de-de/-/media/de/industry-service/pdf/broschueren-und-flyer/is/energie/wea-wiederkehrende-pruefungen-tuvsud-is-es.pdf?la=de-de&hash=3348A1AFB8B4B53ACFC05E5163CF0CB3>).

Zu den erforderlichen Prüf-, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Kontrolle aller Komponenten einschließlich Maschine, Rotorblätter und Turm
- optische Inspektion der Anlage in Bezug auf Korrosion, Schimmel, Risse, Kolkbildung oder ähnliches
- Drehmomentkontrolle aller Schrauben
- Dichtigkeits- und Funktionsprüfung
- Überprüfung der Laserausrichtung
- Kontrolle von Ölständen (ggf. Nachfüllen) inkl. Funktionskontrolle des Ölkreislaufes mittels Ölanalyse
- Wechsel aller vorhandenen Filter
- Überprüfung des gesamten Triebstranges inkl. frequenzselektiver Schwingungsanalyse
- Reinigung und Justierung der Bremsen
- Blitzschutzmessung

Die Ergebnisse der Prüf-, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

- 1.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind jeweils ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl (sowie Pitchwinkel) im 10-min-Mittel erfasst werden.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1 Vermeidung von Schallimmissionen**

- 2.1.1 Die von den mit diesem Bescheid genehmigten WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (Immissionsorte - IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten EPSG: 25832 ETRS89 / UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m	Gebietsein- stufung	Immissions- richtwert nach Nr. 6 TA Lärm in dB (A) Tag/Nacht
		Ostwert	Nordwert			
I01	Gartenstraße 17, 06667 Stößen	704.445	5.666.345	228	Allgemeines Wohngebiet	55/40
I02	Reußener Weg 1, 06667 Stößen	704.983	5.666.204	233	Allgemeines Wohngebiet	55/40
I03	Reußener Weg 14, 06667 Stößen	705.205	5.666.197	229	Allgemeines Wohngebiet	55/40
I04	Dorfstraße 12, 06721 Pretzsch	706.076	5.664.478	247	Dorf- und Mischgebiet	60/45
I05	Schwarzer Weg 32, 06721 Osterfeld	705.124	5.663.510	232	Allgemeines Wohngebiet	55/40
I06	Bauernweg 16, 06721 Osterfeld	704.705	5.663.417	203	Dorf- und Mischgebiet	60/45
I07	Am Rittergut 1, 06618 Pauscha	703.891	5.663.055	187	Dorf- und Mischgebiet	60/45
I08	Weißer Berg 10, 06618 Löbitz	702.355	5.663.662	193	Dorf- und Mischgebiet	60/45
I09	Am Anger 16, 06618 Görtschen	703.119	5.666.361	199	Reines Wohngebiet	50/35
I10	Görtschen 17, 06618 Görtschen	703.110	5.666.093	217	Dorf- und Mischgebiet	60/45
I11	Görtschen 25, 06618 Görtschen	703.334	5.666.271	214	Dorf- und Mischgebiet	60/45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.1.2 Die Emissionen der genehmigten WEA dürfen nicht ton- und impulshaltig sein. Tonhaltig sind WEA, die im Nahbereich eine Tonhaltigkeit von  $K_{TN} > 2$  dB aufweisen (nach FGW-TR1 ermittelt). Impulshaltig sind WEA, die im Nahbereich eine Impulshaltigkeit von  $K_{IN} > 2$  dB aufweisen (nach FGW-TR1 ermittelt).

2.1.3 Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA während der Tagzeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr):

Die WEA SO<sub>2</sub>, SO<sub>3</sub>, SO<sub>4</sub>, SO<sub>5</sub>, SO<sub>6</sub>, SO<sub>10</sub>, SO<sub>11</sub>, SO<sub>12</sub> und SO<sub>13</sub> dürfen antragsgemäß zur Tagzeit jeweils im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO7200 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 106,9 dB(A), einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 9,5 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Wind Systems A/S, Eingangsgrößen

für Schallimmissionsprognosen, Vestas V172-7.2 MW, Dokument Nr.: 0124-6701.V05, Stand: 29.02.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
L <sub>w, Okt</sub> [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	106,9
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5			σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB		
L <sub>e, max, Okt</sub> [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	108,6
L <sub>o, Okt</sub> [dB(A)]	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	109,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### 2.1.4 Betrieb der WEA SO2, SO3, SO6, SO10, SO11 und SO12 während der Nachtzeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr):

Die WEA SO2, SO3, SO6, SO10, SO11 und SO12 dürfen antragsgemäß zur Nachtzeit jeweils im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO8 mit einem mittleren Schalleistungspegel von 98,0 dB(A), einer Nennleistung von 5.046 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 6,7 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Wind Systems A/S, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Vestas V172-7.2 MW, Dokument Nr.: 0124-6701.V05, Stand: 29.02.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
L <sub>w, Okt</sub> [dB(A)]	81,9	89,0	92,0	92,7	91,3	86,9	79,5	98,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5			σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB		
L <sub>e, max, Okt</sub> [dB(A)]	83,6	90,7	93,7	94,4	93,0	88,6	81,2	99,7
L <sub>o, Okt</sub> [dB(A)]	84,0	91,1	94,1	94,8	93,4	89,0	81,6	100,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller

erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### 2.1.5 Betrieb der WEA SO4 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr):

Die WEA SO4 darf antragsgemäß zur Nachtzeit im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO6 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 100,0 dB(A), einer Nennleistung von 5.567 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 7,4 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Wind Systems A/S, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Vestas V172-7.2 MW, Dokument Nr.: 0124-6701.V05, Stand: 29.02.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
L <sub>w, Okt</sub> [dB(A)]	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4	100,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5			σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB		
L <sub>e, max, Okt</sub> [dB(A)]	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1	101,7
L <sub>o, Okt</sub> [dB(A)]	86,1	93,1	96,1	96,8	95,4	90,9	83,5	102,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### 2.1.6 Betrieb der WEA SO5 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr):

Die WEA SO5 darf antragsgemäß zur Nachtzeit im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO5 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 101,0 dB(A), einer Nennleistung von 5.829 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 7,7 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Wind Systems A/S, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Vestas V172-7.2 MW, Dokument Nr.: 0124-6701.V05, Stand: 29.02.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
L <sub>w, Okt</sub> [dB(A)]	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,8	82,3	101,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5			σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB		
L <sub>e, max, Okt</sub> [dB(A)]	86,8	93,8	96,7	97,4	96,0	91,5	84,0	102,7
L <sub>o, Okt</sub> [dB(A)]	87,2	94,2	97,1	97,8	96,4	91,9	84,4	103,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### 2.1.7 Betrieb der WEA SO13 während der Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr):

Die WEA SO13 darf antragsgemäß zur Nachtzeit im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO7 mit einem mittleren Schalleistungspegel von 99,0 dB(A), einer Nennleistung von 5.307 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 7,1 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Wind Systems A/S, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Vestas V172-7.2 MW, Dokument Nr.: 0124-6701.V05, Stand: 29.02.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
L <sub>w, Okt</sub> [dB(A)]	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,9	80,4	99,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5		σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB			
L <sub>e, max, Okt</sub> [dB(A)]	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,6	82,1	100,7
L <sub>o, Okt</sub> [dB(A)]	85,1	92,1	95,1	95,8	94,4	90,0	82,5	101,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o, Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### 2.1.8 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs der mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO2, SO3, SO6, SO10, SO11 und SO12 dann erbracht, wenn die messtechnisch

bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.4 festgelegten Werte  $L_{e, \max, Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e, \max, Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen Zusatzbelastungs-WEA die für sie in der Tabelle in Anhang 2B „Berechnungsausdruck Immissionspegel geplante WEA (detaillierte Ergebnisse)“ des Schalltechnischen Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 2.1.9 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs der mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO4 dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.5 festgelegten Werte  $L_{e, \max, Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e, \max, Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der Zusatzbelastungs-WEA SO4 die für sie in der Tabelle in Anhang 2B „Berechnungsausdruck Immissionspegel geplante WEA (detaillierte Ergebnisse)“ des Schalltechnischen Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024

(Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

2.1.10 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs der mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO5 dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.6 festgelegten Werte  $L_{e, \max, Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e, \max, Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der Zusatzbelastungs-WEA SO5 die für sie in der Tabelle in Anhang 2B „Berechnungsausdruck Immissionspegel geplante WEA (detaillierte Ergebnisse)“ des Schalltechnischen Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

2.1.11 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs der mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO13 dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.7 festgelegten Werte  $L_{e, \max, Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e, \max, Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten

Beurteilungspegel erzeugt, zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der Zusatzbelastungs-WEA SO13 die für sie in der Tabelle in Anhang 2B „Berechnungsausdruck Immissionspegel geplante WEA (detaillierte Ergebnisse)“ des Schalltechnischen Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 2.1.12 Durch jeweils eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für
- a) eine der genehmigten WEA SO2, SO3, SO6, SO10, SO11 und SO12 der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.4,
  - b) die genehmigte WEA SO4 der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.5,
  - c) die genehmigte WEA SO5 der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.6, sowie
  - d) die genehmigte WEA SO13 der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.7 nachzuweisen.

FGW-konforme Abnahmemessungen sind Messungen nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 in der jeweils aktuellen Fassung, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW TR1).

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die in Satz 1 verlangte Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung sind der unteren Immissionsschutzbehörde der Messbericht (ein Exemplar) sowie die ggfs. erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

- 2.1.13 Liegt vor Durchführung der jeweils nach Abschnitt II. B) Nr. 2.1.12 erforderlichen Abnahmemessung ein zusammenfassender Bericht gemäß FGW TR1 (Anhang D) über das Ergebnis einer FGW-konformen Mehrfachvermessung (mindestens drei Vermessungen) des Schalleistungspegels des WEA-Typs für den gemäß Abschnitt II. B) Nr. 2.1.4 bzw. 2.1.5 bzw. 2.1.6 bzw. 2.1.7 zugelassenen Betriebsmodus vor,

kann auf eine Abnahmemessung unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand: 30.06.2016 (im Internet:

[https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09\\_1\\_anlage\\_lai\\_hinweise\\_wka-](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf)

[stand\\_2016\\_06\\_30\\_veroeffentlicht\\_2\\_1512116255.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf)) verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

Der in Satz 1 erwähnte zusammenfassende Bericht gemäß FGW TR1 (Anhang D) und der dazu verlangte rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind der unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Auf die Vorlage des rechnerischen Nachweises der Nicht-Überschreitung kann verzichtet werden, wenn anhand des zusammenfassenden Berichts nach Satz 1 die Einhaltung aller gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) Nr. 2.1.4 bzw. Nr. 2.1.5 bzw. Nr. 2.1.6 bzw. Nr. 2.1.7 festgelegten Oktavschalleistungspegel nachgewiesen werden kann.

## 2.2 Vermeidung von Schattenwurf

2.2.1 Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 02.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-110) ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.

2.2.2 Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 02.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-110) weist für die nachfolgend aufgeführten relevanten Immissionsorte (IO) eine Überschreitung der astronomisch zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus:

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
11	Naumburger Straße 21, Stößen	704218	5666514	223
12	Naumburger Straße 20, Stößen	704269	5666506	223
13	Naumburger Straße 19, Stößen	704285	5666498	223
14	Naumburger Straße 24, Stößen	704317	5666523	222
15	Naumburger Straße 25, Stößen	704337	5666520	221
16	Am Sportplatz 1, Stößen	704261	5666453	224
17	Am Sportplatz 2, Stößen	704245	5666458	224
18	Am Sportplatz 3, Stößen	704231	5666462	224

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
19	Am Sportplatz 4, Stöben	704216	5666466	224
20	Am Sportplatz 5, Stöben	704200	5666470	223
21	Naumburger Straße 19b, Stöben	704296	5666464	224
22	Naumburger Straße 19a, Stöben	704313	5666437	224
23	Naumburger Straße 17, Stöben	704380	5666465	222
24	Naumburger Straße 18, Stöben	704405	5666462	222
25	Naumburger Straße 15, Stöben	704434	5666475	221
26	Naumburger Straße 14, Stöben	704486	5666518	220
27	Naumburger Straße 12, Stöben	704524	5666557	219
28	Naumburger Straße 9, Stöben	704561	5666570	218
29	Naumburger Straße 8, Stöben	704571	5666573	218
30	Naumburger Straße 7, Stöben	704579	5666569	218
31	Naumburger Straße 6, Stöben	704596	5666568	218
32	Naumburger Straße 5, Stöben	704619	5666572	218
33	Naumburger Straße 4a, Stöben	704634	5666567	218
34	Naumburger Straße 4, Stöben	704653	5666561	218
35	Naumburger Straße 3, Stöben	704671	5666559	218
36	Naumburger Straße 2, Stöben	704699	5666564	218
37	Naumburger Straße 1, Stöben	704743	5666562	216
38	Naumburger Straße 33, Stöben	704694	5666583	217
39	Naumburger Straße 34, Stöben	704739	5666580	216
40	Naumburger Straße 32, Stöben	704534	5666587	217
41	Naumburger Straße 31, Stöben	704517	5666577	217
42	Naumburger Straße 30, Stöben	704507	5666562	218
43	Naumburger Straße 29, Stöben	704497	5666551	218
44	Naumburger Straße 28, Stöben	704474	5666528	219
45	Naumburger Straße 27, Stöben	704468	5666523	219
46	Naumburger Straße 26, Stöben	704448	5666511	219
47	Naumburger Straße 25a, Stöben	704432	5666505	220
48	Naumburger Straße 25b, Stöben	704407	5666495	220
49	Naumburger Straße 25c, Stöben	704371	5666495	221
50	Schulstraße 7b, Stöben	704371	5666525	220
51	Schulstraße 7c, Stöben	704376	5666541	220
54	Schulstraße 7a, Stöben	704392	5666571	219
55	Schlippe 3, Stöben	704550	5666639	213
56	Schulstraße 7, Stöben	704403	5666586	218
62	Schulstraße 21, Stöben	704522	5666694	212
63	Silberstraße 1, Stöben	704557	5666712	210
64	Silberstraße 2, Stöben	704552	5666725	210
65	Silberstraße 4, Stöben	704557	5666746	209
66	Silberstraße 5, Stöben	704560	5666756	209
70	Silberstraße 14, Stöben	704598	5666826	206
71	Silberstraße 16, Stöben	704598	5666796	206
72	Silberstraße 17, Stöben	704582	5666755	208
73	Silberstraße 18, Stöben	704578	5666737	209
74	Silberstraße 19, Stöben	704566	5666720	210

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
75	Schlippe 4, Stößen	704553	5666661	212
76	Seilerstraße 18, Stößen	704571	5666664	211
17	Seilerstraße 17, Stößen	704599	5666648	212
78	Seilerstraße 2, Stößen	704618	5666666	210
79	Seilerstraße 3, Stößen	704632	5666661	210
80	Pfarrstraße 2, Stößen	704626	5666697	208
81	Pfarrstraße 4, Stößen	704633	5666718	207
82	Pfarrstraße 7, Stößen	704640	5666706	208
83	Pfarrstraße 6, Stößen	704646	5666720	207
84	Töpferstraße 1, Stößen	704626	5666760	206
85	Töpferstraße 2, Stößen	704651	5666771	208
86	Töpferstraße 3, Stößen	704652	5666783	208
87	Töpferstraße 4, Stößen	704659	5666803	208
88	Töpferstraße 6, Stößen	704698	5666854	208
89	Töpferstraße 7, Stößen	704715	5666871	208
90	Töpferstraße 8, Stößen	704722	5666885	207
91	Töpferstraße 8a, Stößen	704738	5666899	207
92	Töpferstraße 9, Stößen	704751	5666912	207
93	Töpferstraße 10, Stößen	704752	5666934	204
94	Töpferstraße 15, Stößen	704778	5666938	206
95	Töpferstraße 9a, Stößen	704788	5666922	209
96	Am Anger 1, Stößen	704827	5666947	208
97	Am Anger 2, Stößen	704830	5666956	207
98	Am Anger 3, Stößen	704833	5666967	207
99	Am Anger 4, Stößen	704834	5666974	206
100	Am Anger 9, Stößen	704855	5666987	205
101	Bergstraße 23, Stößen	704905	5666984	212
102	Bergstraße 24, Stößen	704964	5667024	209
103	Bergstraße 25, Stößen	704986	5667039	209
104	Bergstraße 26, Stößen	705005	5667053	208
105	Bergstraße 9, Stößen	704817	5666910	212
106	Töpferstraße 18, Stößen	704814	5666897	214
107	Töpferstraße 16, Stößen	704807	5666884	215
108	Töpferstraße 12, Stößen	704757	5666894	210
109	Töpferstraße 13, Stößen	704750	5666887	210
110	Töpferstraße 14, Stößen	704719	5666847	211
111	Hirschenberg 1, Stößen	704676	5666770	211
112	Hirschenberg +2, Stößen	704694	5666766	213
113	Hirschenberg 3, Stößen	704701	5666763	214
114	Bergstraße 1, Stößen	704734	5666758	215
115	Bergstraße 2, Stößen	704741	5666783	216
116	Bergstraße 3, Stößen	704751	5666793	216
117	Bergstraße 5, Stößen	704765	5666822	217
118	Bergstraße 5a, Stößen	704773	5666835	217
119	Bergstraße 7, Stößen	704793	5666869	216
120	Grüne Straße 6, Stößen	704825	5666872	218

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
121	Grüne Straße 7, Stößen	704832	5666866	219
122	Grüne Straße 8, Stößen	704854	5666855	221
123	Grüne Straße Südlicher Kleingarten, Stößen	704874	5666837	223
124	Grüne Straße 4, Stößen	704845	5666826	222
125	Grüne Straße 2, Stößen	704831	5666818	222
126	Grüne Straße 9, Stößen	704863	5666806	223
127	Grüne Straße 10, Stößen	704844	5666783	222
128	Am Stockberg 1, Stößen	704847	5666696	217
129	Friedhofstraße 4, Stößen	704828	5666747	220
130	Friedhofstraße 3, Stößen	704807	5666757	219
131	Friedhofstraße 2, Stößen	704788	5666764	218
132	Friedhofstraße 1, Stößen	704776	5666770	217
133	Friedhofstraße 11, Stößen	704806	5666740	219
134	Friedhofstraße 12, Stößen	704793	5666748	218
135	Bergstraße 21, Stößen	704747	5666754	215
136	Bergstraße 20, Stößen	704758	5666777	216
137	Bergstraße 17, Stößen	704784	5666824	218
138	Bergstraße 16, Stößen	704789	5666832	218
139	Seilerstraße 5, Stößen	704669	5666654	211
140	Seilerstraße 5a, Stößen	704682	5666651	211
141	Seilerstraße 6, Stößen	704699	5666646	212
142	Kirchenplatz 1, Stößen	704719	5666715	212
143	Kirchenplatz 2, Stößen	704700	5666712	211
144	Uferstraße 1, Stößen	704731	5666696	211
145	Weißenfelser Straße 3, Stößen	704728	5666656	211
146	Marktstraße 1, Stößen	704610	5666637	213
147	Marktstraße 2, Stößen	704628	5666612	215
148	Marktstraße 3, Stößen	704666	5666607	215
149	Marktstraße 4, Stößen	704680	5666605	215
150	Marktstraße 5, Stößen	704710	5666608	214
151	Seilerstraße 12, Stößen	704727	5666627	213
152	Seilerstraße 13, Stößen	704701	5666632	213
153	Seilerstraße 14, Stößen	704684	5666635	213
154	Zeitzer Straße 17, Stößen	704746	5666616	213
155	Zeitzer Straße 18, Stößen	704747	5666609	214
156	Zeitzer Straße 22, Stößen	704760	5666609	213
157	Zeitzer Straße 3, Stößen	704764	5666570	215
158	Zeitzer Straße 2, Stößen	704761	5666587	215
159	Zeitzer Straße 1, Stößen	704763	5666622	212
160	Seilerstraße 8, Stößen	704747	5666638	212
161	Seilerstraße 9, Stößen	704760	5666637	212
162	Seilerstraße 10, Stößen	704774	5666636	211
163	Seilerstraße 11, Stößen	704801	5666637	211
164	Uferstraße 6, Stößen	704839	5666666	212
165	Uferstraße 5, Stößen	704801	5666680	211

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
166	Uferstraße 4, Stöben	704789	5666685	211
167	Uferstraße 3, Stöben	704774	5666693	212
168	Fabrikhof 1, Stöben	704801	5666538	216
169	Fabrikhof 2, Stöben	704826	5666528	218
170	Fabrikhof 3, Stöben	704837	5666560	217
171	Fabrikhof 4, Stöben	704864	5666524	221
172	Fabrikhof 5, Stöben	704894	5666588	218
173	Fabrikhof 6, Stöben	704907	5666568	219
174	Fabrikhof 7, Stöben	704903	5666614	216
175	Fabrikhof 8, Stöben	704920	5666611	216
176	Fabrikhof 9, Stöben	704954	5666606	216
177	Fabrikhof 10, Stöben	704958	5666497	223
178	Fabrikhof 12, Stöben	704839	5666476	223
179	Fabrikhof 13, Stöben	704863	5666432	224
180	Fabrikhof 15, Stöben	704841	5666421	224
181	Fabrikhof 14, Stöben	704888	5666414	226
182	Fabrikhof 16, Stöben	704860	5666399	225
183	Fabrikhof 17, Stöben	704909	5666371	228
184	Bahnhofstraße 1, Stöben	704918	5666344	229
185	Bahnhofstraße 1a, Stöben	704951	5666348	228
186	Bahnhofstraße 3, Stöben	704980	5666352	227
187	Bahnhofstraße 2, Stöben	704969	5666374	227
188	Bahnhofstraße 4, Stöben	704994	5666375	226
189	Bahnhofstraße 5, Stöben	705041	5666339	228
190	Bahnhofstraße 6, Stöben	705100	5666342	227
191	Bahnhofstraße 7, Stöben	705051	5666303	229
192	Bahnhofstraße 8, Stöben	704908	5666318	229
193	Reußner Weg 1, Stöben	704981	5666204	233
194	Reußner Weg 3, Stöben	705002	5666200	233
195	Reußner Weg 5, Stöben	705024	5666202	232
196	Reußner Weg 6, Stöben	705048	5666203	232
197	Reußner Weg 7, Stöben	705065	5666198	232
198	Reußner Weg 8, Stöben	705086	5666199	232
199	Reußner Weg 9, Stöben	705105	5666199	231
200	Reußner Weg 10, Stöben	705126	5666199	231
201	Reußner Weg 11, Stöben	705146	5666199	231
202	Reußner Weg 12, Stöben	705167	5666199	230
203	Reußner Weg 13, Stöben	705185	5666198	230
204	Reußner Weg 14, Stöben	705200	5666199	229
205	Reußner Weg 4, Stöben	705023	5666246	230
206	Reußner Weg 2, Stöben	704998	5666237	232
207	Zeitzer Straße 10, Stöben	704871	5666272	231
208	Zeitzer Straße 10a, Stöben	704812	5666278	231
209	Zeitzer Straße 11, Stöben	704868	5666324	230
210	Zeitzer Straße 11a, Stöben	704874	5666342	229
211	Zeitzer Straße 12b, Stöben	704836	5666342	228

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
212	Zeitzer Straße 12, Stößen	704855	5666358	228
213	Zeitzer Straße 12a, Stößen	704817	5666379	224
214	Zeitzer Straße 13, Stößen	704783	5666379	223
215	Zeitzer Straße 14, Stößen	704756	5666413	223
216	Zeitzer Straße 15, Stößen	704725	5666469	222
217	Zeitzer Straße 16, Stößen	704756	5666449	219
218	Zeitzer Straße 17, Stößen	704757	5666460	219
219	Zeitzer Straße 18, Stößen	704755	5666476	219
220	Zeitzer Straße 19, Stößen	704758	5666494	218
221	Zeitzer Straße 20, Stößen	704754	5666521	218
222	Zeitzer Straße 21, Stößen	704745	5666538	218
223	Zeitzer Straße 4, Stößen	704770	5666524	217
224	Zeitzer Straße 5, Stößen	704776	5666503	217
225	Zeitzer Straße 6, Stößen	704777	5666467	218
226	Zeitzer Straße 7, Stößen	704778	5666446	219
227	Zeitzer Straße 8a, Stößen	704880	5666372	227
228	Zeitzer Straße 8, Stößen	704914	5666285	230
229	Zeitzer Straße 9, Stößen	704946	5666236	233
230	Hinter der Post 1, Stößen	704622	5666484	223
231	Hinter der Post 4, Stößen	704654	5666484	224
232	Hinter der Post 2, Stößen	704653	5666516	222
233	Hinter der Post Gebäude südlich Nr. 2, Stößen	704633	5666463	225
234	Gartenstraße 1, Stößen	704523	5666469	224
235	Gartenstraße 2, Stößen	704533	5666464	224
236	Gartenstraße 2a, Stößen	704552	5666459	225
237	Gartenstraße 2b, Stößen	704563	5666454	225
238	Hinter der Post 3, Stößen	704592	5666503	223
239	Gartenstraße 4, Stößen	704553	5666410	227
240	Gartenstraße 5, Stößen	704531	5666411	227
241	Gartenstraße 6, Stößen	704513	5666410	227
242	Gartenstraße 7, Stößen	704477	5666403	226
243	Gartenstraße 8, Stößen	704474	5666373	228
244	Gartenstraße 9, Stößen	704510	5666378	228
245	Gartenstraße 10, Stößen	704533	5666376	229
246	Gartenstraße 11, Stößen	704552	5666377	229
247	Gartenstraße 12, Stößen	704549	5666342	230
248	Gartenstraße 13, Stößen	704531	5666342	230
249	Gartenstraße 14, Stößen	704508	5666343	230
250	Gartenstraße 15, Stößen	704491	5666343	229
251	Gartenstraße 16, Stößen	704468	5666344	229
252	Gartenstraße 17, Stößen	704452	5666346	229
253	Naumburger Straße 16, Stößen	704493	5666494	221
254	Gartenstraße Gebäude nördlich Nr. 2b, Stößen	704569	5666485	223
256	Pretzcher Hauptstraße 34, Pretzsch	706355	5664751	247

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
257	Pretzcher Hauptstraße 52, Pretzsch	706356	5664732	247
258	Pretzcher Hauptstraße 51, Pretzsch	706356	5664691	247
259	Pretzcher Hauptstraße 50, Pretzsch	706387	5664669	247
260	Pretzcher Hauptstraße 49, Pretzsch	706386	5664643	247
261	Pretzcher Hauptstraße 33, Pretzsch	706388	5664605	248
262	Pretzcher Hauptstraße 32, Pretzsch	706392	5664598	248
263	Pretzcher Hauptstraße 54, Pretzsch	706410	5664574	248
264	Pretzcher Hauptstraße 31, Pretzsch	706424	5664547	248
265	Pretzcher Hauptstraße 30, Pretzsch	706459	5664544	248
266	Pretzcher Hauptstraße 29, Pretzsch	706461	5664515	248
267	Pretzcher Hauptstraße 28, Pretzsch	706502	5664528	249
268	Pretzcher Hauptstraße 27, Pretzsch	706499	5664470	249
269	Pretzcher Hauptstraße 1, Pretzsch	706330	5664588	246
270	Dorfstraße 1, Pretzsch	706349	5664535	247
271	Dorfstraße 2, Pretzsch	706328	5664552	246
272	Dorfstraße 3a, Pretzsch	706284	5664566	245
273	Dorfstraße 3b, Pretzsch	706282	5664581	245
274	Dorfstraße 4, Pretzsch	706241	5664537	245
275	Dorfstraße 4a, Pretzsch	706254	5664505	246
276	Dorfstraße 8, Pretzsch	706223	5664490	246
277	Dorfstraße 9, Pretzsch	706179	5664482	246
278	Dorfstraße 10, Pretzsch	706150	5664487	247
279	Dorfstraße 11, Pretzsch	706116	5664470	247
280	Dorfstraße 12, Pretzsch	706077	5664476	247
281	Dorfstraße 13, Pretzsch	706084	5664449	247
282	Dorfstraße 13a, Pretzsch	706090	5664412	248
283	Dorfstraße 14, Pretzsch	706095	5664389	248
284	Dorfstraße 15, Pretzsch	706111	5664413	248
285	Dorfstraße 16, Pretzsch	706135	5664433	248
286	Dorfstraße 16a, Pretzsch	706153	5664446	247
287	Dorfstraße 17, Pretzsch	706202	5664433	247
288	Dorfstraße 17a, Pretzsch	706211	5664418	247
289	Dorfstraße 44, Pretzsch	706220	5664402	248
290	Dorfstraße 18, Pretzsch	706228	5664386	248
291	Dorfstraße 20a, Pretzsch	706234	5664369	248
292	Dorfstraße 20, Pretzsch	706243	5664348	248
293	Dorfstraße 21, Pretzsch	706250	5664327	249
294	Dorfstraße 21a, Pretzsch	706257	5664311	249
295	Dorfstraße 22, Pretzsch	706263	5664293	249
296	Dorfstraße 19a, Pretzsch	706281	5664333	248
297	Dorfstraße 19, Pretzsch	706258	5664383	247
298	Dorfstraße 42, Pretzsch	706250	5664428	247
299	Dorfstraße 40, Pretzsch	706329	5664417	247
301	Dorfstraße 39a, Pretzsch	706380	5664465	247
303	Dorfstraße 38, Pretzsch	706296	5664443	246
304	Dorfstraße 53, Pretzsch	706259	5664455	246

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NHN in m
		Ostwert	Nordwert	
305	Dorfstraße 7, Pretzsch	706280	5664475	246
306	Dorfstraße 6, Pretzsch	706296	5664500	246
307	Dorfstraße 5, Pretzsch	706338	5664495	247
308	Dorfstraße 36, Pretzsch	706429	5664487	248
309	Dorfstraße 35, Pretzsch	706445	5664469	248
310	Dorfstraße 23, Pretzsch	706301	5664322	248
311	Dorfstraße 23a, Pretzsch	706348	5664340	249
312	Dorfstraße 24, Pretzsch	706363	5664335	249
313	Dorfstraße 45, Pretzsch	706314	5664266	250
314	Dorfstraße 46, Pretzsch	706332	5664276	250
315	Dorfstraße 47, Pretzsch	706351	5664284	249
316	Dorfstraße 48, Pretzsch	706372	5664297	249
318	Dorfstraße 25a, Pretzsch	706457	5664414	249
333	Görschen (Buchholz) 28, Görschen	702709	5666177	216
334	Görschen (Buchholz) 27, Görschen	702817	5666240	203
335	Görschen 26, Görschen	702865	5666249	198
336	Görschen 1b, Görschen	702825	5666273	198
337	Görschen 1, Görschen	702845	5666276	197
338	Görschen 2b, Görschen	702896	5666289	193
339	Görschen 2, Görschen	702925	5666296	191
340	Görschen 2a, Görschen	702938	5666304	191
341	Görschen 1a, Görschen	702882	5666281	194
342	Görschen 3, Görschen	702975	5666283	194
343	Görschen 4, Görschen	703001	5666282	195
344	Görschen 5, Görschen	703019	5666279	197
345	Görschen 6, Görschen	703033	5666277	199
346	Görschen 7, Görschen	703062	5666267	201
347	Görschen 8, Görschen	703108	5666299	200
348	Görschen 9, Görschen	703096	5666257	202
349	Görschen 10, Görschen	703156	5666253	205
350	Görschen 12, Görschen	703093	5666236	205
351	Görschen 13, Görschen	703074	5666216	207
352	Görschen 22, Görschen	703076	5666180	211
353	Görschen 15, Görschen	703066	5666157	213
354	Görschen 16, Görschen	703062	5666137	215
355	Görschen 18, Görschen	703071	5666112	217
356	Görschen 17, Görschen	703107	5666094	217
357	Görschen 19, Görschen	703052	5666118	216
358	Görschen 20, Görschen	703038	5666147	215
359	Görschen 21, Görschen	703031	5666162	214
360	Görschen 23, Görschen	703043	5666205	211
361	Görschen 24, Görschen	703042	5666234	207
362	Görschen 32, Görschen	703010	5666230	207
363	Görschen 29, Görschen	703170	5666211	209
364	Görschen 33, Görschen	703202	5666228	209
365	Görschen 30, Görschen	703246	5666245	211

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten ETRS 89/UTM Zone 32		Höhe ü. NNH in m
		Ostwert	Nordwert	
366	Görschen 32, Görschen	703281	5666263	212
367	Görschen 34, Görschen	703306	5666272	213
368	Görschen 25, Görschen	703335	5666273	214
369	Görschen 1, Görschen	703403	5666415	217
370	Am Anger 3, Görschen	702917	5666478	186
371	Am Anger 4, Görschen	702922	5666492	186
372	Am Anger 5, Görschen	702956	5666495	187
373	Am Anger 6, Görschen	702990	5666488	189
374	Am Anger 8, Görschen	703025	5666493	190
375	Am Anger 9, Görschen	703047	5666489	192
376	Am Anger 10, Görschen	703081	5666482	195
377	Am Anger 12, Görschen	703112	5666470	198
378	Am Anger 13, Görschen	703139	5666468	202
379	Am Anger 14, Görschen	703120	5666432	200
380	Am Anger 15, Görschen	703120	5666405	199
381	Am Anger 16, Görschen	703118	5666361	199
382	Am Anger 31, Görschen	703061	5666423	193
383	Am Anger 30, Görschen	703089	5666421	196
384	Am Anger 29, Görschen	703100	5666444	197
385	Am Anger 27, Görschen	703051	5666461	192
386	Am Anger 26, Görschen	703006	5666463	189
387	Am Anger 25, Görschen	702975	5666460	188
388	Am Anger 23, Görschen	702935	5666456	186
389	Am Anger 22, Görschen	702912	5666445	186
390	Am Anger 21, Görschen	702890	5666431	186
392	Am Anger 28, Görschen	703072	5666449	194
393	Am Anger 24, Görschen	702961	5666448	187
394	Südring 8a, Görschen	703990	5666044	230
395	Südring 8, Görschen	703937	5666072	228
396	Südring 3, Görschen	703672	5666171	224
397	Pretzcher Weg (Kaufland) , Pretzsch	706380	5664129	253
398	Dorfstraße 3, Pretzsch	706301	5664551	246
399	Dorfstraße 43, Pretzsch	706308	5664460	246
400	Dorfstraße Gebäude südwestlich Nr. 22, Pretzsch	706237	5664265	250
401	Pretzcher Hauptstraße Gebäude nördlich Nr. 50, Pretzsch	706389	5664692	247
402	Zeitzer Straße 9b, Stößen	704918	5666199	233
403	Naumburger Straße 11, Stößen	704543	5666574	218
404	Südring 10, Görschen	703740	5665828	231
405	Südring 7, Görschen	703690	5665961	226
406	Südring 9, Görschen	703725	5665924	227
407	Südring 11, Görschen	703745	5665880	228
408	Südring 6, Görschen	703783	5666106	224
409	Südring 5, Görschen	703646	5666061	226

An all den o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2.2.3 Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.

2.2.4 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der mit diesem Bescheid genehmigten WEA insgesamt (Zusatzbelastung) so begrenzt werden, dass an den in der Tabelle in Abschnitt II. B) Nr. 2.2.2 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsorten (Schattenrezeptoren)

- IO11 – IO51
- IO54 – IO56
- IO62 – IO66
- IO70 – IO103
- IO105 – IO254
- IO256 – IO299
- IO301
- IO303 – IO316
- IO318
- IO333 – IO390 und
- IO392 – IO409

unter kumulativer Berücksichtigung der Vorbelastung die höchstzulässige reale Beschattungsdauer von 8 h/a nicht überschritten wird.

2.2.5 Durch die Abschaltvorrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen in Abschnitt II. B) Nr. 2.2.4 genannten Immissionsaufpunkten (Schattenrezeptoren) eine Schattenwurfdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird. Zur Minimierung der Abschaltzeiten können die meteorologischen Parameter Windstärke, Windrichtung und Sonnenintensität herangezogen werden.

2.2.6 Durch die Abschaltvorrichtungen ist sicherzustellen, dass durch die mit diesem Bescheid genehmigten WEA an den in der Tabelle in Abschnitt II. B) Nr. 2.2.2 aufgeführten Immissionsorten (IO)

- IO33 – IO39
- IO70
- IO87 – IO145
- IO148 – IO233
- IO252 und
- IO402

kein zusätzlicher Beitrag zur Schattenwurfbelastung im Hinblick auf den bereits durch die Vorbelastung jeweils überschrittenen Richtwert für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer (30 h/a bzw. 30 min/d) verursacht werden darf (Nullzusatzbeschattung).

- 2.2.7 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.2.8 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten Worst-Case Beschattungszeitraumes der in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.2.2 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.2.9 Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nach erfolgtem Probetrieb vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, aus welcher ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden können.

### **2.3 Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheitsnebenbestimmungen**

- 2.3.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen

Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein von Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitengerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.

Bei Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) kann auf eine Sichtweitenmessung verzichtet werden.

2.3.2 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der WEA gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

2.3.3 Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

## **2.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Diskoeffekt**

2.4.1 Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter der WEA mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

## **2.5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Risiken durch Eiswurf/Eisfall**

2.5.1 Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO 13 sind mit dem in Vestas WEA integrierten BLADEcontrol Ice Detector System der Fa. Weidemüller [Produktbezeichnung Vestas Ice Detection (VID), DNV-Zertifikat vom 20.10.2024 Nr. TC-DNV-SE-0439-09298-1] auszustatten und zu betreiben, welches bei drohenden Gefahren durch Eiswurf oder Eisfall die WEA stillsetzt. Erforderlich ist ein Betrieb des Eiserkennungssystems an jeder genehmigten WEA jeweils in der Konfigurationsvariante 1: „Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp“.

Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit sowie Wirksamkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der WEA oder das beauftragte Fachunternehmen vor Inbetriebnahme zu prüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. Der diesbezügliche Prüfbericht ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen

2.5.2 Das Wiederanfahren der stillgesetzten WEA ist erst nach einem vollständigen Abtauen des Eises an den Rotorblättern zulässig.

2.5.3 Im Bereich der mit diesem Bescheid genehmigten WEA hat die Anlagenbetreiberin durch Hinweisschilder auf mögliche Gefährdungen durch Eiswurf bei Anlagenbetrieb und durch Eisfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei wie folgt zu erfolgen:

- für das Schutzobjekt Hauptwirtschaftsweg (Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 143/2, 145 und 105 sowie Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 8) in der Umgebung der WEA SO3, SO4 und SO10,
- für das Schutzobjekt Hauptwirtschaftsweg (Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 485/113, 518 und 127) in der Umgebung der WEA SO6, SO12 und SO13 sowie
- für die jeweiligen Zuwegungen zu den mit diesem Bescheid genehmigten WEA in der Umgebung dieser WEA (jeweils im Bereich des Abzweigs vom Hauptwirtschaftsweg).

Die erforderlichen Hinweisschilder im Bereich der Schutzobjekte „Hauptwirtschaftsweg“ sind jeweils für beide Fahrtrichtungen und im Abstand zur jeweiligen WEA, der gemäß den Vorgaben der Anlage A 1.2.8/6 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2023/1 des DIBt (MVV TB 2023/1; Quelle: [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische\\_Bestimmungen/MVV/TB\\_2023-1.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVV/TB_2023-1.pdf)) 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) beträgt - mithin im Abstand zur jeweiligen WEA von 520,50 m - zu platzieren.

Die Beschilderungen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Grundstücke aufzustellen. Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung hat durch die Anlagenbetreiberin zu erfolgen. Die Anlagenbetreiberin hat der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen, dass die o. geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

Beim Einsatz von Warnschildern kann das nachfolgend abgebildete, von der International Energy Agency (IEA) empfohlene Warnschilddesign verwendet werden (vgl. IEA Wind TCP Task 19, Technical Report; International Recommendations for Ice Throw Risk Assessments, April 2022; im Internet: <https://iea-wind.org/wp-content/uploads/2022/09/Task-19-Technical-Report-on-International-Recommendations-for-Ice-Fall-and-Ice-Throw-Risk-Assessments.pdf>)



### **3. Bauordnungsrecht/Brandschutz/Denkmalschutz**

#### **3.1 Bauordnungsrechtliche Anzeigepflichten**

3.1.1 Mit der Baubeginnanzeige gemäß § 71 Abs. 6 Nr. 3 i. V. m. Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen bzw. Angaben zu übermitteln:

- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundflächen und die Festlegung der Höhenlagen der genehmigten WEA (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA) sowie
- Name des bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis darüber, dass der bestellte Bauleiter/Fachbauleiter über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde verfügt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 BauO LSA).

3.1.2 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA im Probetrieb sind der unteren Bauaufsichtsbehörde für jede der mit diesem Bescheid genehmigten WEA folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Baugenehmigung einschließlich der nach Bauordnungsrecht (einschl. Brand- und Denkmalschutz) erteilten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.

3.1.3 Spätestens 3 Wochen nach Nutzungsaufnahme sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)).

3.1.4 Spätestens 6 Wochen nach Nutzungsaufnahme sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Abschlussbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Original einschließlich aller Prüfberichte.

3.1.5 Jede länger als 3 Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Eine vorübergehende Stilllegung der Anlagen (weniger als 3 Monate) für die Durchführung von Baumaßnahmen und Wartungsarbeiten an den Anlagen löst keine Anzeige- oder Rückbauverpflichtung aus.

### **3.2 Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der Nutzung**

3.2.1 Die genehmigten Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente sind gemäß der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 16.01.2025 spätestens 9 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen.

3.2.2 Der Abschluss des Rückbaus und der Wiederherstellung der Oberfläche sind der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **3.3 Brandschutz**

3.3.1 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge nicht eingeschränkt werden. Straßensperrungen oder Einschränkungen der Durchfahrten sind unbedingt vor Baubeginn durch die bauausführende Firma mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3.3.2 Um auch den Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen während der Bauphase sicherzustellen, ist die Kreisleitstelle Burgenlandkreis mindestens 3 Wochen vor Beginn von Verkehrseinschränkungen darüber zu informieren.

3.3.3 Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Brandschutzeinrichtungen, wie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschteiche oder ähnliche Einrichtungen) erhalten und funktionsfähig bleiben.

3.3.4 Für die genehmigten WEA ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 zu erstellen und anzubringen. Die sich daraus ergebenden Festlegungen sind umzusetzen. Die Brandschutzordnung muss mit Fertigstellung der Anlage (Aufnahme Probetrieb) vorliegen und in Kraft treten.

3.3.5 Ein Übersichtsplan nach Abschnitt 5.3 der DIN 14095: 2007-05 ist für die WEA bis zur Inbetriebnahme (Aufnahme Probetrieb) in fünffacher Ausführung als Papierversion (A3, laminiert) und einfacher digitaler Ausführung (Datenträger mit pdf-Datei) zu erstellen und der jeweils zuständigen Gemeinde zur Weiterleitung an die zum Einsatz kommende Feuerwehr zu übergeben. Zuständige Gemeinden

sind die Gemeinden Mertendorf, Osterfeld und die Stadt Stößen. Auf dem zu erstellenden Übersichtsplan sind die genehmigten WEA eindeutig zu kennzeichnen.

- 3.3.6 Im Bereich der Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Windenergieanlagen, in den Kanzeln und an den Ausstiegsöffnungen sind entsprechende Fest- und Sicherungspunkte zum Aufstieg vorzusehen.

### **3.4 Denkmalschutz**

- 3.4.1 Die in Abschnitt I. Nr. 2.2 unter Nr. 2 gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA erteilte denkmalrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 3.4.1.1 Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung etc.) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bauherrin und dem

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)  
Ansprechpartnerin:  
Gebietsreferentin Frau Nydahl  
Tel.: (0345) 52 47 419  
E-Mail: [lnydahl@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:lnydahl@lda.stk.sachsen-anhalt.de)

festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG LSA das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde (Bauordnungsamt des Burgenlandkreises) unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

- 3.4.1.2 Sollten auf Grund der vorhandenen Befundlage weitergehende archäologische Untersuchungen / Dokumentationen erforderlich sein, können weitere Auflagen erteilt werden.

#### 4. Natur- und Artenschutz

##### 4.1. Eingriffe in Natur und Landschaft

##### 4.1.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zuge der Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Baumaßnahme sind folgende im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 17.10.2024 beschriebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

betroffenes Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Boden und Fläche	Im Bereich der Fundamente der WEA ist der abzutragende Oberboden getrennt aufzunehmen, zu lagern und bei Bedarf wieder einer Nutzung zuzuführen.
	Einbringung der Erdkabel weitestgehend durch bodenschonende Technologie (Einpflügen)
	Minderung der Gefahr der Bodenerosion durch umgehende Grünlandansaat auf entstandenen Rohbodenstandorten (Fundamenteinfassung der WEA)
	Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den eigentlichen Baubereich
	ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen
	weitestgehende Nutzung vorhandener Wegstrukturen während der Bauphase, vor allem während des Transportes von Anlagenteilen und Baumaterialien; eventuell auftretende Schäden an Straßen und Wegen sind umgehend zu beseitigen
Wasser	Herstellung der Zuwegungen und Montageflächen mit wasserdurchlässigem Belag
	Minderung der Gefahr der Wassererosion durch umgehende Grünlandansaat auf Rohbodenstandorten
	ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen
	umgehende Wiederherstellung der Straßenseitengräben nach Querung im Rahmen der Erdkabelverlegung
Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität	Vermeidung unnötiger Querungen von Feldrainen
	Schaltung möglichst großer Intervalle zwischen den einzelnen Lichtimpulsen für Luftfahrtbefeuerung
Landschaft	Beanspruchung möglichst geringer Flächen für Baustelle/Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen
	optimierte Farbgebung der WEA zur Minimierung der Fernwirkung
	Verwendung matter Farben (nach DIN 67530) zum Anstrich der WEA zur Verhinderung von Licht-reflexen an den Rotorblättern
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Minderung der Baustelle/Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen

betroffenes Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
	Bei Querung von Wegen und sonstigen Trassen im Rahmen der Kabelverlegung ist unmittelbar nach Beendigung der Verlegearbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
	ordnungsgemäßes Abstellen von Ausrüstungen und Material, kein Verstellen von öffentlichen Wegen/Feldwegen/Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen
	Kenntlichmachung der WEA durch Beschilderung einschließlich Hinweis auf elektrische Anlagen
	Inanspruchnahme von versiegelten Flächen sowie von landwirtschaftlich nicht genutzten Rand- und Splitterflächen für Ersatzmaßnahmen zwecks Erhalt von Ackerflächen
	Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Nutzern der Flächen
	Rückbau der WEA nach einem Zeitraum von 20 bzw. 25 Jahren (Abschluss einer Rückbauvereinbarung mit den Grundstückseigentümern)

4.1.2 Für den mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft/das Landschaftsbild sind die nachfolgenden, im LBP des Ingenieurbüros Regioplan vom 17.10.2024 in Kapitel 5.3 und 5.4 (S. 123-126) i. V. m. den Zeichnungen Nr. 6 und 7 zum LBP, näher beschriebenen Kompensationsmaßnahmen entsprechend der im LBP niedergelegten jeweiligen Maßnahmebeschreibungen fachgerecht umzusetzen:

- a) Ausgleichsmaßnahme **A1 „Rückbau der temporären Montageflächen“**  
 Kompensation für Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen durch Rückbau von Baustelleneinrichtungen/Lager- und Montageflächen mit anschließender Herstellung der ursprünglichen Vegetation, mit
- Auflockerung des (eventuell) verdichteten Bodens
  - Wiederandeckung von Mutterboden (wo erforderlich)
  - Herstellung des Feinplanums
  - Wiedereinrichtung der Ackerflächen, bei Bedarf auch Ansaat von Luzerne als erste Grunddüngung (Saatgutmenge ca. 25 kg/ha)

- b) Ersatzmaßnahme **AK1 „Umwandlung Obstbaumkultur zur Streuobstwiese“**

Standort: Gemarkung Zeitz, Flur 28, Flurstück 210

Kompensationsfläche: ca. 10.980 m<sup>2</sup>

Gesamtkosten (netto): ca. 120.780,00 €

Für besagte Ersatzmaßnahme gelten dabei allgemein folgende Festlegungen und Ausführungshinweise:

- Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sind bei der Umsetzung der Maßnahme (z. B. bei der Totholz- und Gebüschentfernung) zu berücksichtigen.
- Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen. Der Pflegeschnitt an den Bäumen ist in der ersten Winterperiode (01. Oktober bis 28. Februar) nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Nach Bedarf ist ein Pflege- und Ertragsschnitt nach 10 – 15 Jahren durchzuführen. Jährlich sind 2 – 3 Weidegänge/Mahddurchgänge im Grünlandbereich bzw. 3 Schnitte in den ersten beiden Jahren der Pflege auf den neu etablierten artenreichen Grünländern durchzuführen.
- Als Pflanzmaterial sind alte regionaltypische Obstsorten (für den Außenbereich aus zertifizierter regionaler Herkunft), als Hochstamm (2xv), mit einem Kronenansatz ab 1,80 m und einem Stammumfang von mind. 8-10 cm zu verwenden.
- Die Pflanzliste und das Pflanzschema sind der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vor der Pflanzung zur Zustimmung vorzulegen.
- Die Pflanzfläche ist durch geeignete Mittel dauerhaft von der übrigen Flurstücksfläche sichtbar abzugrenzen.
- Die Bäume sind mittels Dreibock und Verbisschutz vor Wildverbiss zu schützen, die Baumscheiben sind mit Rindenmulch abzudecken.
- Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind die DIN 18 916 und DIN 18 918 zu beachten.
- Der Zeitraum für die Gehölzentnahme und Neupflanzung beträgt inkl. Anwuchspflege 3 Jahre. Die Entwicklungspflege wird auf insgesamt 5 Jahre festgesetzt. Zur nachhaltigen Sicherung und Wirkung der Ersatzmaßnahme ist auch nach Ablauf der Entwicklungspflege eine Unterhaltungspflege über eine Laufzeit von insgesamt 20 Jahren durch die Vorhabenträgerin oder den Eigentümer zu gewährleisten.
- Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist zu dokumentieren. Dazu ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde über die Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember des Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderlichen Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche

Berichterstattung wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

- Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
  - Die Umsetzung bedarf zur Steuerung des Umsetzungszeitraumes und zur Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze einer ökologischen Betreuung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro/qualifizierten Fachgutachter.
- 4.1.3 Die Sicherung der Flächenverfügbarkeit für die in Abschnitt II. B) Nr. 4.1.2 verfügte Kompensationsmaßnahme **AK1 „Umwandlung Obstbaumkultur zur Streuobstwiese“** ist auch bei einem Betreiberwechsel sicherzustellen und gegenüber der unteren Naturschutz- und Forstbehörde darzulegen.
- 4.1.4 Zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ sind die digitalen Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) an die zuständige untere Naturschutzbehörde (Burgenlandkreis) zu übermitteln. Dies hat über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> zu erfolgen. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist bis zum **31.12.2026** der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## 4.2 Artenschutz

### 4.2.1 Artenschutz Fledermäuse (Chiropterafauna)

- 4.2.1.1 Sollte im Zuge der Errichtung der WEA mit diesem Bescheid genehmigten WEA die Notwendigkeit zu Beseitigung von Bäumen bestehen, sind diese im Vorfeld auf Höhlen, Spalten und sonstige Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse hin zu kontrollieren. Bei einer Feststellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese auf einen aktuellen Besatz zu prüfen. Wird hierbei eine aktuelle oder frühere Nutzung durch Fledermäuse festgestellt, sind diese Höhlen im Sinne des BNatSchG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzustufen. Eine Beseitigung ist nur nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Ausschluss des Tötungsverbotes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. Bei Feststellung einer Wochenstube ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorabzustimmen. Die Kompensation ist hierbei im Verhältnis 1:1 durch geeignete Holzbetonflachkästen im Abstand von min. 1.500 m zum Windpark vorzunehmen.

4.2.1.2 Zum Schutz der Fledermausfauna sind die mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 beginnend ab dem Probetrieb im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang, in den Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s in Gondelhöhe und bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  (beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) abzuschalten.

Bei Starkniederschlag (> 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen (in einem Zeitraum von 6 Stunden fallen ununterbrochen > 0,5 mm Niederschlag/Stunde) können die hier verfügbaren Abschaltungen entfallen.

- 4.2.1.3 Für die in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.2 geforderten Abschaltungen sind jährlich, bis zum 31.03. des Folgejahres, Protokolle zur Abschaltung der einzelnen Anlagen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen.

4.2.1.4 Der Betreiberin wird gemäß dem im Verfahren vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 24.10.2024 die Möglichkeit eingeräumt, die in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.2 verfügte Abregelung der WEA SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der genehmigten WEA (sog. Gondelmonitoring i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG) anzupassen. Bezüglich der WEA-empfindlichen Fledermausarten wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings durch die Genehmigungsbehörde ein auf den Einzelfall abgestimmtes art- und vorkommensspezifisches Abschaltscenario festgelegt.

Die Betreiberin kann auf das Gondelmonitoring aber auch verzichten. In diesem Fall bleibt es bei der in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.2 verfügbaren Abregelung.

4.2.1.5 Soweit ein Gondelmonitoring durchgeführt wird, gelten hierfür folgende Anforderungen:

Es ist eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der WEA, für welche ein geändertes Abschaltscenario festgelegt werden soll, nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, vorzunehmen. Die akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondel ist mittels im BMU-Projekt Renebat I-III erprobter Detektor-Technik (Batcorder, Anabat) oder mindestens qualitativ gleichwertiger Geräte mit Echtzeitaufnahme in hohen Datenraten durchzuführen.

Die Erfassungszeiträume umfassen:

- den jährlichen Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,
- Aufzeichnungen täglich von 12:00 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages,

- die zeitgleiche Erfassung lokaler meteorologischer Daten [u. a. Windgeschwindigkeit, Regen (zwingend mit Angabe des verwendeten Regensensors), Temperatur], die WEA-eigenen Aufzeichnungen können genutzt werden.

Im Übrigen gelten für die Durchführung des Gondelmonitorings die Empfehlungen der Anlage 6 des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (im Internet: [https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare\\_Energien/Windenergie/181126\\_Leitlinie\\_Artenschutz\\_Windenergieanlagen\\_barrierefrei.pdf](https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/181126_Leitlinie_Artenschutz_Windenergieanlagen_barrierefrei.pdf)).

#### **Hinweis:**

Angesichts der

- der großen Höhe der Neuanlagen (> 250 m),
- des großen Rotordurchmessers der Neuanlagen (> 120 m),
- der geringen Reichweite der Monitoringgeräte für die Aufnahme der Fledermausrufe (ca. 30 bis 60 m je nach Art und Ruffrequenz) sowie der
- niedrigen Flughöhen der meisten Fledermausarten (meist < 100 m)

wird neben dem Gondelmonitoring ein Monitoring im Bereich des Turms empfohlen, um eine umfassende Erfassung der Fledermauspopulation sowie -aktivitäten gewährleisten und damit ein Eintreten eines der in den §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände sicher vermeiden zu können.

4.2.1.6 Bei Inbetriebnahme der genehmigten WEA SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, dass die Fledermaus-Abschaltungen der WEA funktionsfähig eingerichtet sind. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, für mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen. Dabei müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung mindestens im 10 min-Mittel erfasst werden.

#### **4.2.2 Artenschutz Avifauna**

4.2.2.1 Zur Vermeidung des baubedingten Entzugs von Entwicklungsstadien (Gelege oder Jungtiere) oder Fortpflanzungsstätten sowie zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) werden die Arbeiten für die Baufeldfreimachung, Baustraßen, Kranstellplatz usw., auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar festgelegt.

4.2.2.2 Bei Baubeginn vor Brutbeginn ist es möglich, die Bautätigkeit fortzuführen, sofern die Arbeiten ohne Unterbrechungen weiterlaufen. Sollten längere Bauunterbrechungen auftreten (länger als zwei Wochen), muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Bauflächen Brutvögel ansiedeln (z. B. Installation Flatterband). Vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit sind die Flächen hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren.

4.2.2.3 Alternativ sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde, nach vorheriger Kontrolle des Baufeldes unter Einbeziehung eines Sachverständigen mit entsprechender Untersuchung auf Vorkommen von Bodenbrütern im Baubereich sowie einem Puffer von 20 m, auch Ausnahmen außerhalb des vorgenannten Zeitraumes möglich. Entsprechende Neststandorte sind während der Brutzeit (Anfang Mai bis Mitte September) von der Bautätigkeit auszuschließen.

#### 4.2.2.4 Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans

a) Der Mastfußbereich der mit diesem Bescheid genehmigten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zzgl. eines Puffers von 50 Metern) sowie die Kranstellflächen besagter WEA sind so zu minimieren und so unattraktiv zu gestalten, dass sie die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen für kollisionsgefährdete Arten verringern. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind so zu gestalten und zu bewirtschaften, dass diese als Nahrungshabitat ihre Attraktivität einbüßen. Grundsätzlich sind die Mastfußbrachen so klein wie möglich zu halten und durch geeignete Maßnahmen wie Schotterung, Entwicklung höherwüchsiger ruderaler Gras-Krautfluren o. ä. möglichst unattraktiv für Greifvögel (Rotmilane, Schwarzmilane) zu gestalten.

b) Die Fundamentflächen der Mastfußbereiche der genehmigten WEA sind von einer Mahd im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli auszunehmen. Das Mahdgut ist zur Vermeidung der Schaffung von Unterschlupfen für Kleinsäuger sofort nach der Mahd zu entfernen.

#### 4.2.3 Artenschutz Feldhamster

4.2.3.1 Neuerrichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und Rückbau der diesen zugeordneten Altbestands-WEA (Rückbauanlagen) sowie die dafür erforderliche Baufeldfreimachung sind nur auf feldhamsterfreien Flächen zulässig. Diese Flächeneigenschaft ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde nachzuweisen. Neben den Flächen mit erdbaulichen Maßnahmen gilt dies auch für temporäre Lager-, Stell- und Rangierflächen sowie Auslegeflächen von

Baggermatten, etc. Um dies zu gewährleisten, ist eine Vorabkontrolle auf Feldhamstervorkommen durchzuführen.

Sollten im Zuge dieser Vorabkontrolle Feldhamstervorkommen ermittelt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde abzustimmen. Die hamstergerechte Herrichtung der zur Umsiedlung vorgesehenen Flächen muss bereits vor einer ggf. erforderlichen Umsiedlung erfolgen. Die dauerhafte hamstergerechte Bewirtschaftung ist durch eine vertragliche Vereinbarung zu sichern, welche der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vor Baubeginn vorzulegen ist.

Eine Neubesiedlung hamsterfreier Flächen ist zu verhindern.

Die Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

#### 4.2.3.2 Für die Kartierung und Umsiedlung von Feldharnstern gelten die nachfolgenden Vorgaben:

Frühjahrskartierungen des Feldhamsters sind aufgrund der artspezifischen Phänologie je nach Witterung im Zeitraum von Mitte April bis Ende Mai vorzunehmen. Da der Zeitpunkt des Aufwachens je nach Tier individuell unterschiedlich sein kann, sind mindestens 3 Kartierdurchgänge im benannten Zeitfenster erforderlich, wobei die Abschlussbegehung Mitte/Ende Mai zu erfolgen hat. Zielführend ist ein vorheriges Mähen der abgesteckten Trasse (auch um Bruten von Vögeln vorsorglich zu vermeiden). Werden Feldhamsterbaue bei einem Durchgang gefunden, beginnt unmittelbar danach der Fang. Aufgrund der beginnenden Fortpflanzungsperiode muss der Fang Ende Mai abgeschlossen sein. Untersuchungen der Flächen auf Feldhamsterbaue ab Anfang Juni sind ebenfalls möglich, die Tiere können ab diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr sofort umgesiedelt werden. Methodisch reicht für die Sommeruntersuchung eine intensive Begehung der Flächen, unter Berücksichtigung der Deckung der angebauten Feldfrüchte, aus. Der Abfang erfasster Feldhamsterbaue und die Umsiedlung sind erst möglich, wenn sich keine unselbständigen Jungtiere mehr im Bau befinden. I.d.R. ist dies ab dem 25.08. der Fall. Aufgrund abnehmender oberirdischer Aktivität sind Herbstumsiedlungen i.d.R. nur bis Ende September möglich. Prinzipiell müssen die Feinkartierung der Baue und die Umsiedlung vor Beginn der Erdarbeiten (einschließlich archäologische Grabungen) erfolgen.

Soweit von der unteren Naturschutz- und Forstbehörde die Bereitstellung einer Feldhamsterausgleichsfläche gefordert wurde, sind die abgefangenen Tiere unverzüglich nach dem Fang in diese zu verbringen. Andernfalls sind die Hamster im Abstand von mindestens 500 m zum Fangplatz an geeigneter Stelle (Kultur!) im Lebensraum der Lokalpopulation wieder auszusetzen.

Der Fang erfolgt mit geeigneten Lebendfallen, die mit Ködern (Mais, Mohrrüben und Äpfel) und Regenschutz zu versehen sind. Kartierte Baue sind mindestens 3 Tage lang zu befangen, wobei jeder Bau 3 mal täglich zu kontrollieren ist. Die

gefangenen Tiere, deren Alter, Geschlecht und Gewicht sind zu dokumentieren. Unmittelbar nach dem Fang sind die Tiere auf der vorgesehenen Fläche in vorgebohrte Schräglöcher zu entlassen. Vor die Schräglöcher wird den Tieren ein Nahrungsvorrat (Getreide, Erbsen, Hamstermischfutter) gegeben, um das Umfeld auch im Nahbereich möglichst attraktiv zu gestalten.

Um die Wiederbesiedlung bereits abgefangener Baue zu verhindern, müssen die Baue nach dem Abbau der Fallen durch Verfüllen und Planieren der Eingänge oberirdisch verschlossen werden. Weiterhin ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, ob Röhren von innen wieder geöffnet worden sind. Ist dies der Fall, wiederholt sich die Fangprozedur und die abschließende Baukontrolle.

Sollten Baue vorhanden sein, bei denen trotz intensiver Fangversuche keine Feldhamster gefangen wurden und bei denen dennoch der begründete Verdacht auf Vorkommen des Feldhamsters besteht, müssen diese ausgegraben werden (i.d.R. mit Spaten).

Die Fang- und Umsiedlungsaktion endet mit einer Abschlusskontrolle. Werden dabei weder neue noch wieder geöffnete Baue festgestellt, gilt die Fläche zum Zeitpunkt der Abschlusskontrolle als „hamsterfrei“.

Nach erfolgreicher Kartierung und Umsiedlung sind die Bauflächen sowie eventuelle Arbeitsstreifen (soweit im Acker liegend) unverzüglich umzubrechen und bis zum Beginn der Bauarbeiten in einem „feldhamsterunfreundlichen“ Zustand (vegetationsfrei) zu belassen (z.B. regelmäßiger Umbruch).

#### 4.3 Ökologische Baubegleitung/Bauüberwachung:

- 4.3.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung/Bauüberwachung einzusetzen. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Sie ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o. ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutz- und artenschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend der vorgelegten und genehmigten Antragsunterlagen (insbesondere gemäß dem LBP) erfolgt. Die ökologische Baubegleitung/Bauüberwachung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung/Bauüberwachung vorher zu erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde abzustimmen.

4.3.2 Der unteren Naturschutz- und Forstbehörde ist bis zur Inbetriebnahme der letzten, der mit diesem Bescheid genehmigten WEA nach erfolgtem Probetrieb einmal pro Jahr jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein vollständiger Bericht über die Umsetzung aller Auflagen in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.1 und 4.2 in Text, Bild und Karte vorzulegen.

## **5. Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Bodenschutz**

- 5.1 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
- 5.2 Vorhandene Anbindungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen.
- 5.3 Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- 5.4 Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen und provisorischen Behelfsstraßen nach der Errichtung der WEA durchzuführen.
- 5.5 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutztem Boden zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub oder als Standort von Baustelleneinrichtungen ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 5.6 Geplante Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen, z. B. den Eintrag von Unkrautsamen, auf benachbarte Ackerflächen weitgehend zu vermeiden zu können.
- 5.7 Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen sind der Termin, die Lage und der Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15. Mai erfolgen kann. Dazu sind die Bewirtschafter der Flächen rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen.
- 5.8 Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt.
- 5.9 Ein Vergraben des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen dürfen nicht erfolgen. Die Anforderungen zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG sind zu beachten.

- 5.10 Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterboden auf vorübergehend beanspruchten Flächen gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden.
- 5.11 Beim Auffüllen von Baugruben, Gräben u. ä. ist die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtabfolge wiederherzustellen. Voraussetzung dazu ist die getrennte Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten.
- 5.12 Betriebsflächen, (vorübergehende Inanspruchnahme / Baufeld) sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch Baufahrzeuge kommt.
- 5.13 Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik, z. B. Bagger, darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.
- 5.14 Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Flächen sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden, oder zu beheben.
- 5.15 Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an dem genehmigten Neustandort ist die jeweilige Anlage (einschließlich Fundament und Zuwegung auf dem Anlagengrundstück) vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen.
- 5.16 Nach Beseitigung der Anlagen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Fläche ist nach endgültiger Außerbetriebnahme durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Rekultivierung zu übergeben.
- 5.17 Die in Abschnitt I. Nr. 2.2 unter den Nummern 3 und 4 gemäß § 34 Abs. 1 FlurBG erteilten Zustimmungen werden mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  - 1. Beschädigungen der im Flurbereinigungsverfahren neu ausgebauten Wege sind durch die zukünftig zu erwartenden Bau- und Transporttätigkeiten zur Errichtung der WEA zu vermeiden. Dennoch auftretende Schäden sind auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

2. Der Baubeginn ist den jeweils betroffenen Gemeinden (Gemeinden Osterfeld und Mertendorf bzw. Stadt Stößen) sowie dem

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels  
E-Mail: [poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de)

rechtzeitig anzuzeigen.

Den betroffenen angrenzenden landwirtschaftlichen Unternehmen ist der Termin der Inanspruchnahme von Flächen – auch der zeitweiligen – rechtzeitig bekannt zu geben.

3. Die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch während der möglichen Bauarbeiten stets zu gewährleisten.

## 6. Bodenschutz

- 6.1 Von der Vorhabenträgerin ist für das Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung/Bauüberwachung (BBB) einzusetzen. Die BBB hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der bodenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen zu gewährleisten, zu überwachen, zu dokumentieren. Die Nachweise hierüber sind der unteren Bodenschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt) zur Prüfung vorzulegen. Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen die Person, welche die BBB durchführt, zu benennen.
- 6.2 Spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn hat die Vorhabenträgerin der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg) eine Mutterboden-Massenbilanz (betrifft den sog. Ap-Horizont) einschließlich einer Verwertungskonzeption vorzulegen. Die Mutterboden-Massenbilanz hat aufgrund der Standortbedingungen mindestens Angaben
  - über die voraussichtliche Menge des anfallenden Mutterbodens,
  - die geplanten Mengen des Mutterbodens zur Wiederverwertung am Standort/zur Verwertung an anderen Standorten sowie
  - zu Art, Umfang und Ort der Mutterbodenlagerung (Bereitstellung bis zur Verwertung)zu enthalten.

## 7. Abfallbeseitigung

- 7.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei jeglichen Rückbaumaßnahmen anfallenden Abfälle (z.B. Schottermaterialien, Kunststoffe, Öle, Fette, Rotoren,

etc.) ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Baumaßnahme durch die Vorlage einer Abfallbilanz nachzuweisen. In der Abfallbilanz sind alle Angaben zu anfallenden Böden und Abfällen nach Art, Menge und Verbleib (Name der Entsorgungsfirma bzw. Entsorgungsanlage) zu dokumentieren.

## 8. Flugsicherheit

8.1 Durch das Referat 309 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem

Landesverwaltungsamt  
Referat 309  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

unter Angabe des Aktenzeichens **309.3.13.30314-94/2025**

über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für jede WEA separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 1815 c-2 bis c-6 und 1816 c-10 bis c-13**
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. geographische Standortkoordinaten (Angabe von Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger-Rechts- und Hochwerte)
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
7. Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

schriftlich bekannt zu geben (Formular zur Anzeige s. **Anlage 4** zu diesem Bescheid).

8.2 An **jeder** WEA ist - wie nachfolgend aufgeführt - eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

### 8.2.1 **Tageskennzeichnung:**

Die Rotorblätter jeder WEA sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange  
oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus jeder WEA auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder WEA ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 8.2.2 **Nachtkennzeichnung:**

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 lx** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (E-Mail-Adresse: [flugbetrieb@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:flugbetrieb@lwa.sachsen-anhalt.de)) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail: [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 8.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.4 Die in den vorstehenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.5 Der Anlagenbetreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.6 Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder ein Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 8.7 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 309.3.13-30314-94/2025** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.8 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

## **9. Verteidigungsbelange**

- 9.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Infra I.3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
per E-Mail (Adresse: [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org))

unter Angabe des Az.: **45-60-00/VII-1997-24-BIA** und der endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

## 10. **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

### 10.1 Für die Inbetriebnahmen der Anlagen:

10.1.1 Verkehrswege, einschließlich Treppen sowie festangebrachte Steigleitern müssen so bemessen sein, dass diese leicht und sicher begangen werden können. Steigeisen und Steigleitern müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Für die Steigleiter sind Ruhe Bühnen im Abstand von nicht mehr als 10,00 m vorzusehen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 1.8 Nr. 4.6).

10.1.2 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z. B. Luken-, Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben,
- sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein,
- sie müssen sicher zu handhaben sein,
- sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- und Zuklappen gesichert sein,
- Öffnungseinrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 2.1).

10.1.3 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung aller mit diesem Bescheid genehmigten WEA (wie z. B. Schutzhelmtragungspflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der WEA, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der WEA vor Betreten des Maschinenhauses) ist an geeigneter Stelle anzubringen (§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 1.3).

10.1.4 Die Fluchttür am Turmfuß jeder der mit diesem Bescheid genehmigten WEA muss nach außen aufschlagen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 2.3 Nr. 7 Abs. 5).

## 10.2 Für den Betrieb der Anlagen:

10.2.1 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 2.2).

## 11. Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einzelner oder aller WEA, die Gegenstand der vorliegenden Genehmigungsentscheidung sind, einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt) unverzüglich, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 BImSchG).

11.2 Bei Abbruch von Anlagen sind Abfälle primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

11.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

11.4 Nach Stilllegung ist das Betriebsgelände der jeweiligen Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## III. Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Verlegung von Stromleitungen von/zu den WEA bis zu den Betriebsgrundstücken ist nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der unteren Naturschutz- und Forstbehörde (Umweltamt Burgenlandkreis) zu beantragen.

## 2. Immissionsschutz

- 2.1 Im Rahmen des Repowering i. S. v. § 16b Abs. 2 BImSchG ist ein paralleler Betrieb einer Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage nicht zulässig.
- 2.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Windenergieanlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 2.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 2.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, um prüfen zu können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG).
- 2.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.6 Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Abschnitt II. A) unter Nr. 1 dieses Bescheides gesetzten Fristen nicht mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlagen begonnen oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs.1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- 2.7 Auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

### 3. Bauordnung

- 3.1 Die Bauherrin hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 3.2 Den mit der Überwachung nach § 80 BauO LSA beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 80 Abs. 4 BauO LSA).
- 3.3 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde (Burgenlandkreis, Bauordnungsamt) schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Für die Mitteilung (Anzeige) ist entsprechend § 1 Abs. 3 BauVorIVO der von der obersten Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemachte Vordruck „Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)“ - Nr. 240 007 zu verwenden (im Internet:  
[https://mlv.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLV/MLV/Themen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Baugenehmigung/240007.pdf](https://mlv.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MLV/Themen/Bauen_und_Wohnen/Baugenehmigung/240007.pdf)).
- 3.4 Die Bauherrin hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (auch Probetrieb) einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA). Für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist entsprechend § 1 Abs. 3 BauVorIVO der von der obersten Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemachte Vordruck „Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)“ - Nr. 4/4 240 008 zu verwenden (im Internet:  
[https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen\\_und\\_Wohnen/Baugenehmigung/240008.pdf](https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen_und_Wohnen/Baugenehmigung/240008.pdf)).
- 3.5 Die Bauherrin hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters oder der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin, hat der neue

Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 5 und 6 BauO LSA). Für die namentliche Benennung des Bauleiters oder der Bauleiterin ist der Vordruck Nr. 240 006 zu verwenden (im Internet:

[https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen\\_und\\_Wohnen/Baugenehmigung/240006.pdf](https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen_und_Wohnen/Baugenehmigung/240006.pdf)).

- 3.6 Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO LSA).
- 3.7 Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
- 3.8 Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag mit den nach der BauVorIVO für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.
- 3.9 Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA).
- 3.10 Die nach § 13 BImSchG in diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid eingeschlossene Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 BauO LSA).  
Die o. g. Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 72 Abs. 2 BauO LSA).

- 3.11 Die Baulasterklärungen gemäß § 82 BauO LSA sind Bestandteil der Baugenehmigung.

#### **4. Brandschutz**

- 4.1 Im Gebiet des Burgenlandkreises werden bei den kommunalen Feuerwehren keine Hubrettungsgeräte bzw. -fahrzeuge vorgehalten, die einen Einsatz an den Gondeln der WEA ermöglichen. Die einzige Möglichkeit zur medizinischen Rettung bietet hier der Einsatz der Höhenrettungsgruppe der Feuerwehr Zeit, für deren Anfahrt mit entsprechenden Anmarschzeiten zu rechnen ist. Gleiches gilt für eine wirksame Brandbekämpfung am Maschinenhaus / im Turm. Sollte es hier zu einem Brand kommen, ist von einem Totalverlust der Anlage auszugehen. Im Einsatzfall werden sich hier die Maßnahmen der kommunalen Schadenabwehr nur auf eine weiträumige Absperrung um die betroffene WEA (Radius mindestens 500 m) beschränken.

#### **5. Denkmalschutz**

- 5.1 Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen. Sollten bei den Arbeiten im Boden Funde oder Befunde zu Tage treten, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Bodenfund ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des o. g. Landesamtes oder eines von ihm Beauftragten untersucht und werden die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.

#### Adressen:

Untere Denkmalschutzbehörde:

Burgenlandkreis

Bauordnungsamt/untere Denkmalschutzbehörde

Schönburger Straße 41

06618 Naumburg

Telefon-Nr.:

(03443) 372 116 oder 372 171

E-Mail:

[bauordnungsamt@blk.de](mailto:bauordnungsamt@blk.de)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)  
Ansprechpartnerin: Gebietsreferentin Frau Nydahl  
Tel.: (0345) 52 47 419  
E-Mail: [lnydahl@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:lnydahl@lda.stk.sachsen-anhalt.de)

- 5.2 Die in § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dient dazu, eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt enthalten (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA), Urteil vom 17.04.2003 – 2 L 150/02, BeckRS 2003, 18298).

## 6. Kampfmittelbeseitigung

- 6.1 Zu einer etwaigen Belastung des Vorhabengebiets mit Kampfmitteln hat sich die am Genehmigungsverfahren beteiligte untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde (Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt) nicht geäußert. Die Genehmigungsbehörde hat keine Kenntnis darüber, inwiefern bei den geplanten Bau- und Abrissmaßnahmen mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen ist.
- 6.2 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen/Abrissarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so ist nach den Vorschriften der KampfM-GAVO zu verfahren.

## 7. Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Bodenschutz

- 7.1 Im Rahmen der Baumaßnahmen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 BodSchAG LSA).
- 7.2 Nach Errichtung der WEA ist gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) Nr. 5.15 und 5.16 ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Tiefenlockerung mit Bodenmeißel nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt

hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.

- 7.3 Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 und der Beachtung der Grundsätze des Bodenschutzes wird sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Ende der Baumaßnahme voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurück.

## **8. Bodenschutz und Abfallbeseitigung**

- 8.1 Sämtliche bodenverändernden Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4 und 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung von boden- und wassergefährdenden Materialien und die Tätigkeiten mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens herbeigeführt werden.
- 8.2 Der Verbleib von Abbruchmaterial abgebrochener WEA auf den Abrissgrundstücken ist gemäß § 6 BBodSchG i. V. m. §§ 4 - 6, 7 BBodSchV unzulässig. Das anfallende Abbruchmaterial ist gemäß § 8 GewAbfV nach Abfallarten zu trennen und gemäß § 7 Abs. 2 und 4 KrWG vollständig und dokumentiert einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 8.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt) gegenüber auf deren Verlangen nachzuweisen. Auf das Erfordernis der Einhaltung der Vorschriften der NachwV, ErsatzbaustoffV und GewAbfVO wird hingewiesen.
- 8.4 Zur Verfüllung der entstandenen Baugruben nach dem kompletten Rückbau der WEA darf nur Bodenmaterial (kein Bauschutt) verwendet werden, das den Bodeneigenschaften am Standort entspricht. Für die Beschaffenheit des Bodenmaterials zur Verfüllung gelten die Vorsorgewerte für Böden gemäß der Anlage 1 zur BBodSchV. Die Bodeneigenschaften am Standort sind zu berücksichtigen, d. h. durch die Verfüllung mit standortfremden Materialien darf keine Verschlechterung der bisherigen Bodenbeschaffenheit eintreten (Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG). Die anfallenden Aushubabfälle sind entsprechend KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration sind zu beachten. Vor Erstellung von Baugrundgutachten sollten die zuvor genannten Punkte mit betrachtet werden.

- 8.5 Die beim Rückbau der WEA anfallenden Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, unterliegen den Bestimmungen der NachwV. Die Entsorgung hat aus diesem Grund ausschließlich über zugelassene Entsorgungsfirmen zu erfolgen. Es dafür Sorge zu tragen, dass für die jeweilige Abfallart ein gültiger Sammel-/ Entsorgungsnachweis vorliegt.
- 8.6 Die anfallenden Altöle sind unter Einhaltung der Anforderungen der AltöIV zu sammeln, zu befördern und zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 8.7 Beim Wiedereinbau des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben vor Ort sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie die Anforderungen nach §§ 4 - 6, 7, 8, 9 BBodSchV zu beachten.
- 8.8 Der Einbau der in § 20 Absatz 1 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische unterliegt den in § 22 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ErsatzbaustoffV genannten Anzeigepflichten. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflichten stellt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 ErsatzbaustoffV eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 69 Absatz 1 Nr. 8 KrWG dar, welche gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann. Die jeweilige Anzeige ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt) vorzulegen; sie hat nach dem Muster in Anlage 8 zu § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2, § 22 Absatz 4 und § 25 Absatz 3 ErsatzbaustoffV zu erfolgen.
- 8.9 Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken i. S. d. § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV, gelten die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV).
- 8.10 Gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV müssen die nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen das Auf- oder Einbringen von Materialien nach § 7 oder § 8 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 bis 6 und Absatz 8 BBodSchV in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der zuständigen Behörde (untere Bodenschutzbehörde) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzeigen, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften.

Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt gemäß § 26 Nr. 5 BBodSchV eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG dar, welche gemäß § 26 Abs. 2 BBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

## 9. **Bergbau**

*(Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt)*

### 9.1 Bergbau

Das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben befindet sich in der nachfolgend nach §§ 6 ff BBergG aufgeführten Bergbauberechtigung:

Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Bad Kösen
Nr. der Berechtigung	II-A-d-32/92-4836
Bodenschatz	Steinsalze einschließlich auftretender Sole, Kalisalze einschließlich auftretender Sole
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH Parkstraße 4-6, 06628 Naumburg OT Bad Kösen

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition dar.

Bei dieser Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte Bewilligung. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das Planungsgebiet nicht vor.

### 9.2. Geologie

#### *Ingenieurgeologie*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt im zu betrachtenden Vorhabensbereich nicht bekannt.

Der oberflächennahe Untergrund wird hier aus Löss gebildet, der, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser aufnimmt. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Vor allem bei konzentriert eindringendem Wasser können innerhalb des Lösses Senkungen oder bei hohen Fließgeschwindigkeiten auch Ausspülungen (innere Erosion) verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit

Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

Anmerkung zu der im LBP geplanten Kompensationsmaßnahme AK1:

Ungefähr 100 m östlich der Maßnahmenfläche trat im Jahr 2003 ein Erdeinbruch auf, der einen Durchmesser von 1,8 m und eine Tiefe von 0,8 m aufwies. Der tiefere geologische Untergrund wird hier auch aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte (Gips, Anhydrit) aufweisen. Durch den Kontakt mit Wasser kommt es zur Aus- bzw. Ablaugung (Verkarstung, Subrosion) der wasserlöslichen Gesteine (bspw. Gips), wodurch sich darin Hohlräume bilden können, die, in Abhängigkeit von den gebirgsmechanischen Eigenschaften der Deckschichten, bei ihrem Verbrauch an der Erdoberfläche zu Erdfällen oder lokale Senkungen führen. Ob es sich hier letztendlich, trotz der größeren Überdeckung mit Festgestein, um einen Erdfall handelte, konnte nicht abschließend geklärt werden. Die Gefährdung wird hier als gering eingeschätzt.

## 10. Flugsicherheit

10.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verfügt wird, wenn die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen des Landesverwaltungsamtes (s. o. in Abschnitt II. B unter Nr. 8) nicht eingehalten werden.

10.2 Die im Genehmigungsverfahren von der oberen Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt, Referat 309) erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG gilt nur für die im Lageplan zum Genehmigungsantrag der Vorhabenträgerin aufgeführten Standorte.

10.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Gemäß dem Informationsblatt der oberen Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt), Stand: 23.02.2021, zum Verfahrensablauf bei der behördlichen Genehmigung einer BNK an Bestands-Windenergieanlagen WEA in

Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der AVV gilt folgende Verfahrensweise:

1. Der Antragsteller zeigt die beabsichtigte Ausstattung genehmigter Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung i. V. m. einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung bei der zuständigen Bundesimmissionsschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG auf der Grundlage und unter Bezugnahme auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung an.
2. Die zuständige Bundesimmissionsschutzbehörde stellt nach durchgeführter Prüfung fest, dass für die Nachrüstung einer BNK an bestehenden, genehmigten Windenergieanlagen keine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich ist und erteilt ein Negativattest an den Antragsteller. Gleichzeitig informiert die Genehmigungsbehörde über ein separat durchzuführendes Verfahren bei der oberen Luftfahrtbehörde gem. AVV, Anhang 6 Nr. 3.
3. Der Antragsteller zeigt die beabsichtigte Installation der BNK unter Verwendung des Formblattes Teil C.P 9. TP 6. FB 01 „Anzeige der Installation einer BNK vor Inbetriebnahme nach AVV Anhang 6 Nr. 3“ (Stand: 20.09.2022 Rev. 3) (im Internet: [https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/3\\_wirtschaft\\_kultur\\_verbrschutz\\_bau/307/Luftverkehr/BLP\\_Luftfahrthindernisse\\_BNK/Anzeige\\_BNK.pdf](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/3_wirtschaft_kultur_verbrschutz_bau/307/Luftverkehr/BLP_Luftfahrthindernisse_BNK/Anzeige_BNK.pdf)) beim Landesverwaltungsamt, Referat 309 - Verkehrswesen, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) an und legt hierzu folgende Unterlagen vollständig vor:
  - Anlage 1 (Teil C. P 9. TP 6. FB 05, Stand 23.02.2021, Rev. 1, im Internet: [https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/3\\_wirtschaft\\_kultur\\_verbrschutz\\_bau/307/Luftverkehr/BLP\\_Luftfahrthindernisse\\_BNK/Anlage\\_1\\_zur\\_Anzeige\\_BNK.pdf](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVWA/Dokumente/3_wirtschaft_kultur_verbrschutz_bau/307/Luftverkehr/BLP_Luftfahrthindernisse_BNK/Anlage_1_zur_Anzeige_BNK.pdf)) Angaben zu den Windenergieanlagen
  - Kopie des Negativattests/Entscheidung der BImSch-Behörde zu den mit der BNK auszustattenden Windenergieanlagen
  - topografischer Übersichtsplan mit eingezeichneten Standorten
  - Nachweis der von einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle vorgenommenen Baumusterprüfung der BNK gem. AVV Anhang 6, Nr. 2 nebst den dazu vorzulegenden systembezogenen Prüfkriterien

- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach AVV Anhang 6, Nr. 2
- Nachweis über die Infrarotkennzeichnung
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle und eines ggf. abgeschlossenen Wartungsvertrages.

Mit dieser Anzeige wird zugleich die luftverkehrsrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der BNK beantragt.

4. Die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt prüft am konkreten Einzelfall gem. Anhang 6 Nr. 3 der AVV, ob der beabsichtigten Installation der BNK luftverkehrsrechtliche Gründe entgegenstehen und insbesondere, ob durch die BNK eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs besteht.
5. Die (kostenpflichtige) Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde wird dem anzeigenden Unternehmen bekanntgegeben.  
Dieses Prüfergebnis kann dem Netzbetreiber vorgelegt werden.
6. Die Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde wird der zuständigen BImSch-Genehmigungsbehörde übersandt.
7. Die obere Luftfahrtbehörde unterrichtet die Flugsicherungsorganisation Deutsche Flugsicherung GmbH) über das Ergebnis der Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der BNK.

**In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10220-1, vom 01.10.2025 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Diese Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2025 (§ 9 Abs. 8 Satz 3 EEG).

## 11. Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 11.1 Für die Errichtung der Anlagen:

11.1.1 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen durch den nach § 4 BaustellV Verantwortlichen der jeweils örtlich zuständigen Gewerbeaufsicht spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der jeweiligen Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Zuständige Gewerbeaufsicht i. S. d. § 2 Abs. 2 BaustellV ist das

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich Arbeitsschutz  
Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)  
E-Mail: [LAV-poststelle@sachsen-anhalt.de](mailto:LAV-poststelle@sachsen-anhalt.de)

11.1.2 Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Dieser ist dem

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich Arbeitsschutz  
Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)  
E-Mail: [LAV-poststelle@sachsen-anhalt.de](mailto:LAV-poststelle@sachsen-anhalt.de)

zusammen mit der Bauvorankündigung (s. Abschnitt III, Nr. 11.1.1) zu übermitteln (§ 2 Abs. 3 BaustellV).

11.1.3 Es ist auf den Baustellen für den Bau der WEA ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren (§ 3 Abs. 1 BaustellV).

11.1.4 Vor Beginn der Baumaßnahmen der WEA ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV).

11.1.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Absturzgefahr: Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
- geeignete Abböschung von Erdwänden, sodass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen: Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 1.8 und ASR A 2.1).

11.2 Für die Inbetriebnahme der Anlagen:

11.2.1 Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage i. S. v. d. Anhangs 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3 BetrSichV).

11.2.2 Vor Inbetriebnahme der WEA ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

11.3 Für den Betrieb der Anlagen:

11.3.1 Für vorhandene Arbeitsmittel in den genehmigten WEA hat der Arbeitgeber Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen, soweit die BetrSichV nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (§ 3 Abs. 6 Satz 1 BetrSichV).

11.3.2 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Arbeitsmedizinische Vorsorgen sind unter anderem bei physikalischen Einwirkungen wie z. B. Lärm und bei der Verwendung von Gefahrstoffen, falls diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden, zu treffen (§ 3 Abs. 1 ArbMedVV).

11.4 Für den Rückbau der Anlagen:

11.4.1 Sofern Sprengarbeiten zum Rückbau der Fundamente der WEA vorgesehen sind, sind diese der Gewerbeaufsicht anzuzeigen. Die zuständige Gewerbeaufsicht ist das

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich Arbeitsschutz  
Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)  
E-Mail: [LAV-poststelle@sachsen-anhalt.de](mailto:LAV-poststelle@sachsen-anhalt.de)

Die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Sprengungen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen innerhalb einer Betriebsstätte oder zur Durchführung eines Vorhabens vorgenommen werden sollen, und mindestens eine Woche vor jeder sonstigen Sprengung zu stellen.

## 12. Straßen-/Straßenverkehrsrecht

- 12.1 Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Abfahrten von der Landesstraße bzw. Kreisstraße im Zuge von Baustellenbelieferungen sind Sondernutzungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA; sie bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Der Baubeginn ist vier Wochen im Voraus dort anzuzeigen. Zuständige Straßenbaubehörden sind:

### für die Landesstraßen:

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Süd  
Fachgruppe S 232  
Hasselbachstraße 6  
39104 Magdeburg  
E-Mail:  
[poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de)

### für die Kreisstraßen:

Burgenlandkreis  
Bauamt  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
E-Mail:  
[bauamt@blk.de](mailto:bauamt@blk.de)

12.2 Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA sind eventuelle Verunreinigungen der Straße im Zuge der Errichtung der Anlage zu vermeiden bzw. ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder einzelne Bestandteile, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden.

12.3 Sollten im Zuge des Anschlusses der mit diesem Bescheid genehmigten WEA an das Stromnetz die Verlegung von Erdkabeln im Bereich der in der Verantwortung der Landesstraßenbaubehörde liegenden Straße (Landesstraße) notwendig werden, ist diese Kreuzung in geschlossener Bauweise, mit einer Leitungsüberdeckung von mindestens 1,20 m und möglichst rechtwinklig zur Fahrbahnachse auszuführen. Die erforderliche Baugrube muss dabei außerhalb der zur Straße gehörenden Anlagen (Bankett, Straßenböschung, Straßengraben, Bepflanzungstreifen) angeordnet werden.

Die Nutzung der Straßengrundstücke wird nach § 23 Abs. 1 StrG LSA zwischen Eigentümer der Leitung und Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über einen Gestattungsvertrag geregelt. Ein entsprechender Antrag mit Ausführungsunterlagen der geplanten Kreuzung ist zu richten an:

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Süd  
Fachgruppe 232  
Hasselbachstraße 6  
39104 Magdeburg  
E-Mail:  
[poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de)

12.4 Bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Burgenlandkreis  
Straßenverkehrsamt  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
E-Mail: [strassenverkehrsamt@blk.de](mailto:strassenverkehrsamt@blk.de)

zu stellen. Genannte Behörde ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerorts gelegenen Gemeindestraßen zuständig.

Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei den betroffenen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen als den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

- 12.5 Baustellen und Zufahrten sind so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen Verkehrs bzw. Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- 12.6 Gegebenenfalls machen sich hinsichtlich des Transportes Abstimmungen mit den verantwortlichen Straßenbaulastträgern notwendig, um die Eignung der Transportwege für das konkrete Vorhaben zu klären.

Für die betroffene Bundesstraße B180 und die betroffene Landesstraße L190 ist zuständige Straßenbaulastträgerin die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Süd  
Fachgruppe 232  
Hasselbachstraße 6  
39104 Magdeburg  
E-Mail:  
[poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de).

Was die Gemeindestraßen betrifft ist Ansprechpartnerin hier die

Verbandsgemeinde Wethautal  
Corseburger Weg 11  
06721 Osterfeld  
E-Mail:  
[info@vgem-wethautal.de](mailto:info@vgem-wethautal.de).

- 12.7 Die Zuwegungen sollten insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie das Befahren durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht werden.

#### **IV. Begründung**

##### **1. Antragsgegenstand und Umfang des Vorhabens**

Mit Schreiben vom 29.11.2024, welches beim Burgenlandkreis am selben Tage einging, überreichte die AEZ Planungs GmbH & Co. KG dem Burgenlandkreis den

Antrag vom 08.11.2024 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 16b Abs. 1 bis 6 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlage (WEA) mit den internen Bezeichnungen SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13. Bei den beantragten WEA handelt es sich um 10 baugleiche Anlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m, einer Gesamthöhe über Grund von 261,00 m und einer Nennleistung von 7,2 MW. Lt. dem Antrag sollen die neuen WEA im Rahmen des Repowering im Austausch gegen 10 bestehende Alt-WEA im Vorhabengebiet errichtet und betrieben werden.

Mit an den Burgenlandkreis gerichtetem Schreiben vom 24.06.2025 teilte die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde mit, dass sie im Genehmigungsverfahren zunächst eine Teilgenehmigung für die WEA SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 beantragt und die im Übrigen beantragte WEA SO1 zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt werden soll.

Im Verfahren stellte die Vorhabenträgerin mit Schreiben an die Genehmigungsbehörde vom 29.01.2026 klar, dass im Zuge des beantragten Repoweringvorhabens nicht wie ursprünglich im Antrag angegeben 10 Altbestands-WEA, sondern 13 Altbestands-WEA zurückgebaut werden sollen (zu den Daten/Standortdaten dieser Altbestands-WEA s. Abschnitt I. Nr. 1.3 und 1.4 dieses Bescheides).

Dem Antrag wurden die in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen und Nachreichungen beigefügt. Die Antragsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin mehrfach ergänzt. Letzte Ergänzungen der Antragsunterlagen gingen der Genehmigungsbehörde am 16.03.2026 zu.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA einschließlich Herstellung der privaten Zuwegung auf den jeweiligen Anlagengrundstücken sowie der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA soll lt. den Antragsunterlagen im Jahr 2026 erfolgen.

## **2. Standort des Vorhabens**

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt, im Landkreis Burgenlandkreis und erstreckt sich über Gebiete der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinde Mertendorf. Die geringsten Abstände zu Wohnbebauungen in den nächstgelegenen Ortschaften Görtschen, Stößen,

Pretzsch, Osterfeld, Pauscha und Löbitz weisen folgende der beantragten WEA auf:

WEA	Ortschaft	Abstand zwischen WEA und nächstgelegener Wohnbebauung in m
SO11	Görschen	1.385
SO10	Stößen	1.030
SO5	Pretzsch	1.128
SO6	Osterfeld	1.034
SO6	Pauscha	1.285
SO11	Löbitz	1.945

Den Antragsunterlagen zufolge sollen die geplanten WEA SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 an den in Abschnitt I. unter Nr. 1.2 dieses Bescheides näher bezeichneten Standorten errichtet und betrieben werden.

Die Standorte der geplanten neuen Anlagen (WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13) und die Standorte der 13 zurückzubauenden Altbestands-WEA liegen sämtlich außerhalb eines im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie. Sie befinden sich südwestlich des im REP Halle der RPG Halle festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXIV „Vier Berge-Teucherner Land“.

Der am 27.05.2010 und am 26.10.2010 durch die Regionalversammlung der RPG Halle beschlossene REP Halle (2010) wurde zuletzt durch Beschluss der Regionalversammlung der RPG Halle vom 12.09.2023 geändert (REP Halle 2023). Die Entfernung der Standorte der neuen bzw. für einen Rückbau vorgesehenen Anlagen zu dem erwähnten Windvorranggebiet/Eignungsgebiet beträgt bis zu ca. 3 km.

### 3. Genehmigungsverfahren

#### 3.1 Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Burgenlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde mit Sitz in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41 (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Immi-ZustVO i. V. m. Nr. 1.1.8 des Anhangs zu § 2 Abs. 1 Immi-ZustVO sowie § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG LSA).

### 3.2 Verfahrensart

Das Vorhaben der AEZ Planungs GmbH & Co. KG bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 Spalte c (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Änderungsgenehmigung).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Repoweringmaßnahme i. S. d. Vorschriften des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen des vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 BImSchG erheblich sein können.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 16b Abs. 4 Satz 1 BImSchG gilt § 16b Abs. 1 BImSchG nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. Weiter bestimmt § 16b Abs. 4 Satz 2 BImSchG, dass die Vorschrift des 45c BNatSchG anzuwenden ist.

Aus § 16b Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 folgt, dass das vorliegende Änderungsgenehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren (Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist. In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 BImSchG nicht anzuwenden (§ 19 Abs. 2 BImSchG)

### 3.3 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Das Vorhabengebiet liegt inmitten einer aus mehr als 3 WEA bestehenden Windfarm i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Insoweit fällt das beantragte Vorhaben unter den Anwendungsbereich des UVPG. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der

WEA SO1 – SO6 und SO 10 – SO13 mit vorausgehendem Rückbau von 13 Altbestands-WEA ist auf Änderung einer bestehenden Windfarm gerichtet (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2. a UVPG i. V. m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 5 UVPG). Für ein solches Änderungsvorhaben gelten die Vorschriften des § 9 UVPG.

Für das Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Windfarm) war in der Vergangenheit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Damit ist hier § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG einschlägig. Danach besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Da sich das Vorhaben auf die Erweiterung der bestehenden Windfarm um lediglich 10 WEA erstreckt, erreicht oder überschreitet allein die von der Vorhabenträgerin geplante Änderung der Windfarm die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 in Verbindung mit Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht. Danach besteht die unbedingte UVP-Pflicht für Vorhaben, die sich auf die Errichtung/den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windkraftanlagen erstrecken.

Insoweit ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG einschlägig. Danach besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG).

Beim Burgenlandkreis wurde zu dem Vorhaben auf Ersuchen der Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 sowie entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung, an welcher die Fachämter des Burgenlandkreises

- Umweltamt, Sachgebiet untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde),
- Umweltamt (Sachgebiet untere Naturschutz- und Forstbehörde),
- Umweltamt (Sachgebiet untere Wasserbehörde),
- Bauordnungsamt (untere Denkmalschutzbehörde) sowie
- Bauordnungsamt (untere Landesentwicklungsbehörde)

beteiligt worden waren, hat der Landkreis am 04.03.2026 festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach Einschätzung des Burgenlandkreises ist aufgrund der

Merkmale des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen erheblich nachteiligen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Diese Feststellung wurde auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Berichts des Ingenieurbüros Regioplan – Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Falko Meyer, Weißenfels vom 17.10.2024 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG und im Übrigen unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin im anhängigen BImSchG-Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen (s. Anlage 2 dieses Bescheides) getroffen.

Die wesentlichen Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, können der diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Die Feststellung, wonach für das in Rede stehende Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wurde vom Burgenlandkreis gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 07.03.2026 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 16 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungsblättern des Landkreises (Tageszeitungen):

- Mitteldeutsche Zeitung/Zeitzer Zeitung,
- Mitteldeutsche Zeitung/Weißenfelser Zeitung,
- Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie
- Mitteldeutsche Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra.

Darüber hinaus wurde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung am 05.03.2026 gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG im Internet auf der Homepage des Burgenlandkreises öffentlich bekannt gemacht. Eine öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung erfolgte zudem im zentralen Internetportal (UVP-Portal) der Bundesländer für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> am 07.03.2026.

### 3.4 Behördenbeteiligung

An dem Genehmigungsverfahren wurden gemäß §§ 10 Abs. 5 BImSchG und 1 Abs. 1 Nr. 1.b sowie § 11 der 9. BImSchV die nachfolgend aufgeführten Behörden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme im Hinblick auf die von ihnen zu vertretenden Belange aufgefordert:

Beteiligte Behörden	Stellungnahme abgegeben	
	ja	nein
<b>Burgenlandkreis</b>		
Umweltamt (Bereich Umweltverträglichkeitsprüfung)	x	
Umweltamt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde/untere Düngebehörde)	x	
Umweltamt (untere Naturschutz- und Forstbehörde)	x	
Umweltamt (untere Wasserbehörde)	x	
Umweltamt (untere Landesentwicklungsbehörde)	x	
Bauordnungsamt (untere Bauaufsichts- und untere Denkmalschutzbehörde, sowie für die Bereiche Brandschutz und Bauleitplanung und Städtebau)	x	
Amt für Bevölkerungsschutz (untere Katastrophenschutzbehörde)	x	
Straßenverkehrsamt (untere Straßenverkehrsbehörde)	x	
Gesundheitsamt (untere Gesundheitsbehörde)	x	
Rechts- und Ordnungsamt (Sicherheitsbehörde)		x
Bauamt (Straßenbaulastträger)		x
<b>Städte/Gemeinden</b>		
Stadt Osterfeld		x
Stadt Stößen		x
Gemeinde Mertendorf		x
<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>		
Referat 304 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (obere Denkmalschutzbehörde)	x	
Referat 309 Verkehrswesen (obere Luftfahrtbehörde)	x	
<b>Sonstige Landesbehörden/Stellen des Landes Sachsen-Anhalt</b>		
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (oberste Landesentwicklungsbehörde)	x	
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Bergbehörde)	x	
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (für die Belange des Arbeitsschutzes)	x	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte (Fachbehörde für die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege)		x
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Straßenbaulastträger)	x	
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	x	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (für die Belange der Land- und Forstwirtschaft)	x	
Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (für die Belange des Funkverkehrs der Polizei)	x	
<b>Bundesbehörden bzw. sonstige Stellen des Bundes</b>		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (für die Belange der Bundeswehr)	x	
Bundesnetzagentur	x	
Die Autobahn GmbH des Bundes (Straßenbaulastträger)	x	
Fernstraßen-Bundesamt		x
<b>Sonstige Behörden</b>		
Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Trägerin der Regionalplanung)	x	

Die beteiligten Fachbehörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten die Antragsunterlagen geprüft und soweit erforderlich, Nebenbestimmungen und Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen bzw. ihre Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Näheres dazu kann Abschnitt IV. Nr. 5 dieses Bescheides entnommen werden.

### 3.5 Hinzuziehung von Dritten

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG wurde das nachfolgend aufgeführten Unternehmen als Beteiligte zu dem Genehmigungsverfahren hinzugezogen:

Hinzugezogene Dritte	Stellungnahme abgegeben	
	ja	nein
Deutsche Telekom Technik GmbH als Betreiberin einer Richtfunkstrecke im Vorhabengebiet		x
Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH als Inhaberin einer Bewilligung gemäß § 8 BBergG in Bezug auf die Bodenschätze Steinsalze/Kalisalze jeweils einschl. auftretender Sole im Bewilligungsfeld Bad Kösen, Nr. II-A-d-32/92-4836		x

### 3.6 Beteiligung der Standortgemeinden

Jeweils mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 09.12.2024 wurden den Städten Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinde Mertendorf (allesamt Standortgemeinden) die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin in Papierform übermittelt. Mit dem jeweiligen Schreiben wurden die genannten Standortgemeinden zugleich ersucht, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem Vorhaben der AEZ Planungs GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens zu erteilen. Der Zugang dieser Ersuchen der Genehmigungsbehörde bei den genannten Standortgemeinden erfolgte gemäß den der Genehmigungsbehörde dazu vorliegenden Empfangsbekanntnissen jeweils am 12.12.2024.

In der Sache gingen der Genehmigungsbehörde am 12.02.2025 die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Osterfeld vom 07.02.2025 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Stößen vom 07.02.2025 zu. Am 27.02.2025 erhielt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Mertendorf vom 07.02.2025. Allen eingegangenen Stellungnahmen zufolge wird das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben erteilt.



technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## 5. Entscheidung

### 5.1 Genehmigungsentscheidung/Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da bei Einhaltung der in Abschnitt II dieses Bescheides auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA und § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dies alles ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen bzw. nach Wertung dieser Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde.

Die unter Abschnitt II. dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen und die unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, um die nach § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, da es keine mildereren, die Anlagenbetreiberin weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der verfügten Nebenbestimmungen zu erreichen. Auch stehen die mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen der

Vorhabenträgerin in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit den Nebenbestimmungen angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Genehmigung schließt andere, die genehmigten Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

1. die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Abs. 1 BauO LSA,
2. die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA erforderliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden,
3. die wegen des beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anhängigen Flurbereinigungsverfahrens „Görschen V“ (Verfahrensnummer: 611/46 BLK 023) erforderlichen Zustimmungen nach § 34 Abs. 1 FlurBG
  - a) zur Errichtung von neuen WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
    - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 2 (betrifft WEA SO3) und 236 (betrifft WEA SO13),
    - Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 15 (betrifft WEA SO11) und 25/1 (betrifft WEA SO2) und
    - Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14 (betrifft WEA SO10)
  - b) zum Rückbau von Altbestands-WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
    - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 236 (betrifft WEA S9),
    - Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstück 15 (betrifft WEA S12) und
    - Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14 (betrifft WEA S7)
4. die wegen des beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anhängigen Flurbereinigungsverfahrens „Osterfeld“ (Verfahrensnummer: 611/46 BLK 029) erforderlichen Zustimmungen nach § 34 Abs. 1 FlurBG
  - a) zur Errichtung von neuen WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
    - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 123/1 (betrifft WEA SO6) und 117 (betrifft WEA SO12),
  - b) zum Rückbau von Altbestands-WEA und der damit verbundenen Änderung der Nutzungsart auf den Grundstücken:
    - Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 106 (betrifft WEA O/S16), 117 (betrifft WEA S11), 123/1 (betrifft WEA O/S14) und 238 (betrifft WEA S13).

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und den Entscheidungen in den Abschnitten I und II dieses Bescheides im Einzelnen wie folgt:

- 5.2 Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Bedingung in Abschnitt II. A) Nr. 1)

Die Entscheidung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die gesetzten Fristen sind auch angemessen.

Bei der Entscheidung war zu berücksichtigen, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlagen auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Auch ist anzunehmen, dass die Vorhabenträgerin in der Lage ist, in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise mit der Errichtung der verfahrensgegenständlichen WEA innerhalb der Frist von drei Jahren ab dem Eintreten der Bestandskraft des vorliegenden Bescheides zu beginnen. Jedenfalls hat die Vorhabenträgerin am 08.11.2024 im Formular 1, Blatt 3 ihres Genehmigungsantrages selbst dargelegt, dass sie mit der Errichtung der geplanten WEA im Januar 2025 beginnen wolle und die Inbetriebnahme der Anlagen für das Jahr 2026 vorgesehen sei. Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Ende November 2024) musste die Vorhabenträgerin von einer Verfahrensdauer für das Genehmigungsverfahren von mindestens 3 Monaten ausgehen (§ 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG). Insoweit schätzt die Vorhabenträgerin selbst ein, dass sie in der Lage sein wird, etwa 10 Monate nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der geplanten Anlagen beginnen und diese nach einer Bauzeit von etwa einem Jahr in Betrieb nehmen zu können. Vor diesem Hintergrund sind die in der Nebenbestimmung in Abschnitt II. A) unter Nr. 1 gesetzten Fristen jedenfalls nicht unangemessen kurz.

Mit der Nebenbestimmung soll auch verhindert werden, dass von der Genehmigung erst dann (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Insoweit soll durch die Nebenbestimmung auch sichergestellt werden, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Nicht zuletzt galt es bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlagen in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein werden.

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für die Genehmigungsinhaberin nicht unzumutbar, eine solche Verlängerung im Bedarfsfall zu beantragen.

### 5.3 Allgemeine Nebenbestimmungen (allgemeine Auflagen in Abschnitt II. B Nr. 1)

Mit den allgemeinen Auflagen wird sichergestellt, dass die genehmigte WEA antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die zuständigen Überwachungsbehörden ihren Aufsichtspflichten nachkommen können. Die Rechtmäßigkeit der allgemeinen Auflagen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG.

### 5.4 Raumordnung und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen (hier: Genehmigungsverfahren nach BImSchG) öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen ist § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulassungsnorm. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel). Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB). Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

#### 5.4.1 Raumordnung auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung

Bei dem hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Nach der Vorschrift sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der geplanten WEA vom Typ Vestas V172 mit einer jeweiligen installierten Leistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von jeweils 175,00m, einem

Rotordurchmesser von jeweils 172,00 m und einer Gesamthöhe von jeweils 261,00 m, der Nachtlichtkennzeichnung sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) festgelegt. Der von der Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossene Plan wurde am 16.02.2011 ausgefertigt und am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht (GVBl. LSA 2011, Ausgabe Nr. 6 vom 11.03.2011, S. 160). Konkretisiert und ergänzt wurden die Ziele und Grundsätze im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) sowie der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2023 (REP Halle 2010/PIÄ 2023).

Gemäß der Stellungnahme der am Genehmigungsverfahren beteiligten obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.01.2025 ist das hier beantragte Vorhaben als raumbedeutsames Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### 5.4.2 Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010),
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023),
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020),
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997),
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000),
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) sowie
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 27 Abs. 4 ROG sind für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG festlegen, die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 des BauGB vorrangig anzuwenden.

Nach § 245e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB gelten folgende Festlegungen auf der Grundlage des ROG fort:

Im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Der planerisch-inhaltliche Zuschnitt und die Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept. Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG Rechnung getragen, wonach die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind.

Gemäß Ziel 103 LEP 2010 LSA sollen insbesondere alle Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden. Gemäß Ziel 108 LEP 2010 LSA soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aufgrund ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich gesteuert werden. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP 2010 LSA). Darüber hinaus können Eignungsgebiete festgelegt werden (vgl. Grundsatz 82 LEP 2010 LSA). Sie dienen der planerischen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP 2010 LSA).

Ziel der Festlegungen zur Windenergienutzung im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dafür erforderlichen Windenergieanlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits die windhöffigen Standorte optimal nutzen und andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum vermeiden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sollen so gering wie möglich

gehalten werden (vgl. Grundsatz 5.8.1.12. REP Halle 2010). Die Umsetzung soll gemäß Ziel 5.8.1.11. des REP Halle 2010 durch eine planerische Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden im Ziel 5.8.2.2. sowie im Ziel 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie im Ziel zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 festgelegt.

Die Ziele 5.8.1.11., 5.8.2.2. und 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie zu Punkt 5.8.2. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 ROG (in der bis zum 27.09.2023 geltenden Fassung) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird das Ziel verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie bestimmten Bereichen vorrangig zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender Belange auszuschließen.

Ausgangspunkt der raumordnerischen Prüfung ist die Frage, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Vorhaben den Zielen der genannten Regionalpläne offensichtlich widerspricht.

Die beantragten WEA SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 befinden sich außerhalb der im REP Halle 2010 sowie der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 festgelegten Gebiete für die Nutzung der Windenergie.

Diese Regionalpläne gelten gemäß § 245e Abs. 1 BauGB mit ihrer Ausschlusswirkung fort.

Dem Grunde nach widerspricht das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB den Zielen der Raumordnung.

Jedoch können gemäß § 245e Abs. 3 BauGB die in § 245e Abs. 1 BauGB genannten Rechtswirkungen Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden die Grundzüge der Planung des REP Halle 2010 in Verbindung mit der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Den in der Planungsregion Halle festgelegten Gebieten für die Nutzung der Windenergie liegt eine gesamträumliche Planungskonzeption zugrunde (vgl. Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie sowie Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung in der Planungsregion Halle).

Aus dieser Planungskonzeption ergeben sich die relevanten Grundzüge der Planung für die Planungsregion Halle.

Für das o.g. Vorhaben ist folgender Grundzug der Planung relevant: Kriterium E1 - Abstände von 5.000 m von Gebieten für die Nutzung der Windenergie untereinander.

Das Kriterium mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis dient der Konzentration von Windkraftanlagen in räumlich-visuell voneinander getrennten Gebieten. Bei einer Entfernung ab 5.000 m zwischen den Windparks ist davon auszugehen, dass sich die Dominanz der Anlagen (Höhe und Bewegung der Rotoren) auf ein landschaftlich verträgliches Maß verringert. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt ein, dass bei einem geringeren Abstand als 5.000 m der Erholungswert der Landschaft, die Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung und das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt werden.

Die in Rede stehenden WEA SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 ersetzen 13 Bestands-Windenergieanlagen vor Ort.

Aus regionalplanerischer Sicht kommt unter Würdigung des § 245e Abs. 3 BauGB eine Abweichung von dem Kriterium E1 im Einzelfall in Betracht. Insoweit ist das Kriterium E1 als Grundzug der Planung durch das oben genannte Vorhaben nicht berührt.

Soweit die Standorte der WEA SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 7 „ Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte (vgl. Grundsatz zu Ziffer 5.7.1. der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023) liegen, werden die Grundzüge der Planung indessen nicht berührt. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist als Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG kein Grundzug der Planung, sondern lediglich eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Darüber hinaus können gemäß § 245e Abs. 4 BauGB die in § 245e Abs. 1 BauGB genannten Rechtswirkungen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist,

für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 3 des ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (Vorwirkungen eines Planentwurfs).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung liegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vor, wenn diese nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben liegen Vorwirkungen eines Planentwurfs i. S. v. § 245e Abs. 4 BauGB und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG inzwischen vor. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

#### Vorwirkungen eines Planentwurfs:

Die Regionalversammlung (RV) der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle hat am 09.12.2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle beschlossen. Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs erfolgt im Zeitraum vom 02.02.2026 bis 31.03.2026 (vgl. Amtsblatt des LVWA LSA Nr. 01/2026 vom 15.01.2026).

Bestandteil dieses 2. Entwurfs ist die Aufnahme des Vorranggebietes für Windenergie Nr. XXIV. „Görschen-Löbitz-Osterfeld-Stößen“ in den Sachlichen Teilplan (s. dort Ziel 1 zu Ziffer 8.5.1). Die geplanten Standorte der hier verfahrensgegenständlichen WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 befinden sich innerhalb dieses geplanten Vorranggebietes. Sie liegen in einem Vorranggebiet für Windenergien eines Planentwurfs, zu dem bereits eine Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG durchgeführt wurde.

#### In Aufstellung befindliche Ziele:

Seit dem 02.02.2026 liegen mit dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vor.

Der 2. Entwurf der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien enthält mit Ziel Z 1 zu Ziffer 5.8.1 ein Ziel der Raumordnung, das nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten ist und als solches den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Der 2. Entwurf der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde den Verfahrensbeteiligten mit der öffentlichen Auslegung ab dem 02.02.2026 (vgl. Amtsblatt des LVWA Nr. 01/2026 vom 15.01.2026) zur Kenntnis gegeben.

Damit stehen dem o. g. Vorhaben keine Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne entgegen.

## 5.5 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Bei den antragsgegenständlichen WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (private Zuwegung, Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen) handelt es sich um bauliche Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 BauO LSA. Für Vorhaben, welche die Errichtung solcher baulichen Anlagen zum Inhalt haben, gelten die §§ 30 bis 37 BauGB.

Die Standorte der neu geplanten Windenergieanlagen WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 befinden sich außerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage. Geltungsbereiche verbindlicher Bauleitplanungen sind nicht berührt, so dass die Standorte dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich damit nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient, im Außenbereich privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben dient der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB. Auch stehen dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegen (s. Nr. 5.5.1 und Nr. 5.5.2) und die ausreichende Erschließung ist gesichert (s. Nr. 5.5.3). Insoweit ist das Vorhaben im Außenbereich privilegiert. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

### 5.5.1 Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Ein privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 BauGB führt Beispiele für öffentliche Belange auf. Bei der Abwägung, die zwischen den privaten Interessen des Bauwilligen und den öffentlichen Belangen vorzunehmen ist (vgl. BVerwG Urteil vom 25.10.1967 – IV C 86/66, BVerwGE 28, 148 (151)), muss der vom Gesetzgeber vorgenommene Privilegierung der Vorhaben nach Abs. 1 entsprechendes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere ist in Rechnung zu stellen, dass der Gesetzgeber die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und ihnen damit einen Vorrang eingeräumt hat (BVerwG Urteil vom 25.10.1967 aaO, 151; → noch Rn. 68 ff.; vgl. dazu Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 6).

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Weiter bestimmt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB (u. a. Vorhaben zur Nutzung der Windenergie) in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach der Neufassung des § 249 Abs. 1 BauGB ist zwar § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anzuwenden. Nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB gelten allerdings die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie treten außer Kraft, soweit für den Geltungsbereich des Plans die Erreichung des Flächenbeitragsziels oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027 (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Dem hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB jedoch nicht entgegen.

Zu einzelnen in Betracht zu ziehenden Belangen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB wie folgt:

Zum Tatbestand des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

Die Standorte der beantragten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO 13 liegen auf Flächen, welche nicht Gegenstand einer gemeindlichen Flächennutzungsplanung sind.

Zum Tatbestand des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB:

Nach der Vorschrift liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht. Diese Rechtsfolge tritt daher zu den sich aus den jeweiligen Umweltgesetzen vorgesehenen Rechtsfolgen der Pläne für den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 BauGB hinzu – insoweit parallele Regelung zu § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB Grundvoraussetzung ist, dass die Pläne vorliegen, d. h. nach den in den jeweiligen Umweltgesetzen vorgesehenen Verfahren aufgestellt sind. Entwürfe der Pläne reichen nicht. Beachtlich sind nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB die Darstellungen dieser Pläne; die Erläuterungen der Pläne sind nicht relevant. Die Darstellungen müssen bestimmt sein. Die Voraussetzungen hierfür richten sich nach den in den betreffenden Umweltgesetzen vorgesehenen Inhalten der Pläne. Insofern ist – parallel zur Bedeutung von Darstellungen des Flächennutzungsplans – auch zu differenzieren. Schließlich müssen die Darstellungen für das jeweilige Vorhaben relevant sein.

Maßgeblich sind die Darstellungen von Landschaftsplänen i. S. d. §§ 8–11 BNatSchG. Entsprechend der Aufgabe der Landschaftsplanung (§ 8 BNatSchG) sind in ihnen die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung sind in § 9 BNatSchG näher festgelegt. Soweit der Landschaftsplan über die Beschreibung des Bestandes hinausgeht und Angaben zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft enthält, ist dies als öffentlicher Belang von Bedeutung (vgl. BeckOK BauGB/Söfker, 61. Ed. 01.02.2024, BauGB § 35 Rn. 74).

Das beantragte Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts.

Zum Tatbestand des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB:

Vorliegend ist nicht zu besorgen, dass das beantragte Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.

Die Einhaltung der in Abschnitt I. Nr. 1.4, II. B) Nr. 1.4, 1.7, 1.10 und Nr. 2 zum Immissionsschutz festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleistet, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, Einwirkungen durch Eiswurf und Eisfall) nicht hervorgerufen werden.

Zum Tatbestand des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB:

Mit der Einhaltung der in Abschnitt II. A) unter Nr. 3 und in Abschnitt II. B) unter Nr. 4 festgesetzten natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sowie der in Abschnitt II. B) unter Nr. 5 (Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Bodenschutz)

und unter Nr. 6. (Bodenschutz) festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben ebenso nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. In der Sache konnte die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA erforderliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, erteilt werden (s. Abschnitt IV. Nr. 5.7.3 dieses Bescheides. Überdies ist durch Aufnahme der in Abschnitt II. A) unter Nr. 2.2 und II. B) unter Nr. 3.4 verfügbaren Nebenbestimmungen (Bedingung und Auflagen) sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Zum Tatbestand des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB:

Nach der Vorschrift liegt zum einen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt. Dazu gehören nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere die Flurbereinigung, der freiwillige Landtausch, die Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren rationelle Gestaltung einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung.

Weiter ist nach der Vorschrift relevant eine Gefährdung der Wasserwirtschaft, als eigenständige, bodenrechtliche Vorschrift unabhängig vom Wasserrecht zu beachten (BVerwG NVwZ 2001, 1048); bedeutsam zur Vermeidung schädlicher Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen, z. B. außerhalb von Wasserschutzgebieten. Danach darf das Vorhaben eine vorhandene Trinkwassergewinnungsanlage in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder die künftige Wasserversorgung beeinflussen. Überdies darf nach der Vorschrift der Hochwasserschutz nicht gefährdet werden. Auch dieser Belang hat – unabhängig von nach dem WHG festgelegten Überschwemmungsgebieten und den sich daraus ergebenden Anforderungen an Vorhaben (vgl. §§ 76, 78 Abs. 4 und Abs. 5 WHG) – eigenständige städtebaurechtliche Bedeutung. Die Belange des Hochwasserschutzes umfassen den Rückhalt von Hochwasser, die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses und die Vorbeugung vor Hochwasserschäden (vgl. dazu insgesamt BeckOK BauGB/Söfker, 61. Ed. 01.02.2024, BauGB § 35 Rn. 94-96 m. w. N.).

Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen. Insbesondere vermag das Vorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht zu beeinträchtigen.

Zwar werden durch das beantragte Vorhaben solche Maßnahmen berührt. So sollen jeweils

- die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA SO2, SO3, SO10, SO11 und SO13 sowie
- der Rückbau der für das Repowering vorgesehenen Altbestands-WEA S9, S12 und S7

auf Flurstücken erfolgen, welche aktuell Gegenstand des beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anhängigen Flurbereinigungsverfahrens „Görschen V“ (Verfahrensnummer: 611/46 BLK 023) sind, und

- die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA SO6 und SO12 sowie
- der Rückbau der für das Repowering vorgesehenen Altbestands-WEA O/S 16, S11, O/S 14 und S13

auf Flurstücken erfolgen, welche aktuell Gegenstand des beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anhängigen Flurbereinigungsverfahrens „Osterfeld“ (Verfahrensnummer: 611/46 BLK 029) sind.

Durch Errichtung und Betrieb der beantragten WEA SO2, SO3, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 wird die Nutzungsart der hiervon jeweils betroffenen Grundstücke

- Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstück 25/1 (betrifft WEA SO2),
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 2 (betrifft WEA SO3),
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 123/1 (betrifft WEA SO6),
- Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14 (betrifft WEA SO10),
- Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstück 15 (betrifft WEA SO11),
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 117 (betrifft WEA SO12) sowie
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 236 (betrifft WEA SO13).

Ebenso wird durch den Rückbau der für das Repowering vorgesehenen Altbestands-WEA die Nutzungsart der hiervon jeweils betroffenen Grundstücke

- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 117 (betrifft WEA S11),
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 238 (betrifft die WEA S13),
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 123/1 (betrifft WEA O/S 14),
- Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14 (betrifft WEA S7),
- Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstück 15 (betrifft WEA S12),
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 236 (betrifft WEA S9) sowie
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 106 (betrifft WEA O/S 16)

teilweise geändert.

Die geplanten Standorte der WEA SO2, SO3, SO10, SO11 und SO13 und die Standorte der zurückzubauenden Altbestands-WEA S7, S12 und S9 befinden sich jeweils in einem Gebiet, für welches durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Flurbereinigungsbehörde) mit Beschluss vom 28.11.2007 unter Verfahrensnummer: 611/46 BLK 023 das Flurbereinigungsverfahren

„Görschen V“ nach § 86 FlurBG angeordnet worden ist. Ziele dieses Bodenordnungsverfahrens sind:

- Schutz vor periodischen Überschwemmungen durch Oberflächenwasser und Bodenerosion durch Ausführung von Gewässerbaumaßnahmen im Randbereich der betroffenen Ortslagen und Feldlagen,
- Neuverlegung des Kanals in der Ortslage Görschen zur Verbesserung des Wasserabflusses in den Vorfluter und damit Sicherung der Ortslagen Görschen, Droitzen und Osterfeld und des Gewerbegebiets in Görschen vor Überflutung,
- Verbesserung der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und des Landschaftsschutzes durch Ausbau von Wirtschaftswegeverbindungen und anschließende Arrondierung und Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Verbesserung des Biotopverbunds durch ergänzende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- umfassende Regelung des Eigentums: lagegerechte Ausweisung öffentlicher Anlagen durch Bodenmanagement unter Berücksichtigung der Erschließung aller Grundstücke durch Katasterwege.

Die geplanten Standorte der WEA SO6 und SO12 und die Standorte der zurückzubauenden Altbestands-WEA S11, S13, O/S 14 und O/S 16 befinden sich jeweils in einem Gebiet, für welches durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 15.09.2017 unter Verfahrensnummer: 611/46 BLK 029 das Flurbereinigungsverfahren „Osterfeld“ nach § 86 FlurBG angeordnet worden ist. Ziele dieses Bodenordnungsverfahrens sind:

- Schutz vor periodischen Überschwemmungen durch Oberflächenwasser und Bodenerosion durch Ausführung von Gewässerbaumaßnahmen im Randbereich der betroffenen Ortslagen und Feldlagen,
- Verbesserung des Wasserabflusses in den Vorfluter und damit Sicherung der Ortslagen vor Überflutung,
- Verbesserung der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und des Landschaftsschutzes durch Ausbau von Wirtschaftswegeverbindungen und anschließende Arrondierung und Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Verbesserung des Biotopverbunds durch ergänzende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- umfassende Regelung des Eigentums: lagegerechte Ausweisung öffentlicher Anlagen durch Bodenmanagement unter Berücksichtigung der Erschließung aller Grundstücke durch Katasterwege.

In der Sache hat das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. a und 11 der 9. BImSchV am Genehmigungsverfahren beteiligte Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und

Forsten Süd der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2026 mitgeteilt, dass

- im Flurbereinigungsverfahren „Görschen V“ (Az.: 611/46 BLK 023) alle Baumaßnahmen durch Flurbereinigung abgeschlossen sind, noch im Jahr 2025 der Landabfindungsentwurf vorbereitet wird und die Besitzeinweisung für das Jahr 2027 vorgesehen ist, und
- im Flurbereinigungsverfahren „Osterfeld“ (Az.: 611/46 BLK 029) noch Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden, welche aber nicht im Gebiet um die neuen WEA erfolgen werden.

Weiter wurde durch das am Verfahren beteiligte Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mitgeteilt, dass für Nutzungsänderungen in einem Flurbereinigungsverfahren die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nach § 34 FlurBG erforderlich ist. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FlurBG bestimmt das Folgende:

*„Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:*

- 1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.*
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.“*

Mit E-Mail der Genehmigungsbehörde vom 22.12.2025 erging im Genehmigungsverfahren das Ersuchen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, inwieweit die hier nach § 34 FlurBG erforderliche Zustimmung für die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA SO2, SO3, SO6, SO10, SO11, SO12 und SO13 bzw. dem Rückbau der Altbestands-WEA S11, S13, O/S 14, S7, S12, S9 und O/S 16 verbundenen Nutzungsänderungen auf den Standortgrundstücken dieser WEA erteilt werden kann. In diesem Zusammenhang erging durch die Genehmigungsbehörde der Hinweis an die Flurneuordnungsbehörde, dass die Zustimmung nach § 34 FlurBG von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird.

Daraufhin erließ das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd unter dem 22.12.2025 gegenüber dem Burgenlandkreis zwei Zustimmungsentscheidungen nach § 34 FlurBG.

So stimmte die Flurbereinigungsbehörde zum einen mit Bescheid vom 22.12.2025 (Az.: 611/46 BLK 023 - B5 02 04), dem Nebenbestimmungen beigelegt waren, zu,

dass auf den im Flurbereinigungsverfahren „Görschen V“ befindlichen Grundstücken:

- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 2 und 236,
- Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 15, 23/2 und 25/1,
- Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14

sowie

- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 236,
- Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstücke 30/1 und 235/14,
- Gemarkung Görschen, Flurstück 15

WEA errichtet bzw. rückgebaut werden können.

Zum anderen stimmte die Flurbereinigungsbehörde mit weiterem Bescheid vom 22.12.2025 (Az.: 611/46 BLK 029 – B5 02 04), dem ebenfalls Nebenbestimmungen beigefügt waren, zu, dass auf den im Flurbereinigungsverfahren „Osterfeld“ befindlichen Grundstücken:

- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 123/1 und 117,
- Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 106, 117, 123/1 und 238

WEA errichtet bzw. rückgebaut werden können.

Nachdem die Flurbereinigungsbehörde festgestellt hatte, dass beide vorgenannten Bescheide jeweils an den falschen Adressaten gerichtet worden waren (der Burgenlandkreis war hier jeweils nicht Antragsteller), nahm die Flurbereinigungsbehörde die beiden Zustimmungsentscheidungen vom 22.12.2025 mit zwei Bescheiden vom 14.01.2026 gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA und 48 Abs. 1 VwVfG wieder zurück.

Nachfolgend teilte die Flurbereinigungsbehörde der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 27.01.2026 mit, dass sie der Auffassung ist, wonach die im Fall des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erforderliche Zustimmung nach § 34 FlurbG nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird und die Vorhabenträgerin daher gehalten ist, außerhalb des hier anhängigen BImSchG-Genehmigungsverfahrens die Flurbereinigungsbehörde um Erteilung der nach § 34 FlurbG erforderlichen Zustimmung zu ersuchen.

Diese Rechtsauffassung wird von der Genehmigungsbehörde aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst lediglich anlagenbezogene Entscheidungen. Personalerlaubnisse oder gemischt sachlich-persönliche Genehmigungen sind nicht erfasst. Dies folgt aus dem Charakter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Sachgenehmigung (Realkonzession). Gegenstand der Prüfung ist allein die Errichtung und der Betrieb der Anlage, nicht die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des Betreibers. Die Konzentrationswirkung erfasst nur Entscheidungen, die vom Bürger vor Errichtung und Betrieb der Anlage eingeholt werden müssen. Die Entscheidungen müssen

Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb sein und insoweit eine Gestattungs- und Freigabewirkung zur Folge haben (vgl. dazu BeckOK UmweltR/Giesberts, 76. Ed., Stand 01.10.2025, BImSchG § 13 Rn. 8-10 m. w. N.).

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass es sich bei der im Fall des hier verfahrensgegenständlichen Vorhabens (dieses umfasst die Neuerrichtung von WEA im Zuge des Repowering von Altbestands-WEA) erforderlichen Zustimmungsentscheidung nach § 34 FlurBG jedenfalls um eine die Anlagen betreffende Entscheidung i. S. v. § 13 BImSchG handelt.

Im beim Burgenlandkreis anhängigen BImSchG-Genehmigungsverfahren ist u. a. darüber zu entscheiden, ob die beantragten WEA SO<sub>2</sub> – SO<sub>6</sub> und SO<sub>10</sub> – SO<sub>13</sub> im Rahmen des Repowering (Austauschs) von Altbestands-WEA errichtet werden dürfen (§§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 16b Abs. 1 und 2 BImSchG). § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurBG bestimmt, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes u. a. Bauwerke nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden dürfen.

Der in § 13 BImSchG geforderte Anlagenbezug für die nach § 34 FlurBG geforderte Zustimmungsentscheidung ist damit ersichtlich gegeben.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist auch nicht lediglich auf in der Vorschrift aufgeführte öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen begrenzt.

Die Vorschrift führt beispielhaft und nicht abschließend behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf. Für die Konzentrationswirkung ist nicht die Bezeichnung als Genehmigung, Zulassung usw. entscheidend, sondern nur, dass die behördlichen Entscheidungen unmittelbare Außenwirkung entfalten, es sich also um auf die Anlage bezogene Verwaltungsakte handelt.

Verwaltungsinterne Zustimmungen, die nicht als Verwaltungsakte ergehen, sind ebenfalls nicht von der Konzentrationswirkung umfasst.

Die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt daher insbesondere nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach §§ 12 ff. LuftVG ein (vgl. dazu BeckOK UmweltR/Giesberts, 76. Ed., Stand 01.10.2025, BImSchG § 13 Rn. 7-7.2 m. w. N.).

Grundsätzlich werden aber jedenfalls auch Zustimmungen, die nicht lediglich als interner Akt ergehen, sondern als Verwaltungsakt mit Außenwirkung zu qualifizieren sind, von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 13 Rn. 10-12).

Bei einer nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurBG erteilten Zustimmung handelt es sich jedenfalls nicht um einen Akt behördlicher Mitwirkung in einem bei einer anderen Behörde durchgeführten Verfahren, sondern um einen neben die nach anderen Gesetzen etwa erforderliche Genehmigung tretenden selbständigen Verwaltungsakt.

Insoweit unterscheidet sich § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG von Regelungen, die nur eine verwaltungsinterne Mitwirkung einer Behörde vorsehen (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 12.10.1979 – BVerwG 5 C 3.77, Buchholz 424.01 § 34 FlurbG Nr. 2). In dem Beschluss wird zudem u. a. wie folgt ausgeführt:

*„ ... Davon abgesehen ergibt sich aber auch aus Inhalt und Zweck dieser Regelung, daß damit der Flurbereinigungsbehörde die Befugnis eingeräumt werden sollte, über die Erteilung der Zustimmung mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung gegenüber dem Betroffenen zu entscheiden. § 34 FlurbG enthält in seinem Zusammenhang betrachtet ein Veränderungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ohne die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde sind die dort aufgeführten Veränderungen unzulässig und ziehen die in § 34 Abs. 2 FlurbG geregelten Folgen nach sich. Dieses Veränderungsverbot wird durch Erteilung der Zustimmung mit unmittelbarer Wirkung gegenüber dem begünstigten Teilnehmer und nicht nur im Verhältnis zu einer anderen Behörde beseitigt. Das schließt die Annahme aus, die Flurbereinigungsbehörde werde nur verwaltungsintern im Rahmen eines bei einer anderen Behörde laufenden Verfahrens tätig. ... „*

Gemessen daran wird die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG, welche als ein verwaltungsinterner Akt zu qualifizieren ist, von der Konzentrationswirkung nicht erfasst.

Indes handelt es sich im Fall der Zustimmung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG nicht um einen solchen verwaltungsinternen Akt, sondern vielmehr um eine Entscheidung (Verwaltungsakt), die vom Bürger vor Errichtung und Betrieb der Anlage eingeholt werden muss.

Daher wird die Zustimmung nach § 34 FlurbG gemäß den oben erläuterten Grundsätzen von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG eingeschlossen.

Die von der Genehmigungsbehörde hier vertretene Rechtsauffassung steht auch im Einklang mit den aktuellen Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ARGE Landentwicklung zum Umgang mit Windenergieanlagen in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (im Internet:

[https://www.landentwicklung.de/fileadmin/sites/Landentwicklung/Dateien/Investive\\_Massnahmen/Energiewende/ArgeEmpfWindkraftanl12Aug13.pdf](https://www.landentwicklung.de/fileadmin/sites/Landentwicklung/Dateien/Investive_Massnahmen/Energiewende/ArgeEmpfWindkraftanl12Aug13.pdf), s. dort unter Nr. 4.2.1.1.3 und 4.2.3.5).

Im vorliegenden Fall konnte unter Berücksichtigung des Umstandes, wonach die Flurbereinigungsbehörde ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Erteilung der nach § 34 FlurbG erforderlichen Zustimmung im Verfahren bereits signalisiert hatte (s. dazu die beiden unter dem 22.12.2025 ergangenen Zustimmungsentscheidungen der Flurbereinigungsbehörde) die hier von der Vorhabenträgerin beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidung ergehen, welche die nach § 34 Abs. 1 FlurbG erforderliche Zustimmungsentscheidung einschließt. Durch die Aufnahme der in Abschnitt II. B) unter Nr. 5.17 verfügten Nebenbestimmungen in

die vorliegende Genehmigungsentscheidung ist sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden agrarstrukturellen belange durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Zum Tatbestand des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB:

Gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB darf der öffentliche Belang der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen dem hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegenstehen.

§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB bezweckt die Sicherung und Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen. Bei Funkstellen handelt es sich um Send- und Empfangsanlagen, zwischen denen eine elektronische funktionierende Informationsverbindung hergestellt werden kann. Der Begriff der Radaranlagen ist allgemein gehalten. Zu ihnen zählen Wetterradaranlagen und Radaranlagen mit militärischen oder sonstigen spezifischen Zweckbestimmungen. Tatbestandlich setzt § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraus, dass die Funktionsfähigkeit der Funk- bzw. Radaranlage gestört wird.

Eine Störung setzt – erstens – voraus, dass die Windenergieanlagen die Funktion der Funkanlagen des Betreibers der Funkanlagen nachteilig beeinflussen werden. Die entsprechende Darlegungslast liegt hier beim Betreiber der Funkanlagen als demjenigen, der allein Einsicht in die technischen Details seiner Funkanlagen hat. Ob und wie die Windenergieanlagen die Funktion der Funkanlagen nachteilig beeinflussen werden, unterliegt als naturwissenschaftlich-technische Frage grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle. Nicht jede Beeinflussung einer Funkanlage ist indes zugleich eine Störung, also eine praktisch relevante Minderung ihrer Funktionsfähigkeit. Deshalb ist – zweitens – erforderlich, dass die Beeinflussung die Funktion der Funkanlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt (vgl. dazu Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw-Verlag, 3. Auflage, Rdnr. 352 ff und 362 zu Radaranlagen der Bundeswehr mit weiteren Nachweisen).

a) Beeinträchtigung von Funkstellen/Radaranlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG LSA haben die Landkreise zur Notrufabfrage, Alarmierung und Nachrichtenübermittlung eine ständig besetzte Einsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten. Der Burgenlandkreis hält aus diesem Grund neben seiner Kreisleitstelle in Naumburg zur Alarmierung der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein digitales Funknetz vor. Weiterhin ist die Kreisleitstelle über diverse Richtfunkstrecken an das digitale Funknetz des Bundes angeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben,

Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Hieraus ergibt sich das Erfordernis für die Prüfung, inwieweit durch die Errichtung der beantragten WEA Störungen im Alarmierungsnetz der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und im Betrieb der angesprochenen Richtfunkstrecken entstehen.

Aus der vorliegenden Stellungnahme des am Genehmigungsverfahren beteiligten Amtes für Bevölkerungsschutz des Burgenlandkreises (untere Katastrophenschutzbehörde) ergibt sich, dass von dem Amt betriebene Richtfunkstrecken des Burgenlandkreises durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Zu einer möglichen Beeinträchtigung des digitalen Funknetzes zur Alarmierung der nichtpolizeilichen BOS vermochte sich das Amt nicht zu äußern.

Demgegenüber forderte die am Genehmigungsverfahren beteiligte untere Bauaufsichtsbehörde (Bereich Brandschutz) die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid, wonach die Vorhabenträgerin vor Baubeginn den Nachweis zu führen habe, dass durch die Anlagenerrichtung keine Beeinträchtigungen des digitalen Alarmierungsnetzes im Landkreis verursacht werden, wobei dieser Nachweis auch für die Anbindungen der Kreisleitstellen in Naumburg und Merseburg (Landkreis Saalekreis) über die jeweiligen Richtfunkstrecken an das digitale Sprechfunknetz des Bundes zu führen sei. Der vom Bescheid Begünstigte habe dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen in den o. g. bestehenden Funkanlagen des Burgenlandkreises keine Störungen verursacht werden. Sollte im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, dass es durch die Errichtung der genehmigten WEA zu einer Störung des Alarmierungsnetzes kommt, würden sich entsprechende Kompensationsmaßnahmen, welche die vom vorliegenden Genehmigungsbescheid Begünstigte umzusetzen habe, erforderlich machen. Die vom Genehmigungsbescheid Begünstigte habe die hierfür entstandenen Kosten zu tragen.

Wie o. ausgeführt liegt die entsprechende Darlegungslast für die Gefahr der Beeinträchtigung der Funkanlage grundsätzlich beim Betreiber der Funkanlagen als demjenigen, der allein Einsicht in die technischen Details seiner Funkanlagen hat. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass die ebenfalls am Genehmigungsverfahren beteiligte untere Katastrophenschutzbehörde und die am Verfahren beteiligte Polizeibehörde (Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt) sich im Rahmen der Beteiligung gerade nicht zu einer möglichen Beeinträchtigung von Funkstellen der Behörden mit Sicherheitsaufgaben geäußert haben. Insbesondere wurde im Rahmen der Beteiligung der mit der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben betrauten Behörden am Verfahren von diesen Behörden auch nicht geltend gemacht, dass es bereits schon in der Vergangenheit durch den Betrieb von WEA im Windpark Stößen-

Osterfeld zu Störungen der von diesen Behörden unterhaltenen Funkanlagen gekommen ist.

Schon von daher ist im vorliegenden Fall nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass durch die Errichtung/den Betrieb der verfahrensgegenständlichen WEA Funkanlagen der Sicherheitsbehörden gestört werden können.

b) Funkstellen Dritter:

In ihrer Stellungnahme zum beantragten Vorhaben hat die Firma Ericsson sowohl für die von ihr im Planungsgebiet betriebene Richtfunkstrecken als auch im Auftrag der Deutsche Telekom Technik GmbH für die im Vorhabengebiet von letzterem Unternehmen betriebenen Richtfunkstrecken erklärt, dass diese durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und beide Unternehmen keine Einwände bezüglich der Standorte der geplanten WEA erheben.

5.5.2 Einhaltung des Rücksichtnahmegebots als weiterer öffentlicher Belang i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann auch bei einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegen. Dieser Belang erstreckt sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auf Auswirkungen eines Vorhabens, die keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind (BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 374 Rn. 8 und Urteil vom 27.06.2017 – 4 C 3.16 - BVerwGE 159, 187 Rn. 11; ebenso für das Zivilrecht Roth, in: Staudinger, BGB, 2016, § 906 BGB Rn. 127 f.). Der Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme leitet sich aus § 242 BGB ab und wurde von der Rechtsprechung entwickelt. Dieser Grundsatz verpflichtet zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des anderen sowie zu einem redlichen und sozialen Verhalten.

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Beeinträchtigung der Standsicherheit benachbarter Windenergieanlagen durch Turbulenzen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots ist zu prüfen, inwiefern sich die Umsetzung des beantragten Vorhabens auf die Standsicherheit der verfahrensgegenständlichen WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 und die in Nachbarschaft zu diesen Anlagen errichteten WEA auswirken wird.

Zu der Thematik hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 25.06.2020 – BVerwG 4 C 3.19 (NVwZ 2020, 1434) wie folgt ausgeführt:

„... Die Turbulenzintensität einer Windenergieanlage ist eine auch als Nachlaufeffekt bezeichnete Wirkung: Die Rotorblätter der Anlage entziehen dem Wind Bewegungsenergie, der im Übrigen ungehindert an ihr vorbeiströmt. Auf der windabgewandten Seite entstehen unterschiedliche Windgeschwindigkeiten, die infolge der Rotorbewegung einen Luftwirbel bilden. Auf eine windabgewandte Anlage in geringer Entfernung wirken damit wechselnde Lasten ein, die zu einem höheren Verschleiß bis hin zu einer Gefährdung der Standsicherheit führen können. Die Beeinträchtigung wird vermieden, wenn bei bestimmten Windrichtungen eine der Anlagen abgeschaltet wird. Dies kann die Anlage sein, die im Wind steht, aber auch die windabgewandte Anlage, die im Trudelbetrieb größere Lasten aufnehmen kann (vgl. Albrecht/Zschiegner, UPR 2019, 90 <91>).

Die Turbulenzintensität ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Über sie kann daher nach § 9 Abs. 1 BImSchG im Vorbescheid entschieden werden. Die Genehmigung setzt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG u.a. voraus, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Turbulenzen sind Immissionen im Sinne von § 3 Abs. 2 BImSchG, weil sie auf sonstige Sachgüter einwirken und jedenfalls Umwelteinwirkungen sind, die Erschütterungen ähneln (OVG Koblenz, Urteil vom 26. Juni 2018 - 8 A 11691/17 - ZfBR 2018, 689 <690>). Es handelt sich damit um schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Turbulenzintensität kann Bedeutung auch nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlangen. Danach setzt die Erteilung der Genehmigung voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Regelmäßig schützt das Bauordnungsrecht die Standsicherheit benachbarter Anlagen. So darf nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) eine bauliche Anlage die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2017 - 4 C 7.16 - Buchholz 406.25 § 67 BImSchG Nr. 10 Rn. 12). Schließlich steht einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlage der Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB entgegen, wenn sie schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. ...“

Die Vorhabenträgerin hat mit ihren Antragsunterlagen zum Vorhaben das Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 10.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SE-2024-361-Rev.02) zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2021 für den Windpark

Stößen-Osterfeld vorgelegt. Im Rahmen der dem Prüfbericht zugrunde liegenden Untersuchungen wurde der Einfluss auf die Standsicherheit der im Windpark Stößen-Osterfeld bestehenden WEA durch den Zubau der beantragten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 bewertet. Betrachtet wurde im Gutachten eine Windparkkonfiguration, wie sie nach Rückbau der o. in Abschnitt I. Nr. 1.3 und 1.4 aufgeführten Altbestands-WEA und Errichtung/Inbetriebnahme der insgesamt beantragten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 bestehen wird. Gemäß dem Gutachten wurde die Standsicherheit aller WEA, die sich innerhalb eines Umkreises von 10 x Rotordurchmesser um die geplanten WEA (Rotordurchmesser bezogen auf die Anlage mit dem jeweils größeren Rotordurchmesser) befinden, bewertet. Insoweit wurden im Gutachten die Standsicherheit der insgesamt geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 und die Standsicherheit weiterer 7 Altbestands-WEA, deren Standorte sich innerhalb dieses Umkreises um eine der neu geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 befinden, untersucht.

Im Ergebnis des Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG wird festgestellt, dass gemäß den Anforderungen der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung i. d. F. vom Oktober 2012 und der korrigierten Fassung vom März 2015

- die Standorteignung der insgesamt beantragten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 an ihren geplanten Standorten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der standortspezifischen Lastrechnung des Herstellers der Anlagen nachgewiesen ist und
- für die im Weiteren zu untersuchenden 7 Bestands-WEA die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen werden konnte.

Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit benachbarter Windenergieanlagen durch Turbulenzen infolge der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ist damit nicht zu besorgen.

#### Optisch bedrängende Wirkung der WEA

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors bzw. ihrer Flügel eine optisch bedrängende Wirkung auf in der Nachbarschaft gelegene Wohnanwesen entfalten und damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06, NVwZ 2007, 336; vorgehend OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05, DVBl 2006, 1532; ferner OVG NRW, Urteil vom 22.03.2007 - 8 B 2283/06, BauR 2007, 1014; OVG NRW, Urteil vom 19.6.2007 - 8 A 2677/06, NuR 2008, 55/60 sowie OVG NRW, Urteil vom 28.08.2008 - 8 A 2138/06, ZUR 2009, 33, Rdnr. 172).

Die Frage, ob tatsächlich das Maß des den Nachbarn Zumutbaren überschritten und das Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, ist dabei nach den jeweiligen

Umständen des Einzelfalls zu beantworten. Hierfür hat das OVG NRW in seiner Entscheidung vom 09.08.2006 (s. o.) verschiedene Kriterien entwickelt:

Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und ähnlichem zur Windkraftanlage, bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage, Hauptwindrichtung und damit häufigste Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus, topographische Situation, Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude, weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windkraftanlagen sowie die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat das OVG NRW für die Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte für eine Beeinträchtigung prognostiziert: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand träten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage soweit in den Hintergrund, dass ihnen in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukomme.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch trete die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedürfe es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Inzwischen hat der Gesetzgeber zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in § 249 BauGB folgende Regelung getroffen:

*„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

Im vorliegenden Fall erreichen die beantragten WEA SO2 – SO6 und SO 10 – SO13 jeweils eine Gesamthöhe von 261,00 m über Grund (errechnet aus Nabenhöhe zzgl. Rotorradius), so dass gemäß § 249 Abs. 10 Satz 1 BauGB ab einer Entfernung

von 522,00 m zwischen WEA und benachbarter Wohnnutzung in der Regel nicht davon auszugehen ist, dass eine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist. Tatsächlich liegen die geplanten Standorte der WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 in Entfernungen von jeweils mehr als 1.000,00 m zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen. Insoweit wird hier im Fall der verfahrensgegenständlichen WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 jeweils mindestens ein Abstand eingehalten, welcher nahezu der 4-fachen Höhe der beantragten WEA entspricht. Nach der hier dargestellten Rechtslage ist nicht davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben wegen optisch bedrängender Wirkung gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verstößt.

### 5.5.3 Erschließung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient, nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für die Standorte der beantragten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 ist die ausreichende Erschließung zum Zeitpunkt der vorliegenden Genehmigungsentscheidung noch nicht vollends als gesichert anzusehen. Was die Standorte dieser WEA anbelangt, so plant die Vorhabenträgerin, diese durch Errichtung bzw. Nutzung privater Zufahrten, welche wie folgt über die nachfolgend aufgeführten Flurstücke führen sollen, zu erschließen:

<b>WEA, deren Standort durch den Bau einer privaten Zuwegung erschlossen werden soll</b>	<b>Flurstücke, welche für den Bau der privaten Zuwegung in Anspruch genommen werden sollen</b>
WEA SO2	Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 17, 29, 28/5, Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 115/1, 114, 518, 237, 286, 235
WEA SO3	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286, 235, 385
WEA SO4	Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 105, 145
WEA SO5	Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 143/2
WEA SO6	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286, 235, 269, 127
WEA SO10	Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 143/2
WEA S11	Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 17, 29, 28/5 Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 115/1, 114, 518, 237, 286, 235
WEA S12	Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286, 235
WEA SO13	Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 518, 237, 286, 235

Hierzu hat die Vorhabenträgerin mit den Eigentümern der o. g. Grundstücke entsprechende Gestattungsverträge abgeschlossen. In den dazu abgeschlossenen Verträgen wurde mit den Grundstückseigentümern jeweils vereinbart, das Nutzungsrecht für das Flurstück mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Vorhabenträgerin im Grundbuch dinglich zu sichern. Entsprechende Eintragungen wurde allerdings noch nicht getätigt.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 01.06.2010 - 2 N 40/10 (BeckRS 2010, 50061) zu der Frage, wann die Erschließung als gesichert angesehen werden kann, Folgendes ausgeführt:

„... Dazu bedarf es einer besonderen rechtlichen Sicherung, z. B. mittels einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit, wenn das Baugrundstück - wie hier - keine unmittelbare Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Mai 1988 - 4 C 54/85 -, NVwZ 1989, 353). Der Kläger trägt jedoch selbst vor, eine erneute grundbuchliche Absicherung seines Wegerechts sei aufgrund des vorliegenden Rechtsstreits noch nicht erfolgt. Dass die Zuwegung des klägerischen Grundstücks tatsächlich über das Nachbargrundstück im Einverständnis mit dessen Eigentümer erfolge und das Wegerecht Gegenstand eines notariellen Vertrages vom 15. Februar 2008 sei, reicht zur Absicherung der Zugänglichkeit nicht aus. Aus der Notwendigkeit, die Erschließung auf Dauer zu sichern, folgt, dass eine rein schuldrechtliche Vereinbarung des Bauherrn mit einem privaten Nachbarn nicht genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Mai 1988 - 4 C 54/85 -, a. a. O.). ...“

In Würdigung der o. erwähnten Rechtsprechung ist die ausreichende verkehrliche Erschließung für die Standorte der beantragten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 gegenwärtig noch nicht als gesichert anzusehen. Da allerdings absehbar ist, dass die in den genannten Gestattungsverträgen vereinbarte dingliche Sicherung durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten in den jeweiligen Grundbüchern zu den betroffenen Flurstücken zeitnah erfolgen wird, hat sich die Genehmigungsbehörde zur Aufnahme der Nebenbestimmung in Abschnitt II. A) unter Nr. 2.1.2 des Genehmigungsbescheides entschlossen. Die Nebenbestimmung beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Die Nebenbestimmung dient dem Zweck, sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für das Vorhaben erfüllt werden. Danach ist das Vorhaben grundsätzlich nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Insoweit ist gerechtfertigt, die Errichtung der WEA SO2 – SO6 und SO 10 – SO13 erst zuzulassen, wenn gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweise dafür erbracht worden sind, dass die ausreichende wegemäßige Erschließung für das Vorhaben in rechtlich ausreichender Art und Weise gesichert ist. Hinsichtlich der auf den o. g. Flurstücken zu errichtenden Zuwegungen wird die dauerhafte Sicherung der Zuwegung vorliegend durch die Nebenbestimmung in Abschnitt II. A) unter Nr. 2.1.2 des

Genehmigungsbescheides sichergestellt, der zufolge vor Baubeginn des Vorhabens beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) zugunsten der jeweiligen Flurstücke, auf denen die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 errichtet werden sollen, vorzulegen sind. Diese Verpflichtung bewirkt zwar für sich genommen noch keine Erschließung zum Genehmigungszeitpunkt. Die ausdrücklich als Bedingung bezeichnete Nebenbestimmung stellt die Erschließung jedoch zukunftsbezogen – auf den maßgeblichen Herstellungszeitpunkt der Bauwerke – dadurch sicher, dass mit der Herstellung nicht begonnen werden darf, solange die Dienstbarkeiten nicht vorgelegt worden sind. Denn damit kann nicht der Zustand eintreten, dass die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 ohne eine rechtliche Erschließung über die Flurstücke gemäß der obigen Tabelle errichtet werden können.

Damit ist die Erschließung der Standorte der beantragten WEA hier insgesamt als gesichert anzusehen.

## 5.6 Einvernehmen der Gemeinden

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Gemäß § 36 Abs.2 Satz 1 BauGB gelten das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die Fristberechnung richtet sich nach § 31 VwVfG i. V. m §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 193 BGB.

Seitens der am Genehmigungsverfahren beteiligten Standortgemeinden Stadt Osterfeld und Stadt Stößen wurde jeweils das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erteilt. Was die im Übrigen am Verfahren beteiligte Standortgemeinde Mertendorf anbelangt, so erklärte auch diese das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Bauvorhaben. Allerdings ging die diesbezügliche Erklärung der Gemeinde der Genehmigungsbehörde erst am 27.02.2025 und damit nach Ablauf der gesetzlichen Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu. Insoweit gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde Mertendorf aber jedenfalls als erteilt.

## 5.7 Baurecht/Brandschutz/Denkmalschutz

### 5.7.1 Baugenehmigung

Die Errichtung der 9 verfahrensgegenständlichen WEA bedarf der Erteilung der Baugenehmigung. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Als öffentlich-rechtliche Genehmigung im Sinne von § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist gemäß § 71 Abs. 1 i. V. m. §§ 62 Satz 1 und 63 Satz 1 BauO LSA zu erteilen, da bei Einhaltung der in Abschnitt II. unter A) und B) dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sichergestellt ist, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermöglicht die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Eine gebundene Verwaltungsentscheidung darf darüber hinaus nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

#### 5.7.2 Abstandsflächen/Baulasten

Nach Bauordnungsrecht ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Abstandsflächenvorgaben nach § 6 BauO LSA einhält. Vorliegend sind die Anforderungen nach § 6 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 sowie Abs. 5 Satz 1 BauO LSA maßgeblich (§ 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA).

Danach beträgt die Tiefe der einzuhaltenden Abstandsfläche 0,4 H, mindestens aber 3 m (§ 8 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA). Bei Windenergieanlagen bemisst sich das Maß H nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes (§ 6 Abs. 8 Satz 2 bis 4 BauO LSA). Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandsflächen dürfen indessen nicht auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen (§ 6 Abs. 8 Satz 1 BauO LSA). Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz BauO LSA dürfen sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht

überbaut werden; Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

Im Fall der verfahrensgegenständlichen WEA, die jeweils eine Gesamthöhe über Grund von 261,00 m aufweisen, beträgt die Tiefe der einzuhaltenden Abstandsfläche jeweils 104,40 m.

In Bezug auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten WEA ist festzustellen, dass die Abstandsfläche nicht vollständig auf dem Grundstück selbst liegt, sondern z. T. auf benachbarte Grundstücke wie folgt fällt:

<b>WEA</b>	<b>Grundstück, auf welchem die WEA errichtet werden soll</b>	<b>Grundstücke, auf welche die Abstandsflächen fallen</b>
SO2	Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 25/1	Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 26/1, 27/1, 97/25 und 96/25
SO3	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 2	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 285
SO4	Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 110	Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 144
SO5	Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 113/1	Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 112/1
SO6	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 123/1	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 119/1, 127 und 269
SO10	Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 235/14	Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 15/2 und 15/22
SO11	Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstück 15	Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstück 14/1
SO12	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 117	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 115/1
SO13	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 236	Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 233/112 und 238

Im Genehmigungsverfahren beim Burgenlandkreis haben die Eigentümer der Grundstücke, auf welche Abstandsflächen lt. der Tabelle o. fallen, Verpflichtungserklärungen zur Begründung entsprechender Abstandsflächenbaulasten gemäß § 82 BauO LSA abgegeben, durch welche sich i. S. v. § 6 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA rechtlich sichern lässt, dass die auf die o. erwähnten Flurstücke fallenden Abstandsflächen nicht überbaut werden. Entsprechende Abstandsflächenbaulasten wurden von der unteren Bauaufsichtsbehörde in das beim Burgenlandkreis geführte Baulastverzeichnis inzwischen eingetragen.

Damit kann im Ergebnis festgestellt werden, dass in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen WEA SO2 - SO6 und SO10 - SO13 die Abstandsflächenvorgaben der BauO LSA eingehalten werden.

### 5.7.3 Denkmalschutz

Im Genehmigungsverfahren hat die am Verfahren beteiligte untere Denkmalschutzbehörde (Bauordnungsamt des Burgenlandkreises) das Landesdenkmalfachamt (Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt) einbezogen und um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorhaben aus Sicht der Belange der archäologischen Denkmalpflege gebeten. Daraufhin hat sich das Landesdenkmalfachamt wie folgt zu dem Vorhaben geäußert:

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im angefragten Betrachtungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen - Mittelalter, Grabhügel - undatiert; Richtstätte - Mittelalter, Neuzeit; Einzelfunde - Bronzezeit*); (s. dazu den als Anlage 6 zu diesem Bescheid beigefügten Übersichtslageplan des Landesdenkmalfachamtes).

Der Betrachtungsraum befindet sich innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7.500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde weitläufig durch den Lauf des Strengbaches gewährleistet, welcher ein Nebenfluss der Saale darstellt. Über die Saale ist der Zugang zu verschiedenen Regionen des Flussgebietes der Elbe möglich. Über die Elbe und die Mulde war ein relativ einfacher Zugang nach Sachsen und sogar nach Böhmen möglich, über die Elbe und die Schwarze Elster in die Lausitz, über die Elbe und Havel zur Mecklenburgischen Seenplatte sowie über die Elbe und die Nordsee nach Skandinavien. Dies macht den Untersuchungsraum attraktiv für einen weitläufigen Handel sowohl zu prähistorischen als auch zu historischen Zeiten. Im Vorhabensbereich sind Grabhügel bekannt. Als obertägig angelegte Monumente sind Grabhügel besonders stark Erosionsprozessen ausgesetzt, sodass heute nur noch ein Bruchteil von ihrem einstigen Bestand erhalten ist. Daher kommt jedem einzelnen Grabhügel Seltenheitswert zu. Da es sich bei Hügelbestattungen um Grablegen einer Siedlungsgemeinschaft handelt, ist davon auszugehen, dass sich noch weitere bislang unentdeckte Hügelgräber sowie Flachgräber, aber auch dazugehörige Siedlungen, in der näheren Umgebung befinden.

Die mittelalterliche Dorfwüstung *Roda (im Grund)* ist in den historischen Messischblättern aus der Mitte des 19. Jahrhunderts eingetragen und lässt sich mittig im Vorhabengebiet verorten. Bei Wüstungen handelt es sich um einmalige und unersetzliche Denkmale der Region. Im Zuge des mittelalterlichen Landesausbaus wurden auch bis dahin unbesiedelte Wald-

und Brachflächen innerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete aufgesiedelt und urbar gemacht. Durch Klimaverschlechterungen und Umstellung der Wirtschaftsweise einerseits sowie durch Kriege und Seuchen andererseits kam es im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit zum Wüstfallen von Ortschaften. Meist ist über diese heute nicht mehr bekannt als ihr Name und einige Erwähnungen in den fürstlichen Akten der damaligen Zeit. Die archäologischen Befunde stellen somit die einzig verbliebenen Quellen dar, die Aussagen über Größe, Aussehen, Struktur, Bewirtschaftung und auch die Bewohner dieser Siedlungen zulassen. Erst solche Erkenntnisse lassen diese Wüstungen qualitativ in das siedlungsgeographische Beziehungsgeflecht einordnen. Damit ist die außerordentliche Bedeutung dieser Wüstung für die Regionalgeschichte gegeben.

Südlich im Vorhabenfläche wird die Richtstätte *das Gericht* vermutet, welche dort in alten Karten verzeichnet ist. Zehntausende Richtstätten muss es im Mittelalter und der frühen Neuzeit in ganz Europa gegeben haben. Bisher wurden nur wenige facharchäologisch untersucht. Damit ist die außerordentliche Bedeutung für die Regionalgeschichte gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass dem Landesdenkmalfachamt aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA Gleichbehandlung.

Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, kann aus facharchäologischer Sicht dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip. Art, Dauer und Umfang der

Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 4 – 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Die Vorschrift regelt die Genehmigungspflicht für vermutete Denkmale. Verstoßen die Maßnahmen gegen das DenkmSchG LSA, ist die Genehmigung zu versagen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 DenkmSchG LSA).

Durch § 13 BImSchG wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung in die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 DenkmSchG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 4 und 5 VwVfG kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme einer Auflage erteilt werden.

Die am Genehmigungsverfahren beteiligte untere Denkmalschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben für die Erteilung der hier gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA erforderlichen Genehmigung ausgesprochen und gefordert, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit der in Abschnitt II. A) unter 2.2. dieses Bescheides verfügten Bedingung und mit den in Abschnitt II. B) unter Nr. 3.4 dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen (Auflage, Auflagenvorbehalt) zu versehen.

Dem ist die Genehmigungsbehörde nachgekommen. Die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA erforderliche Genehmigung konnte hier erteilt werden, da durch die in Abschnitt II. A) unter Nr. 2.2. und Abschnitt II. B) unter Nr. 3.4 verfügten Nebenbestimmungen gewährleistet werden kann, dass im Rahmen der Erdarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens Verstöße gegen das Denkmalschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt, das den Schutz der im Land vorhandenen Kulturdenkmale bezweckt (vgl. §§ 1, 9 Abs. 1, § 10 DenkmSchG LSA) nicht verwirklicht werden.

Die Bedingung in Abschnitt II. A) unter Nr. 2.2. und die Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 3.4.1.1 ergeben sich aus der allgemeinen Dokumentationspflicht bei Eingriffen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen. Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlangen, dass Eingriffe und Veränderungen an Kulturdenkmalen dokumentiert werden. Art und Umfang der Dokumentationsforderungen werden gemäß § 14 Abs. 9 Satz 2 DenkmSchG LSA durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, dass Befundlagen der vorhandenen archäologischen Verdachtsfläche durch die mit dem Bauvorhaben verbundenen Erdeingriffe angeschnitten werden. Dies stellt einen erheblichen Eingriff dar, da vorhandene archäologische Befunde im Falle des Anschneidens zerstört werden. Mit den

verfügten Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig vor Beginn der mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen eine den einschlägigen Standards entsprechende Dokumentation in Bezug auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen erfolgt.

Der in Abschnitt II. B) unter Nr. 3.4.1.2 verfügte Auflagenvorbehalt ermöglicht es, ohne Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu verletzen, nachträgliche Belastungen durch Hinzufügen neuer bzw. Änderung und Ergänzung bestehender Auflagen zu erlassen. So soll der Auflagenvorbehalt sicherstellen, dass im Fall des Auftretens von Befunden, welche die Durchführung weitergehender archäologischer Untersuchungen/Dokumentationen erfordern, die dazu nach Denkmalschutzrecht erforderlichen Auflagen nachträglich noch erteilt werden können. Dies ist hier notwendig, da die Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Erdbaumaßnahmen auf im Boden vermutete Denkmale aktuell noch nicht zu übersehen sind.

Mit der Festsetzung des Auflagenvorbehaltes hat sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG einverstanden erklärt.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen. Hierbei wurde das Interesse der Vorhabenträgerin daran, die Baumaßnahmen möglichst ohne Einschränkungen durchführen zu dürfen und das öffentliche Interesse daran, Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten, zu pflegen oder wissenschaftlich zu erforschen, gegeneinander abgewogen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Denkmalschutz in jedem Falle eine wichtige Bedeutung zukommt, da Kulturdenkmäler Zeugnis über die Menschheitsgeschichte ablegen. Vorliegend ist nichts dafür ersichtlich, dass dieses öffentliche Interesse das Interesse der Bauherrin an einer Genehmigung ohne entsprechende denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen zu überwiegen vermag. Die Nebenbestimmungen sind in jedem Falle erforderlich, geeignet und angemessen, um die im DenkmSchG LSA normierten Ziele erreichen zu können. Sie belasten die Vorhabenträgerin nicht über das vertragliche Maß hinaus.

Die Erteilung der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung und das Verfügen von Nebenbestimmungen zu der Genehmigung erfolgten gemäß § 14 Abs. 5 DenkmSchG LSA im Benehmen mit dem zuständigen Denkmalfachamt.

5.7.4 Zu den übrigen bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Einzelnen wie folgt:

Zur Bedingung sowie den Auflagen in Abschnitt II. A) Nr. 2.1.1

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB eine Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll auf Grundlage des Landesrechtes die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA hat die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen (wie z.B. Windenergieanlagen) die Erteilung einer Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine Verpflichtung auferlegt und kein Ermessen eingeräumt.

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 2 BauO LSA. Sie dienen der Absicherung der Einhaltung der gesetzlichen Beseitigungspflicht und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Betriebsgrundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe.

Die Festsetzung der Höhe der verlangten Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 und die Beseitigung der Bodenversiegelungen aufzuwenden sind. Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheit hat sich die Genehmigungsbehörde an den Hinweisen des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.06.2005 zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (im Internet:

[https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen\\_und\\_Wohnen/Oeffentliches-Baurecht/Hinweise-Rueckbauverpflichtung-Sicherheitsleistung-Windenergieanlagen.pdf](https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen_und_Wohnen/Oeffentliches-Baurecht/Hinweise-Rueckbauverpflichtung-Sicherheitsleistung-Windenergieanlagen.pdf)) orientiert. Gemäß diesen Hinweisen kann zur Vereinfachung als Anhaltspunkt von Kosten für den vollständigen Rückbau einer Windenergieanlage von zurzeit ca. 30.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen werden. Da gemäß diesen Hinweisen eine regelmäßige Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen werden kann und die Rückbaukosten auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden müssen, können nach den besagten Hinweisen ca. 1 % pro Jahr, also 20 %, den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet werden, so dass sich eine erforderliche Sicherheitsleistung von 36.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung ergibt. Für jede der hier verfahrensgegenständlichen WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13, welche jeweils über eine Nennleistung von 7,2 MW verfügen, beträgt damit die Höhe der Sicherheitsleistung 259.200,00 €.

Zur Bedingung in Abschnitt II. A) Nr. 2.1.3

Rechtsgrundlage dieser Nebenbestimmung ist § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Gemäß § 65 Abs. 1 BauO LSA ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit der verfahrensgegenständlichen WEA nach Maßgabe der aufgrund der BauO LSA erlassenen Verordnung (hier: BauVorIVO) nachzuweisen. Gemäß § 3 Nr. 5 BauVorIVO ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem Bauantrag der Nachweis der Standsicherheit vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für das Bauvorhaben wurde vorgelegt; allerdings erfolgte noch keine abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises durch einen von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüffingenieur. Ohne erfolgreich abgeschlossene bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises wäre die Erteilung einer Baugenehmigung nicht zulässig und damit auch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben nicht möglich (§§ 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA und 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Mit der hier als Bedingung ausgesprochenen Nebenbestimmung wird die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der von der Vorhabenträgerin begehrten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Zur Auflage in Abschnitt II. B) Nr. 3.1.1

Rechtsgrundlage dieser Nebenbestimmung ist § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Die Nebenbestimmung soll der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die Kontrolle der Einhaltung der sich aus den §§ 71 Abs. 7 Satz 1 und 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 BauO LSA ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, denen die Vorhabenträgerin unterworfen ist, ermöglichen.

Zur Auflage in Abschnitt II. B) Nr. 3.1.2 bis 3.1.4

Diese Nebenbestimmung ergeht auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Sie dient der behördlichen Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der mit diesem Bescheid verfügten bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen.

Zur Auflage in Abschnitt II. B) Nr. 3.1.5

Diese Nebenbestimmung beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung gewährleistet, dass die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde Kenntnis über eine länger als drei Monate andauernde Stilllegung der WEA bzw. die dauerhafte Nutzungsaufgabe erhält und so in die Lage versetzt wird, die wegen der Stilllegung bzw. Nutzungsaufgabe evtl. erforderlichen bauaufsichtlichen Überwachungsmaßnahmen bzw. Entscheidungen rechtzeitig zu treffen. So obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde etwa im Fall der Nutzungsaufgabe die Überwachung der Einhaltung der von der Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgegebenen Rückbauverpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen

Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. So dient die Auflage insoweit der behördlichen Überwachung der Einhaltung der in Abschnitt II. B) unter Nr. 3.2 verfügten Nebenbestimmungen.

#### Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) Nr. 3.2

Rechtsgrundlagen dieser Nebenbestimmungen sind § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Sie konkretisieren die von der Genehmigungsinhaberin durchzuführenden Maßnahmen nach dauerhafter Aufgabe der mit diesem Bescheid genehmigten Nutzung und dienen der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der von der Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgegebenen Rückbauverpflichtung.

#### Zu den Brandschutzauflagen in Abschnitt II. B) Nr. 3.3

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

Mit der Einhaltung der hier verfügten Auflagen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes erfüllt; im Brandfall wird hiermit eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet. Insbesondere dienen die Auflagen der Erreichung der Schutzziele gemäß § 14 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Nach der Vorschrift sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zum Zwecke der Rettung von Menschen sind im speziellen Fall entsprechende Informationen an den WEA zum Verhalten im Brandfall anzubringen. Auf die Erstellung der Brandschutzordnung Teil B und C kann entsprechend Abschnitt 5.2 der DIN 14096:2014-05 verzichtet werden, da auf Grund der Art und Nutzung der WEA ein Betreten durch betriebsfremde Personen ausgeschlossen werden kann (Auflagen II. B) Nr. 3.3.1 bis 3.3.4).

Zur Gewährleistung einer Gefahrenabwehr im Sinne des § 14 Abs. 1 BauO LSA muss den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr) eine Orientierung ermöglicht werden. Hierzu bedarf es der Erstellung eines entsprechenden Übersichtsplanes und der Übergabe des Planes an die zuständigen Gemeinden (Gemeinden Mertendorf, Osterfeld und Stadt Stößen) zur Weiterleitung an deren Feuerwehr (Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 3.3.5).

Im Feuerwehrdienst und somit auch beim Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an WEA sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere ArbSchG) und die dazu ergangenen Verordnungen sowie die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften für das Land Sachsen-Anhalt

(FwDV) zu berücksichtigen. Einschlägig ist hier im Besonderen die FwDV 1, Stand März 2007, Abschnitt 17.2.2. Danach sind Zwischensicherungen beim vertikalen Vorstieg grundsätzlich in den Höhen von 2 m, 3 m, 4 m, 5 m, 7 m, ... erforderlich. Dementsprechend sind Sicherungspunkte innerhalb der WEA vorzusehen (Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 3.3.6).

## 5.8. Immissionsschutz

### 5.8.1 Schallimmissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG hat die Vorhabenträgerin im Verfahren eine Schallimmissionsprognose vorgelegt (hier: Schalltechnisches Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123). Die Prognose wurde auf der Grundlage der TA Lärm und gemäß den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2018 (im Internet:

[https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09\\_1\\_anlage\\_lai\\_hinweise\\_wka-](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf)

[stand\\_2016\\_06\\_30\\_veroeffentlicht\\_2\\_1512116255.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf)) erstellt. Sie steht im Einklang mit den Anforderungen der Dokumentation des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, (im Internet: <https://www.din.de/resource/blob/187138/eb8abdf16f058490895cc3105f700533/interimsverfahren-data.pdf>).

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger; s. Kapitel 9, Tabelle 5). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der NALS auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein sog. Interimsverfahren veröffentlicht. Für WEA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ [3] – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen. Hierbei sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten  $\alpha$  nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde gemäß den Vorgaben der TA Lärm und der o. g. LAI-Hinweise die Gesamtunsicherheit der prognostizierten Immissionen der insgesamt geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 mit einem Vertrauensbereich von 90% berücksichtigt.

Gemäß § 16b Abs. 1 bis 3 BImSchG wurden in der Schallimmissionsprognose die durch die insgesamt geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 an den maßgeblichen Immissionsorten verursachten Immissionspegel (Beurteilungspegel) den Immissionspegeln, welche durch die 13 zurückzubauenden Altbestands-WEA dort verursacht werden, gegenübergestellt. Die Ermittlung entsprechender Immissionspegel erfolgte lt. der Schallimmissionsprognose für die in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.1 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsorte.

Die Schallimmissionsprognose legt für die insgesamt beantragten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 für die Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) eine Betriebsweise im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO7200 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 106,9 dB(A), einer Nennleistung vom 7.200 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 9,5 U/min entsprechend den Herstellerangaben fest.

Für die WEA SO1, SO2, SO3, SO6, SO10, SO11 und SO12 wird in der Schallimmissionsprognose für die Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) eine Betriebsweise im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO8 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 98,0 dB(A), einer Nennleistung vom 5.046 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 6,7 U/min entsprechend den Herstellerangaben festgelegt.

Was die beantragte WEA SO4 anbelangt, so schreibt die Schallimmissionsprognose für diese Anlage für die Nachtzeit eine Betriebsweise im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO6 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 100,0 dB(A), einer Nennleistung vom 5.567 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 9,0 U/min entsprechend den Herstellerangaben fest.

Für die WEA SO5 wird in der Schallimmissionsprognose für die Nachtzeit eine Betriebsweise im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO5 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 101,0 dB(A), einer Nennleistung vom 5.829 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 7,7 U/min entsprechend den Herstellerangaben festgelegt.

In Bezug auf die WEA SO13 schreibt die Schallimmissionsprognose für die Nachtzeit eine Betriebsweise im geräuschoptimierten Betriebsmodus SO7 mit einem mittleren Schallleistungspegel von 99,0 dB(A), einer Nennleistung vom 5.307 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 7,1 U/min entsprechend den Herstellerangaben fest.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet.

In der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für die maßgeblichen Immissionsorte nicht ermittelt. Die vorgelegte Prognose beschränkt sich indessen darauf, die durch die insgesamt geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 an den zu betrachtenden Immissionsorten verursachten Immissionspegel (Beurteilungspegel) den Immissionspegeln, welche durch die 13 zurückzubauenden Altbestands-WEA an diesen Immissionsorten verursacht werden, gegenüberzustellen. Hierbei hat sich der Schallgutachter an den Maßgaben des § 16b Abs. 3 BImSchG orientiert.

Nach der Vorschrift darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach § 16b Abs. 2 BImSchG nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Rahmen des Repowering nach § 16b Abs. 2 BImSchG. Insoweit ist die Vorschrift des § 16b Abs. 3 BImSchG hier anwendbar.

Durch die vorliegende Schallimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass an den in Abschnitt II. B) Nr. 2.1.1 aufgeführten Immissionsorten IO1 – IO7 und IO9 – IO11 der Schallimmissionsbeitrag der insgesamt neu geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten 13 Altbestands-WEA. Bei den 13 Altbestands-WEA, welche im Rahmen des Repoweringvorhabens ersetzt werden sollen, handelt es sich antragsgemäß um die in Abschnitt I. unter Nr. 1.3 und 1.4 näher bezeichneten WEA. Soweit sich der vorgelegten Schallimmissionsprognose darüber hinaus entnehmen lässt, dass der Immissionsbeitrag der WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 am Immissionsort IO8 nach dem Repowering nicht absolut niedriger, sondern um 0,2 dB(A) höher als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten 13 Altbestands-WEA ist, so ist dies hier ohne Belang. Der Immissionsbeitrag, welchen die neuen WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 an dem Immissionsort IO8 erzeugen, liegt lt. der vorliegenden Schallimmissionsprognose bei 29,8 dB(A). Der nach Nr. 6.1 d der TA Lärm für den Immissionsort IO8 im Nachtzeitraum maßgebliche Immissionsrichtwert beträgt 45 dB(A). Damit wird durch die neuen WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 am Immissionsort IO8 ein Beurteilungspegel verursacht, der mehr als 10 dB(A) unter dem für den

Immissionsort IO8 maßgebenden schärferen Nacht-Immissionsrichtwert liegt. Da nach dem Stand der Technik auch davon ausgegangen werden kann, dass die in Rede stehenden neuen WEA keine Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert am Immissionsort IO8 von 45 dB(A) erreichen, ist festzustellen, dass besagter Immissionsort IO8 gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der neu geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO 13 liegt.

Nach der genannten Norm sind Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Damit ist hier ohne Belang, dass der Immissionsbeitrag der WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 am Immissionsort IO8 nach dem Repowering nicht absolut niedriger als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten 13 Altbestands-WEA ist.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die beantragten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 dem Stand der Technik i. S. v. § 16b Abs. 3 Nr. 2 entsprechen.

Die Prüfung der Geräuschimmissionen hat ergeben, dass das geplante Vorhaben unter Einhaltung der in Abschnitt I. unter Nr. 1.4 festgesetzten Bedingung und den in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 verfügbaren weiteren Nebenbestimmungen nicht aus Gründen des Schallimmissionsschutzes versagt werden darf und das Vorhaben die Grundpflichten des Schallimmissionsschutzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 die vom Betrieb der Anlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Unter Berücksichtigung der Nr. 4.2 der Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2018, hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.1.8 bis 2.1.13 verfügt, welche die Vorhabenträgerin verpflichten, hinsichtlich der mit diesem Bescheid genehmigten WEA den genehmigungskonformen Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) Nr. 2.1.4 bis 2.1.7 des Genehmigungsbescheides innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen und die bestimmen, in welcher Art und

Weise der genehmigungskonforme Betrieb der Anlagen als nachgewiesen gilt. Die Nebenbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, wonach die vorliegende Schallimmissionsprognose für die zum Einsatz kommenden WEA-Typen Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m und einer Nennleistung von 7,2 MW lediglich auf den technischen Angaben des Herstellers der WEA beruht und Messberichte über durchgeführte FGW-konforme Mehrfachvermessungen der Schallleistungspegel der genannten WEA-Typen zum Zeitpunkt der vorliegenden Genehmigungsentscheidung noch nicht vorliegen.

Die Erfüllung der in diesen Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

#### 5.8.2 Infraschall/tieffrequente Geräusche

In der von Antragstellerseite in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Schallimmissionsprognose erfolgte zudem eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Infraschall und tieffrequente Geräusche“. Im Ergebnis der dazu in der Prognose angestellten Betrachtungen ist davon auszugehen, dass sich von den WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 etwaig erzeugter Infraschall/tieffrequenter Schall nicht gesundheitsschädigend auf Menschen im Umkreis der Anlagen auszuwirken vermag.

Infraschall entsteht, wenn entweder große Luftmassen oder Oberflächen in periodische Bewegungen versetzt werden. Insoweit kann sich Infraschall sowohl über die Luft als auch über den Boden ausbreiten. So kann unter bestimmten Windbedingungen an WEA Infraschall erzeugt werden, da die Anlagen eine Verwirbelung von Luftströmungen verursachen. Das OLG Schleswig führt dazu in seinem Urteil vom 10.11.2021 - 9 U 15/20 (openJur 2022, 2165) das Folgende aus:

*„(d) Soweit der Kläger geltend macht, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall zu besorgen stünden, geht die gegenwärtige oberverwaltungsgerichtliche Praxis zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen davon aus, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den Abständen, die für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendig sind, unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und eine Gesundheitsgefahr oder erhebliche Belästigung nicht gegeben ist (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 8. Juni 2015 - 22 CS 15.686, juris Rn. 23 f.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Februar 2016 - 3 S 2225/15, juris Rn. 71 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 6. Mai 2016 - 8 B 866/15, juris Rn. 32; OVG Schleswig, Beschluss vom 31. August 2016 - 1 MB 5/16, juris Rn. 43; OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2016 - 12 ME 85/16, juris Rn. 22; OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 - 8 B 935/17, juris Rn. 37 ff.). Sie greift auf ministerielle Erlasse (etwa Nr. 5.6.1.1 Windenergie-Erlass Baden-Württemberg; Nr. 7.7 Windenergie-Erlass*

Bayern vom 19. Juli 2016), Messprojekte und Untersuchungen zurück, die von Landesanstalten, Landesumweltämtern und Messinstituten an verschiedenen Windenergieanlagentypen durchgeführt wurden (vgl. BayVGH, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.; OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017, a.a.O. juris Rn. 40 f.). Nach dem im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg erstellten Bericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW vom Februar 2016 über Ergebnisse des Messprojekts 2013 bis 2015 zu tieffrequenten Geräuschen inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen lag der Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bei den durchgeführten Messungen selbst bei Abständen zwischen 120 m und 300 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. In 700 m Abstand war beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht, wobei der Infraschall im Wesentlichen vom Wind und nicht von der Anlage erzeugt wurde. Entsprechend führt Nr. 7.7 des Windenergie-Erlasses Bayern aus, dass ab einem Abstand von 250 m im Genehmigungsverfahren keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Das OVG Schleswig entscheidet in gefestigter Rechtsprechung, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windenergieanlage in der Regel durch Infraschall keine erheblichen Belästigungen mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m durch die Windenergieanlage regelmäßig nur ein Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt wird; wissenschaftlich gesicherte Hinweise darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht, gibt es danach nicht (vgl. nur OVG Schleswig, Beschluss vom 31. August 2016 - 1 MB 5/16, juris Rn. 43).“

Angesichts der Entfernung des Standortes der verfahrensgegenständlichen WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 zu schutzbedürftigen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen i. S. d. TA Lärm (geringster Abstand hier zwischen der WEA SO10 und dem Immissionsort IO2: ca. 1.030,00 m) sind Gesundheitsgefahren, hervorgerufen durch den Infraschall/tieffrequente Geräusche erzeugenden Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 nicht zu besorgen.

### 5.8.3 Optische Immissionen

#### 5.8.3.1 Vorbemerkungen

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die Erfahrung, dass WEA durch den bewegten Anlagenrotor optische Immissionen insbesondere in Form periodischen Schattenwurfs mit erheblichen Belästigungswirkungen (Stressor) in der Nachbarschaft hervorrufen können. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WEA ist auf der Grundlage der Hinweise der Bund-/Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand: 23.01.2020 (im Internet: [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka\\_schattenwurfhinweise\\_stand\\_23\\_15885957\\_57.01](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_15885957_57.01)), von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf die Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. In den genannten WKA-Schattenwurfhinweisen der LAI werden die Anforderungen an die Durchführung von Immissionsprognosen des bewegten, periodischen Schattenwurfs und an die Beurteilung der Ergebnisse im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse konkretisiert.

Für die Beurteilung der Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor einer WEA hat der Gesetzgeber bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten erlassen oder in Aussicht gestellt.

### 5.8.3.2 Schattenwurf

Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt (vgl. Nr. 1.3 der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI).

Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen hat die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde eine Schattenwurfprognose vorgelegt (hier: Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 02.10.2024, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-110). Diese weist für 409 von periodischem Schattenwurf möglicherweise betroffene Immissionsorte im Umkreis des Windparks Stößen-Osterfeld und des in nordöstliche Richtung angrenzenden Windparks Vier Berge – Teucherner Land nach, inwieweit es durch

- eine Vorbelastung durch bestehende WEA,
- die Zusatzbelastung durch die geplanten WEA SO1 – SO6 und SO10 – SO13 bzw.
- die Gesamtbelastung der im Bereich der beiden Windparke zu betrachtenden WEA

jeweils an den zu untersuchenden Immissionsorten zu einer Überschreitung der zumutbaren astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/a (Worst-Case) bzw. 30 min/d kommt. Der Ermittlung der Vorbelastung im Windpark Stößen-Osterfeld wurde eine Windparkkonfiguration zugrunde gelegt, wie sie sich nach Stilllegung (Außerbetriebnahme) der in Abschnitt I. unter Nr. 1.3 und 1.4 dieses Bescheides näher bezeichneten Altbestands-WEA ergeben wird (s. dazu die Bedingung in Abschnitt II. A) unter Nr. 1.4).

Die vorgelegte Schattenwurfprognose weist für die in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.2.2 aufgeführten 370 Immissionsorte (IO) eine Überschreitung der zumutbaren astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/a (Worst-Case) bzw. 30 min/d aus, so dass entsprechend an den genehmigten WEA SO2 – SO6 und SO 10 – SO 13 der Einbau und der Betrieb von Abschaltvorrichtungen zur Reduzierung unzulässigen Schattenwurfs erforderlich ist.

Ihren Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin eine Beschreibung des an den WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 zum Einsatz kommenden Schattenwurfabschaltmoduls beigefügt.

Mit den in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.2 nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die in der vorliegenden Schattenwurfprognose unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA rechnerisch ermittelte höchstzulässige Beschattungsdauer an den für das Vorhaben der AEZ Planungs GmbH & Co. KG maßgeblichen Immissionsorten beim Betrieb der WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 nicht überschritten wird.

#### 5.8.3.3 Weitere optische Immissionen (Licht/Befehung/Disco-Effekt)

Die zur Flugsicherung notwendige Nachtkennzeichnung (Gefahrenfeuer) der WEA ist zwar grundsätzlich als Lichtimmission zu werten. Allerdings ist die störende Wirkung der Leuchtfeuer als unerheblich einzustufen. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen des großen Abstandes zu den geplanten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 ausgeschlossen werden. Die Unerheblichkeit der störenden Wirkung der Nachtbefehung folgt aus der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Befehung sowie den großen Horizontal- und Vertikalabständen zu den nächstgelegenen Immissionsorten. Die in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.3 dieses Bescheides verfügten Auflagen dienen der Vermeidung weiterer belastigender optischer Wirkungen durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA.

Entsprechend Nr. 4.2 der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI soll störenden Lichtblitzen durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität

möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung finden allerdings keine Berücksichtigung.

Das Verfügen der Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 2.4 trägt diesen Hinweisen der LAI entsprechend Rechnung.

#### 5.8.4 Eisfall/-wurf

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende bis zu mehreren Kilogramm schwere Eisstücke besteht.

Während des Betriebs der WEA erfahren diese Eisstücke einen deutlichen Anfangsimpuls durch das schnell rotierende Blatt. In diesem Fall wird daher von Eiswurf gesprochen. Während des Stillstandes der WEA trudelt diese mit deutlich niedrigerer Drehzahl. In diesem Fall wird daher von Eisfall gesprochen.

In beiden Fällen (Eiswurf und Eisfall) wirken auf die abgelösten Eisstücke durch den Wind weitere Kräfte. Bei Sturm und auch entlang eines abfallenden Geländes können so nennenswerte Flugweiten erreicht werden.

Gemäß der Anlage A 1.2.8/6 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2023/1 des DIBt (MVV TB 2023/1; im Internet: [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische\\_Bestimmungen/MVVTB\\_2023-1.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVVTB_2023-1.pdf)) gilt in diesem Zusammenhang das Folgende:

*„... 2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. ...“*

Gemäß dem eingereichten Genehmigungsantrag beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die WEA SO2 - SO6 und SO10 - SO13 mit dem Vestas Eiserkennungssystem (VID) auszurüsten, welches Eisansatz an Rotorblättern erkennt und die Möglichkeit bietet, die jeweilige Anlage im Fall der Eiserkennung abzuschalten. Betrieb einzuschränken und ggf. abzuschalten. Das Eiserkennungssystem kann den eingereichten Antragsunterlagen zufolge u. a. wie folgt konfiguriert werden:

#### Variante Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp

Wenn das VID-System Eis erkennt oder nicht in der Lage ist, den Eisansatz zu

messen (etwa aufgrund eines Systemausfalls), wird die Windenergieanlage abgeschaltet, sobald die Temperatur unter 5°C sinkt.

Diese Konfiguration bietet drei Modi, die definieren, wie die Windenergieanlage nach einem Alarm neu gestartet wird, d. h. automatisch, manuell aus der Ferne oder manuell vor Ort.

Im Genehmigungsverfahren hat die Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vorgelegt (Gutachterliche Risikobewertung der noxt! engineering GmbH vom 25.11.2024, Zeichen: NE-B-130635). Dem Gutachten zufolge wurden für das Vorhabengebiet drei Schutzobjekte (SO) ermittelt, welche sich innerhalb des o. g. Abstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zu einem der Standorte der beantragten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 befinden. Nachfolgende Tabelle stellt die betroffenen Schutzobjekte und den jeweils minimalen Abstand zum Standort der nächstgelegenen WEA sowie die WEA dar, deren Standort sich innerhalb des besagten Abstandes zu dem jeweiligen Schutzobjekt befinden.

SO ID	Bezeichnung Schutzobjekt	minimaler Abstand zum nächstgelegenen WEA-Standort in m	betroffene WEA, deren Standort 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) vom Schutzobjekt entfernt ist
SO-01	Hauptwirtschaftsweg	127,24	SO3, SO4, SO5, SO10, SO13
SO-02	Hauptwirtschaftsweg	99,49	SO2, SO3, SO4, SO6, SO11, SO12; SO13
SO-05	Bundesstraße B180	384,66	SO5

Im Ergebnis des Gutachtens wird unter Berücksichtigung des Sachverhalts, wonach die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 mit dem o. g. Vestas-Eiserkennungssystem ausgestattet und betrieben werden, festgestellt, dass eine Gefährdung bei potenziell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden kann und mithin für die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 eine Gefährdung durch Eiswurf standortspezifisch nicht zu beachten ist.

Damit ist ersichtlich, dass ein sicherer Ausschluss des Eiswurfrisikos für die Schutzobjekte SO-01, SO-02 und SO-05 nur für den Fall gegeben ist, dass die beantragten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 allesamt mit dem in Rede stehenden Vestas-Eiserkennungssystem ausgestattet und betrieben werden. Aus diesem Grund hat sich die Genehmigungsbehörde in pflichtgemäßer Ermessensausübung zur Aufnahme der Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) Nr. 2.5.1 und 2.5.2 entschlossen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Betriebs der beantragten WEA Gefahren für die öffentliche Sicherheit und insbesondere eine Gefährdung der Gesundheit bzw. des Lebens von Personen soweit als möglich minimiert werden. Die verfügbaren Auflagen sind zu diesem Zweck erforderlich, geeignet und auch angemessen. Dabei ist festzuhalten, dass seitens

der Vorhabenträgerin erklärt worden ist, die mit diesem Bescheid genehmigten WEA mit dem Vestas-Eiserkennungssystem auszustatten und zu betreiben.

Was die ebenfalls im Gutachten ermittelten und bewerteten Risiken für die öffentliche Sicherheit durch Eisfall von den beantragten WEA anbelangt, so werden in dem Gutachten für die untersuchten Schutzobjekte (Hauptwirtschaftswege) risikomindernde Maßnahmen empfohlen. Gemäß dem Gutachten kommen als risikomindernde Maßnahmen, die für kleine Straßen und Wege geeignet sind, in Betracht:

- das Aufstellen von Warnschildern und
- der Betrieb von Warnleuchten (Gekoppelt mit dem Eiserkennungssystem) in Kombination mit Warntafeln.

Gemäß den Empfehlungen des in Rede stehenden Gutachtens hat die Genehmigungsbehörde sich zur Aufnahme der Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) Nr. 2.5.3 des Genehmigungsbescheides entschlossen. Die hier angeordneten Auflagen tragen den in dem Gutachten festgestellten Ergebnissen Rechnung. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um im Bereich der betrachteten Schutzobjekte Personen und Sachgüter wirksam vor Gefahren durch Eisfall zu schützen. Sie sind nicht unverhältnismäßig und stellen das mildeste von den in Betracht zu ziehenden Mitteln dar.

## 5.9. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

### 5.9.1 Vorbemerkungen

Im Genehmigungsverfahren hat die Vorhabenträgerin u. a. folgende Unterlagen vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation vom 17.10.2024 u. a. mit den Anlagen:
  - Gutachten Avifauna des Büros Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation (REGIOPLAN 2023),
  - Gutachten Fledermäuse des Büros Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation vom August 2024 (REGIOPLAN 2024),
  - Bewertung zur Sichtfeldanalyse nach NOHL 1993/2007, erstellt durch das Büro Regioplan - Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation,
- ergänzende Erklärung der Vorhabenträgerin vom 09.05.2025 zur Verfügbarkeit von Ökopunkten des Ökopunktekontos BLK060 der BME Solar GmbH sowie

- ergänzende Erklärung der Vorhabenträgerin vom 25.02.2026 zum LBP (Entfall der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB2</sub> – Abschaltung von WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen).

Im LBP werden die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter untersucht und bewertet. In Bezug auf Tiere werden im LBP und den dazugehörigen weiteren Unterlagen (Gutachten Avifauna, Gutachten Fledermäuse) die möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf Brutvögel, Rast- und Zugvögel, Fledermäuse und weitere Säugetiere (u. a. Hamster) sowie Insekten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den fachlichen Anforderungen, sowohl hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, als auch der Untersuchungsmethodik. Im LBP wurden Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt, ebenso der Gesamtkompensationsbedarf. In der Bilanz zeigt sich, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft und in das Landschaftsbild vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. BNatSchG kompensiert werden.

Als Beeinträchtigungen bzw. Konflikte während der Bauphase und des späteren Anlagenbetriebs wurden insbesondere potenzielle Tötungen oder Verletzungen von Tieren, Flächeninanspruchnahmen (Verlust von Lebensräumen, Nahrungsplätzen, Brut- und Rastplätzen) sowie Barrierewirkungen/Zerschneidungen von Habitaten geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 auf NATURA 2000-Gebiete, also Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sowie auf Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden geprüft.

Im Einzelnen hierzu wie folgt:

### 5.9.2 Schutzgebiete

Die Standorte der beantragten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 befinden sich allesamt im Windparkgebiet Stößen-Osterfeld und tangieren kein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet (NSG) oder Flächennaturdenkmal (FND) mit besonderem naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Das Vorhabengebiet grenzt westlich an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saale“ (LSG0034BLK) sowie den Geo-Naturpark „Saale-Unstrut-

Triasland" (NUP0002). Der Abstand der nächstgelegenen geplanten WEA-Standorte (WEA SO6, SO11 und SO12) zum LSG beträgt dabei 600 bis 800 m (in östlicher Richtung).

Das im LBP beschriebene unmittelbare Untersuchungsgebiet (Umkreis von 1.000 m um die WEA-Standorte) tangiert keine anderweitigen Naturschutzgebiete, FFH- oder SPA-Gebiete. Jedoch befinden sich im Umkreis von 5.000 m um die Vorhabenfläche weitere verschiedene Schutzgebiete wie folgt:

- der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Gehölz bei Osterfeld“ im gleichnamigen FFH-Gebiet (FFH0248LSA), ca. 1.300 m südwestlich,
- das LSG0034 „Saaletal“ (WSF), ca. 1.800 m nördlich,
- das LSG0047 „Leinewehtal“ (BLK), ca. 2.600 m südlich,
- das NSG0267 „Halbberge bei Mertendorf“ (BLK) einschließlich dem gleichnamigen FFH-Gebiet FFH0188LSA, ca. 3.300 m nordwestlich,
- das NSG0202\_„Heideteiche bei Osterfeld“ (BLK) einschließlich dem FFH0264LSA „Waldauer Heideteich- und Auwaldgebiet“, ca. 3.800 m südöstlich,
- in 3.000 bis 3.500 m Entfernung die FND0107BLK „Feuchtgebiet an der Heerstraße bei Osterfeld“, FND0002BLK „Goldschauer Fischteiche“, FND0006WSF „Klosterholz“ und FND0045WSF „Kirschberg Nautschketal“ sowie
- das LSG0053 „Maibachtal“ (BLK), ca. 5.000 m östlich.

Eine direkte Beeinträchtigung des Landschaftshaushalts des an des Vorhabengebiet angrenzenden LSG „Saale“ (LSG0034BLK) als auch der Schutzgüter der o. aufgeführten Schutzgebiete lässt sich laut dem LBP aufgrund des Umstandes, wonach das beantragte Vorhaben auf ästhetisch geringwertigen Ackerflächen und der entsprechenden Entfernungen zu den Schutzgebieten nicht ableiten.

Die weitreichenderen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden bei allen Windkraftvorhaben hervorgerufen, eine entsprechend notwendige Kompensation wird bei der Eingriffsbilanzierung behandelt.

### 5.9.3 Schutzobjekte

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (1.000 m Umkreis um die Standorte der beantragten WEA) befinden eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Des Weiteren sind im Vorhabengebiet, meist entlang von Verbindungswegen, einige nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Alleen/Baumreihen sowie gemäß § 22 NatSchG LSA geschützte Hecken und Feldgehölze vorhanden.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 NatSchG LSA sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Mit dem Genehmigungsantrag ist die Anlage einschließlich Nebenanlagen sowie Baustellenzuwegungen so zu planen, dass keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung eintritt.

Innerhalb des Windparkgebiets befindet sich eine Kompensationsmaßnahme in Form der Lückenbepflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines Bewirtschaftungsweges von Stößen nach Osterfeld (Flurstück 143/2, Flur 5, Gemarkung Stößen). Kompensationsmaßnahmen sind für den entsprechend festgesetzten Zeitraum zu erhalten, eine Beeinträchtigung oder Zerstörung ist verboten.

Lt. dem zum Vorhaben vorgelegten LBP lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der o. g. Schutzobjekte nicht prognostizieren, da die Anlagen (Fundamente und Kranstellflächen, Zuwegungen) ausschließlich auf Ackerflächen errichtet werden. Zudem werden zur Minimierung des Eingriffs im bestehenden Windparkgebiet dort bereits vorhandene Wirtschafts-/Feldwege soweit als möglich zur Erschließung genutzt.

#### 5.9.4 Eingriffsregelung

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG verbunden.

Die vorliegende Bewertung der verbleibenden, erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte gemäß den Anforderungen des o. g. Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. Die dort für die Anwendung des Regelverfahrens vorgeschriebene Methodik sieht vor, zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen die Ausgangssituation der vom Eingriff betroffenen Flächen zu erfassen und mit dem zu erwartenden Zustand nach Durchführung des Eingriffes zu vergleichen (vgl. Pkt. 3.1.1 des Bewertungsmodells). Die Zustände vor und nach dem Eingriff werden mit Hilfe eines biotopflächenbasierten Wertpunktesystems eingestuft, so dass sich aus dem Wertdefizit das erforderliche Kompensationsmaß ableiten lässt. Analog wird bei der Ermittlung des Kompensationsbeitrages der landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgegangen. Gemäß Pkt. 3.1.3 des Bewertungsmodells ist die Kompensation erreicht, wenn der gesamte Wertverlust durch den Wertzuwachs aufgewogen ist.

Beim betrachteten Vorhaben besteht der Eingriff einerseits in der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen. Dieser Eingriff wurde nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt über Punktwerte bilanziert. Die Berechnung des Eingriffs und des Ausgleichs nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt ist mit dem LBP (Stand Oktober 2024) plausibel.

Der flächenhafte Eingriff in den Naturhaushalt (Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere) wird durch die Inanspruchnahme des beim Burgenlandkreis geführten Ökokontos BLK060 der BME Solar GmbH vollständig kompensiert.

In Bezug auf den verwertbaren Biotopwertpunktestand des Ökokontos BLK060 ist folgender Sachverhalt zu berücksichtigen:

Mit Schreiben an den Burgenlandkreis vom 16.09.2024 erklärte die Vorhabenträgerin den teilweisen Verzicht auf Ausübung der ihr vom Burgenlandkreis am 27.06.2024 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Az.: 56-14-03-01-21755-2022) für die Errichtung und den Betrieb der WEA 07, 09, 10, 12, 13 und 18 im Windpark Vier Berge – Teucherner Land (3. Bauabschnitt). Der Verzichtserklärung zufolge soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigung allein nur noch für die WEA 12 und 13 Gültigkeit haben.

Mit weiterem Schreiben an den Burgenlandkreis vom 18.09.2024 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass wegen des Teilverzichts der im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren vorgelegte LBP nicht mehr vollends umgesetzt werden muss und insbesondere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Umfang von insgesamt 24.286 Biotopwertpunkten (BWP), die für die Errichtung/den Betrieb der WEA 07, 09, 10 und 18 vorgesehen waren und die über eine entsprechende Inanspruchnahme des beim Landkreis geführten Ökokontos BLK060 der BME Solar GmbH realisiert werden sollten, nicht mehr notwendig sind. Insoweit beantragte die Vorhabenträgerin beim Burgenlandkreis, die hierdurch frei werdenden 24.286 BWP für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben im Windpark Stößen-Osterfeld für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen verwenden zu können.

Mit Abhilfebescheid des Burgenlandkreises vom 11.12.2025 (Az.: 56-14-99-01-21027-2025) wurde der von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.09.2024 erklärte Teilverzicht bestätigt.

Infolgedessen konnte die am Genehmigungsverfahren beteiligte untere Naturschutz- und Forstbehörde bestätigen, dass die zunächst für das Vorhaben im Windpark Vier Berge – Teucherner Land (3. Bauabschnitt) gesicherten 24.286 BWP aus dem Ökokonto BLK060 für die Vorhabenträgerin wieder verfügbar und auf das hier anhängige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Windpark Stößen-Osterfeld) übertragbar sind.

Mit Anrechnung der 24.286 BWP verbleibt ein Bedarf an weiteren BWP zum vollständigen Ausgleich des flächenhaften Eingriffs in den Naturhaushalt für die Errichtung von 9 beantragten WEA. Die rechtliche Sicherung dieser Differenz an BWP aus dem Ökokonto BLK060 wurde mittels Vorlage des Kaufvertrags vom 25.09.2024 nachgewiesen.

Darüber hinaus geht mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens ein Eingriff in das Landschaftsbild einher. Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes

erfolgte im Rahmen des LBP nach den Verfahrensansätzen von NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. August 1993.

Die Detailbewertung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild erfolgte im LBP im Zuge der verbalen Zusatzbewertung (s. LBP S. 66, Kapitel 4.2.3 i. V. m. Anlage 3 zum LBP).

Der Kompensationsbedarf wurde nach den Vorgaben in § 16b Abs. 1, 2 und 4 BImSchG und §§ 15 sowie 45c Abs. 4 BNatSchG unter Beachtung der Beeinträchtigungen durch die bereits vorhandenen, durch diese Genehmigung zu ersetzenden Windenergieanlagen ermittelt. Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt lt. LBP über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen AK 1 „Umwandlung Obstbaumkultur in Streuobstwiese“.

Die mit dem LBP vorgelegte Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild erfolgte für jede einzelne WEA separat und wurde für das Gesamtverfahren abschließend zusammengefasst. Dies erlaubt eine Herauslösung und separate Beurteilung für das hier vorliegende Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung für die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13. (Für die im Übrigen beantragte WEA SO1 soll zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Teilgenehmigung ergehen).

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde die zuständige untere Naturschutz- und Forstbehörde am Verfahren beteiligt; die Entscheidung der Genehmigungsbehörde erfolgt im Benehmen mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde.

Die Bewertung und Bilanzierung vom Hinblick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind aus Sicht der beteiligten unteren Naturschutz- und Forstbehörde plausibel. Die im LBP und seinen Anlagen niedergelegten Erfassungen und Bewertungen sind nachvollziehbar und entsprechen den einschlägigen Anforderungen.

Soweit im LBP Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft/das Landschaftsbild vorgeschlagen werden, so sind diese geeignet, die Eingriffe zu kompensieren.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist

auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im vorliegenden Fall ist die Zulässigkeit des Eingriffs grundsätzlich gegeben. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ausgleich- bzw. ersetzbar.

Die Antragsunterlagen enthalten unter Kapitel 12 die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Eingriffsbeurteilung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Eingriffskompensation in einem nach Art und Umfang des Eingriffs hinreichenden Umfang, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen treffen zu können (s. den in Abschnitt IV. unter Nr. 5.9.1 erwähnten LBP).

Im LBP wurden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter in ihrem Bestand beschrieben und transparenten Bewertungsverfahren unterzogen. Schwerpunkte bildeten unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden schutzgutbezogen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme (Maßnahme AK1 „Umwandlung Obstbaumkultur in Streuobstwiese“) abgeleitet. Der weitere Kompensationsbedarf soll gemäß dem vorgelegten LBP durch den Erwerb von Kompensationsmaßnahmen aus dem beim Burgenlandkreis geführten Ökopunktekonto „Ergänzung Streuobstwiese, Offenlandpflege“ (Ökokonto BLK060) erbracht werden.

Die Kompensationsfläche der Maßnahme AK1 befindet sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes, jedoch im selben Naturraum (multifunktionale Kompensation nach Bewertungsmodell). Sie dienen der Wiederherstellung von Werten und Funktionen des Naturhaushaltes, die durch das Vorhaben betroffen sind. In ihrer Gesamtheit sind die genannten Kompensationsmaßnahmen geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollumfänglich zu kompensieren.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden in Text und Karte umfänglich und ausführungskonkret beschrieben.

## 5.9.5 Artenschutz

### 5.9.5.1 Vorbemerkungen

Wie eingangs in Abschnitt IV. unter Nr. 3.2 ausgeführt unterfällt das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben als Repoweringmaßnahme dem Anwendungsbereich des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Dem entsprechend gelten gemäß § 16b Abs. 4 Satz 2 BImSchG hier die Privilegierungen für das Anlagenrepowering nach § 45c Abs. 1 BNatSchG. Nach der Vorschrift kommt bei Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG u. a. § 45c Abs. 2 BNatSchG zur Anwendung. Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Allerdings müssen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind gemäß § 45c Abs. 2 Satz 3 BNatSchG insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten (§ 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

Nach § 45c Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Änderungsgenehmigungsverfahren des § 16b Abs. 1 BImSchG nicht berührt. Das bringt zum Ausdruck, dass die artenschutzrechtliche Prüfung auch im Rahmen eines Antrags nach § 16b Abs. 1 BImSchG vollen Umfangs durchzuführen ist (BT-Drs. 19/30954, 12). In einem Änderungsgenehmigungsverfahren aus Anlass der Modernisierung einer Windenergieanlage hat die Behörde daher die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG der Erteilung einer Genehmigung für das Repowering-Vorhaben im Wege stehen. Mag das Verletzungs- und Tötungsverbot auch im Vordergrund stehen, stellt § 45c Abs. 2 Satz 1 BNatSchG doch klar, dass der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berührt wird. In Konsequenz dessen müssen auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie die Verbote zum Schutz der Lebensstätten bzw. Wuchsorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 BNatSchG) ohne Einschränkung geprüft werden (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 108. Ergänzungslieferung August 2025, BNatSchG § 45c Rn. 4 m. w. N.).

Bei dieser Prüfung sind die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage nach § 45c Abs. 2 Satz 2 BNatSchG als „Vorbelastung“ zu berücksichtigen. Da die Bestandsanlage im Rahmen des Repowerings zurückgebaut wird, soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass der Wegfall der von der Altanlage verursachten Belastungen bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung als Entlastungsfaktor in Ansatz zu bringen ist. Dabei sind die exemplarisch („insbesondere“) in § 45c Abs. 2 Satz 3 BNatSchG genannten Umstände in die Betrachtung einzubeziehen. Neben anlagenbezogenen Kriterien (Nr. 1), die sich auf die Anzahl, Höhe, Rotorfläche und den Rotordurchgang beziehen, zählt dazu die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten (Nr. 2); angesprochen sind damit Veränderungen des Abstandes zwischen dem Anlagenstandort und Brutplätzen gefährdeter Arten, der im Rahmen des Repowerings sowohl vergrößert als auch reduziert werden kann (BT-Drs. 19/30954, 12). Daneben spielt eine Rolle, ob im Zeitpunkt der Genehmigung der abzubauenen Bestandsanlage artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt (Nr. 3) und ob Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (Nr. 4). Da die Liste der Kriterien nicht abschließend ist, können weitere Umstände wie die nachträgliche Ansiedlung einer gefährdeten Art bedeutsam sein. Im Übrigen wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass eine differenzierte und artbezogene Betrachtungsweise unerlässlich ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 108. Ergänzungslieferung August 2025, BNatSchG § 45c Rn. 5 m. w. N.).

Nach § 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle im Regelfall unterschritten wird, soweit die Auswirkungen der Neuanlage unter Berücksichtigung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer oder gleich sind wie diejenigen der Bestandsanlage. Der Hinweis auf die Signifikanzschwelle verdeutlicht, dass diese Bestimmung nur für die Beurteilung von Belang ist, ob die betriebsbedingten Auswirkungen der Neuanlage mit dem Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG in Konflikt geraten. Für die weiteren Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2-4 BNatSchG hat der Gesetzgeber keine vergleichbare Vermutungsregelung geschaffen. Insoweit haben die Behörden ohne normative Anleitung darüber zu befinden, wie sich die mit dem Rückbau der Bestandsanlage einhergehende Entlastung auswirkt.

Zur Vermutungsregelung des § 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG:

Nach § 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG gerät die Neuanlage mit dem Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG in der Regel nicht in Konflikt, wenn ihre Auswirkungen geringer als jene der Bestandsanlage oder gleich sind (BT-Drs. 20/2354, 29). Diese Vermutungsregelung, die bei Standorten in Natura 2000-Gebieten mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten nicht gilt, erklärt eine Überschreitung der Signifikanzschwelle durch die Auswirkungen der Neuanlage regelhaft für unbedenklich, wenn schon der Betrieb der Bestandsanlage das Kollisionsrisiko in deutlich spürbarer Weise erhöhte. Nichts anderes soll gelten, wenn der Betrieb der Neuanlage die Signifikanzschwelle für sich betrachtet überschreitet, das Ausmaß der Gefährdung aber gegenüber der bestehenden Situation durch den Rückbau der Bestandsanlage verringert wird. Zu denken ist dabei etwa an den Fall einer Bestandsanlage, die sich im Abstand von 200 m zum langjährig besetzten Horst eines Rotmilans befindet und durch eine neue Anlage ersetzt wird, die in einem Abstand von über 400 m zu dem besagten Horst errichtet werden soll. Die bisherige Vorbelastungssituation berücksichtigend ginge mit dem Repowering eine Verbesserung mit der Folge einher, dass eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle nach § 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG zu vermuten wäre, obwohl sich der neue Standort noch innerhalb des Nahbereichs befindet, in dem eine Aktivierung des Zugriffsverbots aus Gründen des § 45b Abs. 2 BNatSchG unwiderleglich vermutet wird (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 108. Ergänzungslieferung August 2025, BNatSchG § 45c Rn. 6-7).

Für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben folgt aus §§ 16b Abs. 4 Satz 2 BImSchG und 45c Abs. 1 BNatSchG, dass die artenschutzrechtliche Prüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 des § 45c BNatSchG durchzuführen ist.

Im Genehmigungsverfahren hat die Vorhabenträgerin mit dem LBP und den dem LBP zugrundeliegenden Unterlagen (hier: Gutachten Avifauna und Gutachten Fledermäuse) Nachweise vorgelegt, welche der Behörde eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens sowie die Festlegung artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anhand der Anforderungen des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG ermöglichen. Da die materiellen Anforderungen des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG aber jedenfalls auch die materiellen Anforderungen des § 45c BNatSchG erfüllen (bzw. tendenziell übererfüllen), kann zur Vermeidung von Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten durch die unklaren Maßgaben des § 45c Abs. 2 BNatSchG eine Prüfung und Maßnahmenbemessung nach den materiellen Kriterien des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG erfolgen. Jedenfalls hat die Vorhabenträgerin im LBP ihrer Antragsunterlagen entsprechende, die Anforderungen des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG berücksichtigende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen und im Schreiben an die

Genehmigungsbehörde vom 25.02.2026 erklärt, diese auch umsetzen zu wollen (dies gilt lediglich nicht für die in Kap. 5.2.1 des LBP beschriebene artenschutzfachliche Maßnahme V<sub>ASB2</sub> „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“; Näheres dazu unten in Abschnitt IV. unter Nr. 5.9.5.3).

Im vorliegenden Verfahren, in welchem die o. erläuterten Vorschriften zur Anwendung kommen, ist die Vorhabenträgerin grundsätzlich dazu verpflichtet, eine Kartierung betroffener Arten oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vorzulegen. Insoweit wurden die Belange des besonderen Artenschutzes von der Vorhabenträgerin im Gutachten Avifauna, im Gutachten Fledermäuse sowie letztlich im LBP (s. dazu Abschnitt IV. unter Nr. 5.9.1) behandelt. Die Untersuchungsergebnisse der genannten Gutachten sind Bestandteil der Antragsunterlagen und bilden die Grundlage der Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Avifauna und der betroffenen Fledermauspopulation sowie der Wirkprognose im LBP und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Aus Sicht der unteren Naturschutz- und Forstbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse und der verwendeten Daten.

Die Vorhabenträgerin hat jedenfalls die aus ihrer Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept (LBP) dargestellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Auf der Grundlage dieser von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ist es der Genehmigungsbehörde möglich zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich auf folgende relevante Arten:

#### 5.9.5.2 Fledermäuse:

Alle einheimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie (betrifft natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) aufgeführt und gelten nach dem BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten.

Für das Projektgebiet liegen Erfassungen der örtlichen Fledermauspopulation aus dem Jahr 2023 vor. Deren Ergebnisse sind im Fachgutachten Fledermäuse vom Planungsbüro Regioplan (Stand August 2024) in die Gefährdungsbeurteilung für die Fledermausfauna eingeflossen.

Der Gutachter legt im LBP (Stand Oktober 2024) in Kap. 3.6.2.3 dar, dass ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen erhebliche betriebsbedingte

Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse für den gesamten Aktivitätszeitraums zu prognostizieren sind.

Für den Kleinabendsegler sowie die Breitflügel- und Zwergfledermaus sind Quartiere und/oder Wochenstuben, insbesondere in dichteren Gehölzen/Waldflächen bzw. Siedlungsbereichen in den Randbereichen des Windparks, sowie eine Reproduktion im Gebiet nachgewiesen. Demzufolge kann insbesondere für diese Arten eine Betroffenheit der lokalen Population durch den Anlagenbetrieb vom Gutachter nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage des gesetzlichen Individuenbezugs wird in Sachsen-Anhalt von einer Signifikanzschwelle  $< 1$  Individuum pro Anlage und Jahr als Schlagopfer ausgegangen (s. a. Bundesamt für Naturschutz, BfN 2024).

Diese gutachterlichen Empfehlungen basieren auf Ergebnissen durchgeführter Hochbox-Erfassungen, Gondelmonitorings an deutlich niedrigeren Bestandsanlagen im Windpark sowie Netzfängen und Quartiersuchen im Umfeld von 3.000 m um das Vorhabengebiet. Mittels bioakustischer Erfassungen liegen Nachweise zum Vorkommen von 16 (18) Fledermausarten sowie von mindestens 2 Art-/Rufgruppen, welche sich nicht sicher artspezifisch zuordnen lassen, für das Untersuchungsgebiet vor. Darunter finden sich folgende schlaggefährdete Arten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Als im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Arten sind hier weiter die Mopsfledermaus, das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus hervorzuheben.

Die durchgeführten Erfassungen belegen hohe bis äußerst hohe Fledermausaktivitäten während der jährlichen Migrationszeiten im Frühjahr sowie Spätsommer/Herbst aber auch während der Wochenstubenzeit. Generell kann der Gutachter Konflikte durch Schlagopfer nicht ausschließen.

Aufgrund der durchgeführten Erfassungen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der beantragten WEA v. a. während der Wochenstubenzeit und der jährlichen Migrationsphasen prognostizieren. Auf Grund der hohen bis außerordentlich hohen Aktivitäten und der bekannten Reproduktionen des Kleinen Abendseglers, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus lassen sich Auswirkungen auf die lokale und migrierende Population, ohne dass artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen (vgl. LBP, Kap 4.3.6.3.3, S. 99 ff.).

Von Gutachterseite wird daher vorgeschlagen, den Konfliktpotenzialen mit Maßnahmen zum Fledermausschutz nach den Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für

Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, 2018 (im Internet:

[https://mwu.sachsen-](https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/181126_Leitlinie_Artenschutz_Windenergieanlagen_barrierefrei.pdf)

[anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare\\_Energien/Windenergie/181126\\_Leitlinie\\_Artenschutz\\_Windenergieanlagen\\_barrierefrei.pdf](https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/181126_Leitlinie_Artenschutz_Windenergieanlagen_barrierefrei.pdf)) zu begegnen und somit erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die Fledermausfauna (Tötungstatbestand durch direkten Schlag oder Barotrauma) zu vermeiden:

- V<sub>ASB4</sub> - Gehölzkontrolle vor Beseitigung,
- V<sub>ASB5</sub> - nächtliche Abschaltung der WEA im Hautaktivitätszeitraum (Zeitraum 01. April bis 31. Oktober),
- V<sub>ASB6</sub> - anlagenbezogene Höhenmonitorings (vgl. LBP, Kap 4.3.6.3.3, S. 103 f. sowie Kap. 5.2.1, S. 118 f.).

Die Maßnahme V<sub>ASB6</sub> wird gleichzeitig angeführt, um der Anlagenbetreiberin in Anlehnung an die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG eingeräumte Möglichkeit zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltparameter durch Anpassung des Abschaltalgorithmus mittels der Durchführung eines standortbezogenen 2-jährigen Höhenmonitorings als Option zu eröffnen.

Andere, abweichende Erkenntnisse liegen der am Genehmigungsverfahren beteiligten unteren Naturschutz- und Forstbehörde nicht vor. Nach Bewertung des Sachverhalts durch diese Behörde ist zum Schutz der vorkommenden Fledermauspopulation der Abschaltzeitraum für die beantragten WEA auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres festzulegen, da witterungsbedingt die jährlichen Aktivitätszeiträume schwanken können. Der von der UNB festzulegende Zeitraum orientiert sich an den Angaben des Gutachters, welcher sich auf die Vorgaben des MULE Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (2018) bezieht.

Die Abschaltung ist nach Einschätzung der UNB auf Grundlage der vorgelegten Gutachten unter den o.g. Parametern erforderlich, um ein signifikantes Totschlagrisiko für schlaggefährdete Fledermausarten zu vermeiden.

### 5.9.5.3 Avifauna

Für das Projektgebiet liegen avifaunistische Erfassungen der örtlichen Brut- und Greifvogelpopulation sowie durchziehender Rast- und Zugvögel aus dem Jahr 2023 vor. Deren Ergebnisse wurden im Fachgutachten Avifauna vom Planungsbüro RegioPlan (Stand 2023) für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen.

Im Zuge benannter avifaunistischer Erfassungen wurden in einem 500 m Radius um die geplanten WEA-Standorte im Windparkgebiet „Stößen“ herum alle Brutvogelarten erfasst. Des Weiteren wurden windenergiesensible Vogelarten

sowie Horststandorte von Greifvögeln in einem Umkreis von 2.000 m um die geplanten WEA-Standorte standortgenau kartiert. Zudem erfolgte in einem 2.000 m-Umkreis die Erfassung von Zug- und Rastvögeln.

Die gewonnenen Ergebnisse bzgl. der Horststandorte wurden mit den Daten der landesweiten Rotmilan-Kartierung von 2021/2022 des Rotmilanzentrums Halberstadt [durchgeführt im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt] abgeglichen.

#### Brutvögel:

##### a) Rotmilan:

Bei der Kartierung im Jahr 2023 wurden 2 Brutplätze des Rotmilans innerhalb des 2 km-Umfelds zum Windpark nachgewiesen.

Der nächstgelegene Brutplatz liegt in einer Entfernung von ca. 1.550 m westlich zum geplanten Standort der WEA SO11 und damit außerhalb des in der Tabelle in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs (bis 1.200 m), jedoch innerhalb des in der genannten Tabelle definierten erweiterten Prüfbereichs (3.500 m).

Mit dem aus der landesweiten Rotmilan-Kartierung bekannten Horststandort südlich Schmerdorf ergibt sich das Vorhandensein von insgesamt 3 Rotmilan-Brutplätzen innerhalb des in der Tabelle in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereichs (3.500 m) zum Vorhabengebiet des Windparks Stößen.

Der in besagter Tabelle definierte Nahbereich zum Schutz von Rotmilanen von 500 m wird durch die geplanten Standorte der beantragten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 nicht berührt.

Grundlegend beeinflussen vorhandenen Ackerkulturen rund um WEA-Standorte die Frequentierung des Gebietes durch Greif- und andere Großvogelarten. Die meisten Aktivitäten und Individuenzahlen an Greif- sowie weiteren Großvogelarten (z.B. Weißstorch) werden auf landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsereignissen wie Ernte, Mahd oder Bodenbewirtschaftungen beobachtet.

Während der Erfassungen im Jahr 2023 waren Mäusebussard und Turmfalke ganzjährig im Untersuchungsgebiet (2.000 m Radius) vertreten. Rotmilan und Graureiher wurden aufgrund der häufigen Erfassungen von Individuen an fast allen Beobachtungsterminen als regelmäßige Nutzer des Windparkgebiets eingestuft.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Habitatpräferenzen des Rotmilans und des Schwarzmilans erhöhte Aktivitäten

im Windparkbereich im Zusammenhang mit Ernte und Mahdereignissen nicht ausgeschlossen werden können. Ohne die Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen wird anhand der Beobachtungen vom Eintreten einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei solchen Ereignissen ausgegangen, so der Gutachter im LBP.

Um der Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG entgegenzuwirken und somit einen artenschutzkonformen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, schlägt der Gutachter die Anwendung von in Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45 BNatSchG definierte Schutzmaßnahmen für die Avifauna vor.

Diese umfassen die Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (wie Mahd, Ernte, Bodenumbruch) auf den umgebenden Ackerflächen im Umkreis von 250 m um die Anlagenstandorte sowie eine möglichst unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche für Greifvögel (vgl. Beschreibung der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB2</sub> und V<sub>ASB3</sub> im LBP, Kap. 5.2.1).

Mit Schreiben an die Genehmigungsbehörde vom 25.02.2026 hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht ein gesetzlich geregeltes Erfordernis für die Durchführung der in Kap. 5.2.1 des LBP beschriebenen artenschutzfachlichen Maßnahme V<sub>ASB2</sub> „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ nicht besteht. Lt. Vorhabenträgerin liegen die für die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 geplanten Standorte allesamt außerhalb der Nahbereiche und außerhalb zentraler Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten i. S. d. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. In diesem Fall regelt § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Folgende:

*„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*

- 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.“*

Unter Hinweis auf diese Rechtslage erklärte die Vorhabenträgerin im Schreiben vom 25.02.2026, dass auf die im LBP dargestellte artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB2</sub> „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ verzichtet werden kann. Im Übrigen teilte sie in

dem Schreiben mit, dass die weiteren, im LBP dargestellten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen

- V<sub>ASB1</sub> „Einhaltung von Restriktionszeiten und Baufeldkontrolle“,
- V<sub>ASB3</sub> „Senkung der Mastfußattraktivität“,
- V<sub>ASB4</sub> „Gehölzkontrolle vor Beseitigung (bei Notwendigkeit)“,
- V<sub>ASB5</sub> „Nächtliche Abschaltung der WEA im Hauptaktivitätszeitraum“,
- V<sub>ASB6</sub> „Höhenmonitoring“ sowie
- V<sub>ASB7</sub> „Kontrolle auf Feldhamstervorkommen“

weiterhin ihre Gültigkeit behalten und entsprechend den Vorgaben des Artenschutzfachbeitrags/LBP umzusetzen sind.

b) Schwarzmilan

Der nachgewiesene nächstgelegene Brutplatz des Schwarzmilans liegt mit ca. 2.900 m Entfernung zum Windparkgebiet außerhalb des in der Tabelle in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereichs (bis 2.500 m).

Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und somit einer Auslösung des Verbotstatbestandes für den Schwarzmilan ist dementsprechend nicht auszugehen. Zudem kommen die für den Schutz des Rotmilans erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch für eine Verminderung des Tötungsrisikos für andere Greifvogelarten wie dem Schwarzmilan zum Tragen.

c) Weitere windenergiesensible Greifvogelarten

Der Abgleich mit Daten der landesweiten Rotmilan-Kartierung von 2021/2022 ergab keine weiteren Nachweise von Horsten windenergiesensibler Greifvogelarten in einem Umkreis von 2.800 m um das Vorhabengebiet.

d) Gehölzbrütende Arten sowie Feld-, Boden- und Nischenbrüter

Eine Beeinträchtigung von den 13 nachgewiesenen gehölzbrütenden Arten, wie dem Buchfink oder der Mönchsgrasmücke, wird aufgrund der Nutzungsbeschränkung auf reine Ackerflächen durch den Gutachter im LBP ausgeschlossen. Da sich jedoch im Zuge der Ausarbeitung von Anlieferwegen und eines weiteren Ausbaubedarfs die Notwendigkeit von Gehölzeingriffen ergeben kann, sind diese unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG durchzuführen.

Dagegen kann für die erfassten Feld-, Boden und Nischenbrüter wie Feldlerche, Goldammer und Schafstelze eine direkte Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden. Bei der Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist eine baubedingte Schädigung von Niststätten und damit der Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbständige Jungtiere) möglich.

Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen wie die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung und/oder Baufeldkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung (vgl. die artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1 im LBP, Kap. 5.2.1) sowie eine ökologischen Bauüberwachung können hier Beeinträchtigungen vermieden werden.

Zug- und Rastvögel/Überwinterer:

Für die o. G. kommt dem Vorhabengebiet nach gutachterlicher Bewertung nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der überwiegende Teil an beobachteten Aktivitäten wurde außerhalb des Windparkgebiets erfasst. Beeinträchtigungen dieser Arten durch das beantragte Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Abweichende Erkenntnisse liegen der am Genehmigungsverfahren beteiligten unteren Naturschutz- und Forstbehörde nicht vor.

#### 5.9.5.4 Feldhamster

Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Das Vorkommen von lokalen Restpopulationen des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche kann laut Gutachter nicht ausgeschlossen werden (vgl. LBP, Kap. 3.6.2.4, S. 45 f.). Reliktpopulationen wurden im Jahr 2008 erstmals im Bereich des benachbarten Windparks „Teuchern – Vier Berge“, Gemarkung Nessa, festgestellt. Aktuellste Hinweise auf Vorkommen stammen hier aus dem Jahr 2017 für den Bereich des Windparks in der Gemarkung Stößen.

Zudem entsprechen die im Vorhabengebiet vorhandenen Bodenstrukturen und das Bewirtschaftungsregime (Anbau feldhamsterfördernder Kulturen) potentiellen Lebensräumen der Art.

Im Zuge der vorgelegten Planung wurden keine Begehungen zur Feststellung von Feldhamstervorkommen durchgeführt.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurde von gutachterlicher Seite im LBP, Kap. 5.2.1, die artenschutzfachliche Maßnahme V<sub>ASB</sub>7 „Kontrolle auf Feldhamstervorkommen“ vor Baubeginn vorgeschlagen.

Durch die Aufnahme dieser Standard-Minderungsmaßnahme als Bedingung in die Genehmigung, kann eine Einvernehmlichkeit mit den Belangen des Artenschutzes in Bezug auf den Feldhamster hergestellt werden:

„In Abhängigkeit des Zeitpunktes der Errichtung der WEA ist es jedoch anzuraten direkt vor Beginn der Erdarbeiten nochmals die Standorte, Zuwegungen und Kranstellflächen nach Vorkommen des Feldhamsters abzusuchen. Sollten in diesem

Zusammenhang Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden, so sind diese vor Beginn der Erdarbeiten fachgerecht umzusiedeln.“

#### 5.9.6 Ergebnis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 45c BNatSchG

Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, ist, ob *„[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“*. Ist dies der Fall, so *„[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“*

In die Bewertung sind gemäß § 45c Abs. 2 Satz 3 BNatSchG insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Bei dem Vorhaben, über welches durch diesen Teil-Genehmigungsbescheid entschieden wird, handelt es sich um ein Repowering (Austausch von 13 Altbestands-WEA gegen zunächst 9 neue WEA). Die Anzahl der Windenergieanlagen verringert sich somit um etwa 30%. Die 9 neuen WEA weisen allerdings bedingt durch die höhere Nabenhöhe und den größeren Rotordurchmesser – eine um ca. 161,00 m größere Gesamthöhe als die zu ersetzenden 13 Altbestands-WEA auf. Dem entsprechend führt die Umsetzung des mit diesem Bescheid genehmigten Vorhabens zu einer nicht unerheblichen Vergrößerung der Rotorflächen. Die planungsrechtliche Zuordnung der 13 zurückzubauenden Altbestands-WEA ist der Genehmigungsbehörde nicht bekannt.

Mit Blick auf allein diese Sachverhalte sind – was die Höhe und die Rotorflächen der neuen WEA anbelangt – die Auswirkungen der neuen Anlagen auf kollisionsgefährdete Arten zunächst höher als die von den Altbestands-WEA verursachten Auswirkungen einzustufen. Allerdings ist dem vorgelegten LBP und den beigefügten Gutachten zur Avifauna und zu Fledermäusen zufolge bei Einhaltung der in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2 und 4.3 festgesetzten artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen das Eintreten eines der in § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Verbotstatbestände nicht zu besorgen.

So ergeben sich insbesondere für den Rotmilan keine nachteiligen Folgen durch das Repoweringvorhaben. Infolge der Umsetzung des Repoweringvorhabens

verringert sich der Anlagenbestand um ca. 30% und erhöht sich der Rotordurchlauf der neuen WEA um ca. 55,00 m bzw. ca. 60,00 m. Ein größerer Abstand zwischen Boden und Rotorblattspitze gilt tendenziell als positiv, um Kollisionen von bodennah jagenden Greifvögeln (Rotmilan, Schwarzmilan) zu verringern. Während der Brutzeit der Art sind keine relevanten Vorkommen im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich dokumentiert. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen in den von den Rotoren überstrichenen Bereichen der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Auch für die Schlafplatzzeit liegen keine Hinweise vor, die die Annahme einer signifikanten Risikoerhöhung für den Rotmilan rechtfertigen. Spezielle Schutzmaßnahmen für den Rotmilan oder andere kollisionsgefährdete Brutvogelarten i. S. d. Abschnitts 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind nicht erforderlich. Als allgemeine Schutzmaßnahme für den Rotmilan wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, den Mastfußbereich der 9 neuen WEA unattraktiv für Rotmilane zur Nahrungssuche zu gestalten/zu halten. Weiter wird als allgemeine Schutzmaßnahme eine Bauzeitenbeschränkung/ökologische Baubegleitung beauftragt. Für die WEA-empfindlichen Fledermäuse wird ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus aufgegeben. Dieser kann anlagenspezifisch auf Grundlage der Ergebnisse eines mind. 2-jährigen betriebsbegleitenden Gondelmonitorings nachträglich angepasst werden (s. dazu insgesamt die Ausführungen unter Abschnitt IV, Nr. 5.9.6 dieses Bescheides). Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind damit nicht zu erwarten.

Dem gegenüber wurden seinerzeit bei der Erteilung von baurechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Zulassungen für die Errichtung/den Betrieb der Altbestands-WEA Belange des Artenschutzes nicht berücksichtigt. So liegen für die 9 Bestandsanlagen genehmigungsrechtlich keine Auflagen zu Abschaltzeiten für Fledermäuse vor. Die Bestandsanlagen werden bis dato ohne Schutzmaßnahmen, wie sie in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG vorgesehen sind, betrieben.

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000 Gebietes.

Zusammenfassend schätzt die Genehmigungsbehörde ein, dass die Auswirkungen der 9 Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der 13 zu ersetzenden Bestandsanlagen. Da der Standort des geplanten Vorhabens nicht in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegt, ist gemäß § 45c Abs. 4c BNatSchG davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle hier nicht überschritten ist. Da die 13 Bestandsanlagen aufgrund fehlender genehmigungsrechtlicher Vorgaben ohne artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen betrieben werden, sind die

Auswirkungen der 9 Neuanlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht als wesentlich geringer einzuschätzen.

#### 5.9.7 Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutzrecht

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen hat die untere Naturschutz- und Forstbehörde dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter dem Vorbehalt der Aufnahme der in diesem Bescheid verfügten natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zugestimmt. Die Nebenbestimmungen sind zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Die Aufnahme der besagten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der hier vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. mit § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 VwVfG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen.

Zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen wie folgt:

##### Zu der Bedingung und den Auflagen in Abschnitt II. A) Nr. 3.1

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 17 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BImSchG zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden (§ 17 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Sicherheitsleistung ist bei größeren Eingriffsvorhaben relevant, insbesondere dann, wenn dabei aufgrund des Ausmaßes und der Intensität der Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die tatsächliche Durchführung von Ausgleich und Ersatz sichergestellt werden muss (BT-Drs. 16/12274, S. 59).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben mit hoher Beeinträchtigungsintensität einzelner Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Der Sicherung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG besondere Bedeutung beizumessen.

Der behördlichen Ermessensentscheidung ging auch eine Risikobewertung hinsichtlich der Fähigkeit oder Bereitschaft der Eingriffsverursacherin, die Kompensationsmaßnahme tatsächlich durchzuführen, voraus. Die Risikobewertung erfolgte maßgeblich nach den Kriterien wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Eingriffsverursacherin.

Im konkreten Fall ist die Forderung der Sicherheitsleistung im Ergebnis pflichtgemäßer Ermessenausübung erforderlich.

Die Festsetzung der Höhe der verlangten Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen geschätzten Kosten für die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme AK1 im erforderlichen Unterhaltungszeitraum.

Entsprechend der vorgelegten Kostenschätzung belaufen sich die Netto-Kosten für die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme AK1 auf insgesamt 134.200,00 €. In diese Kosten eingeschlossen sind auch die Kosten, die im Rahmen der Maßnahme AK1 zur Kompensation des durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA SO1 verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft aufzubringen sind. Da Errichtung und Betrieb der WEA SO1 nicht Gegenstand der vorliegenden Teil-Genehmigungsentscheidung sind (hierüber wird durch gesonderten Teil-Genehmigungsbescheid entschieden), verringern sich die o. g. Netto-Kosten entsprechend um 10% (um 13.420,00 €) auf den Betrag von 120.780,00 €.

Der von der Vorhabenträgerin ermittelte Betrag wurde ohne Mehrwertsteuer dargestellt. Insoweit ist der Betrag von 120.780,00 € um die Mehrwertsteuer von 19 % zu erhöhen. Damit belaufen sich die Kosten für die Durchführung der Maßnahme AK1 auf insgesamt 143.728,20 €.

Dieser Betrag ist als Sicherheitsleistung vor Beginn der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA zu hinterlegen. Die Summe kann anteilig für jede einzelnen WEA hinterlegt werden. Für jede der mit diesem Teil-Genehmigungsbescheid genehmigten 9 WEA (WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13) beträgt die Sicherheitsleistung 13.420,00 € netto (15.969,80 € brutto).

#### Zu der Bedingung in Abschnitt II. A) Nr. 3.2

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Mit der hier verfügbaren Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass diese gesetzlichen Voraussetzungen vor Beginn des mit der Baufeldfreimachung einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllt werden. Insbesondere soll mit der Bedingung erreicht werden, dass die Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahme AK1 benötigten Fläche für die Zeitdauer der

Durchführung und Unterhaltung der genannten Kompensationsmaßnahme gewährleistet ist.

Zu der Bedingung in Abschnitt II. A) Nr. 3.3

Diese Bedingung dient der Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht der Vorhabenträgerin zur Leistung von Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft/das Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Sie trägt dem Umstand Rechnung, wonach die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe nicht vollends über die Kompensationsmaßnahmen AK1 abdecken kann und den verbleibenden Bedarf über eine Ökokontomaßnahme gemäß § 6 der Ökokonto-Verordnung erfüllen möchte. Die Bedingung stellt sicher, dass mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden kann, so lange nicht der zuständigen unteren Naturschutz- und Forstbehörde der Nachweis der Übertragung der Verantwortung für die Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahme nach den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung vorliegt.

Zu der Bedingung in Abschnitt II. A) Nr. 3.3

Durch Verfügen dieser Nebenbestimmung soll gewährleistet werden, dass die gemäß der Auflage in Abschnitt II. B) Nr. 4.3.1 einzusetzende ökologische Baubegleitung/Baubetreuung bereits ab dem Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung und den Bauarbeiten zur Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 von einer entsprechend hierfür qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o. ä. Ausbildung) wahrgenommen wird.

Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) Nr. 4.1.1

Die Auflagen dienen der Eingriffsminimierung. Sie sollen absichern, dass im Rahmen der Baumaßnahme nicht mehr von den Schutzgütern Pflanzen, Boden und Wasser als für die Errichtung der WEA unbedingt notwendig ist, in Anspruch genommen werden. Weiterhin sollen wertvolle Landschaftselemente geschützt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs gesetzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die hier verfügten Auflagen dienen der Erfüllung dieser Rechtspflicht.

Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.1.2 bis 4.1.4

Mit den hier verfügten Auflagen soll die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 BNatSchG sichergestellt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) und damit zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die

beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Die Maßnahmen A1 und AK1 wurden von der Vorhabenträgerin im LBP zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgeschlagen. Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen basieren insoweit auf den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin. Sie sind geeignet, den mit der Durchführung des Vorhabens einhergehenden Eingriff in Natur und Landschaft teilweise zu ersetzen bzw. auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Für die Festsetzung entsprechender Zeiträume, in denen eine Anwuchs- bzw. Entwicklungspflege zu erfolgen hat, waren die Art der jeweiligen Bestandpflanzung, die jeweiligen Maßnahmeziele, die gewöhnliche Entwicklungsdauer der Pflanzung und die jeweiligen besonderen Standortverhältnisse der Kompensationsflächen maßgeblich. Die Festsetzung der Zeiträume orientiert sich an der Betriebsdauer der genehmigten WEA und überschreitet diese nicht.

Die Antragsunterlagen enthalten eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit den Auflagen in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.1.2 angeordneten Fristen sind zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen.

Die im Übrigen in den Nebenbestimmungen verfügbaren Dokumentations- und Berichtspflichten sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.

#### Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) Nr. 4.2.1

Fledermäuse sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie und über die Nennung in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als gesamte Tiergruppe besonders und streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der mit den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin vorgelegte LBP enthält ein Gutachten zur Fledermauspopulation im Vorhabengebiet vom August 2024. Lt. dem Gutachten wurden Hochbox-Erfassungen, Gondelmonitorings an deutlich niedrigeren Bestandsanlagen im Windpark sowie Netzfänge und Quartiersuchen im Umfeld von 3.000 m um das Vorhabengebiet (Standorte von 10 geplanten WEA) durchgeführt, deren Ergebnisse in die von Antragstellerseite vorgelegte Beurteilung der Gefährdung der Fledermausfauna mit eingeflossen sind.

Die dem Fledermausgutachten vom August 2024 zugrunde liegende Datenerhebung erfolgte von April bis Oktober des Jahres 2023. Die Erfassungsdaten sind nach rechtlicher Vorgabe hinreichend aktuell (nicht älter als 5 Jahre), um artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale für das Vorhabengebiet schlüssig abzuleiten.

Der Gutachter legt in Kap. 4.3.6.3.3 des LBP dar, dass sich ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse sowohl in Hinblick auf die lokale Population v. a. während der Balz- und Wochenstubenzeit sowie der jährlichen Migrationsphasen prognostizieren lassen. Soweit vom Gutachter in Kap. 4.3.6.3.3 und Kap. 5.2.1 des LBP entsprechende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen (hier: u. a. die Maßnahmen

- V<sub>ASB4</sub> - Gehölkontrolle vor Beseitigung und
- V<sub>ASB5</sub> - nächtliche Abschaltung der WEA im Hautaktivitätszeitraum (Zeitraum 01. April bis 31. Oktober),

vorgeschlagen wurden, hat die Genehmigungsbehörde diesen Empfehlungen folgend im Genehmigungsbescheid in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.1 und 4.2.1.2 der Vorhabenträgerin die Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen auferlegt. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgte zu dem Zweck der wirksamen Vermeidung des Eintritts eines der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände. Die Anordnung der Maßnahmen folgt nicht nur den gutachterlichen Empfehlungen im LBP zum Vorhaben; sie steht auch im Einklang mit der Stellungnahme der unteren Naturschutz- und Forstbehörde im Genehmigungsverfahren. Was die in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.2 angeordnete nächtliche Abschaltung der genehmigten WEA anbelangt, so entspricht diese auch

den Anforderungen in Kapitel 6.2 c) und 7. e) des o. g. Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Die in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.3 und 4.2.1.6 verfügten weiteren Auflagen dienen der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.2 auferlegten Abschaltverpflichtung.

Soweit in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.4 und 4.2.1.5 dieses Bescheides weitere Nebenbestimmungen verfügt wurden, dienen diese dem Zweck der Konkretisierung der vom Gutachter in Kap. 4.3.6.3.3 und Kap. 5.2.1 des LBP vorgeschlagenen artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub>.

Insoweit ist zu betonen, dass es sich bei dem in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.5 erwähnten Gondelmonitoring nicht um ein verpflichtendes Risikomanagement handelt, da an der Wirksamkeit der in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.2 verfügten Worst-Case-Abschaltung kein Zweifel besteht, sondern um eine rein freiwillige, optionale Untersuchung, die die Betreiberin durchführen kann, aber nicht muss. Denn der Artenschutz ist auf Dauer ebenso gut (wenn nicht besser) sichergestellt, wenn während der gesamten Betriebsphase der mit diesem Bescheid genehmigten WEA die maximal denkbare (= Worst-Case) Abschaltung vorgenommen wird.

Gleichwohl besteht für die Vorhabenträgerin die Option, ein Gondelmonitoring durchzuführen, um im Fall eines für die Vorhabenträgerin positiven Ergebnisses in einem gesonderten verwaltungsrechtlichen Verfahren eine Anpassung der in diesem Genehmigungsbescheid auferlegten Abschaltverpflichtung an die Ergebnisse des Gondelmonitorings zu erwirken. Eine Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 12 Abs. 4 BImSchG, welcher Folgendes bestimmt:

*„Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen. Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein.“*

Das Gondelmonitoring soll sich an den fachlichen Empfehlungen des o. erwähnten Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ orientieren.

Soweit der Nebenbestimmung in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.1.5 ein Hinweis beigelegt wurde, trägt dies folgenden Umständen Rechnung:

Bei großem Rotordurchmesser (> 100 m) und/oder hoher Nabenhöhe ist unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse (vgl. dazu LBP, Kap. 4.3.6.3.3, S. 103 f. und Kap. 5.2.1 S. 118) die Erfassung der Fledermausaktivitäten auf Grund der Rufreichweiten von Fledermäusen durch ein ausschließliches Gondelmonitoring

nicht mehr sichergestellt. Es besteht hier gemäß den Empfehlungen des Bundesverbandes für Fledermauskunde, AG Methodenstandards Akustik, die artenschutzfachliche Notwendigkeit der Installation einer zweiten Monitoringeinheit am Turm der WEA im Bereich des unteren Rotordurchgangs.

Aufgrund der verfügbaren akustischen Erfassungstechnik besteht nicht die Möglichkeit, die Erfassungen über den gesamten Bereich des Rotors durchzuführen, da das Mikrofon im unteren Bereich der Gondel eingebaut und der über der WEA befindliche Bereich im Monitoring gar nicht erfasst wird. Darüber hinaus ist auch der Reichweite der Mikrophone eine Grenze gesetzt. So wird im Idealfall von einer Mikrofonreichweite von ca. 50-60 m für tiefe Rufe des Großen Abendseglers und von 25 bis 40 m bei den Pipistrellen (z.B. Rauhaut-, Zwergfledermaus) ausgegangen. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Rufe bis 60 m weit erfasst werden können (Idealfall Nyctaloid), entspricht dies einer Kreisfläche von ca. 11.309 m<sup>2</sup>, bei einer Erfassung von 40 m (Idealfall Pipistrelloid) entspricht dies einer Fläche von ca. 5.026 m<sup>2</sup>. Da die Mikrofone in der Gondel jedoch nach unten gerichtet sind, kann hierbei weniger als die Hälfte des Rotorbereichs akustisch erfasst werden (s. dazu LBP, Kap. 4.3.6.3 und Kap. 5.2.1 m. w. N.).

#### Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) Nr. 4.2.2

Alle europäischen Vogelarten sind i. S. d. BNatSchG besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG). Zu ihrem besonderen Schutz gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände (s. o.).

Die in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.2.1 bis 4.2.2.4 verfügten Auflagen dienen der Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf diese nach dem BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Tierarten. Sie stellen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens eines der in § 44 Abs. 1 BNatSchG niedergelegten Verbotstatbestände dar.

Im Rahmen der Erfassung der Avifauna im Umfeld des geplanten Vorhabens wurden insbesondere Gehölz-, Feld- und Bodenbrüter auf den betroffenen Flächen nachgewiesen. Für diese Individuen kann dem LBP zufolge eine direkte Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Bei der Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist eine baubedingte Schädigung von Niststätten und damit der Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbständige Jungtiere) möglich. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen wie die in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.2.1 und 4.2.2.2 verfügte Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden werden. Mit der alternativen Bauzeitenregelung [Nebenbestimmungen in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.2.3] soll der Vorhabenträgerin die Möglichkeit eröffnet werden, Baumaßnahmen bei Bedarf auch außerhalb der in der Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.2.1 festgesetzten Zeiträume durchzuführen, sofern sichergestellt und

nachgewiesen ist, dass durch die Abweichung keine zu schützenden Arten beeinträchtigt werden.

Die in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 verfügten Nebenbestimmungen stehen auch überwiegend im Einklang mit den von Seiten der Vorhabenträgerin im LBP angedachten Vermeidungsmaßnahmen (s. LBP, Kapitel 4.3.6.3.2, S. 98 und Kap. 5.2.1, S. 117, Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB1</sub> „Einhaltung von Restriktionszeiten und Baufeldkontrolle“).

Soweit in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.2.4 Auflagen zum Schutz des Rotmilans festgesetzt wurden, so folgte die Genehmigungsbehörde hierbei dem ausdrücklichen Antrag der Vorhabenträgerin vom 25.02.2026, welcher Bezug nimmt auf die in Kap. 4.3.6.3.2 und Kap. 5.2.1 des LBP empfohlene artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB3</sub> „Senkung der Mastfußattraktivität“.

Die Maßnahme ist geeignet, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der genehmigten WEA für kollisionsgefährdete Brutvogelarten i. S. d. Abschnitts 1 der Anlage zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG (insbesondere Rot- und Schwarzmilan) zu verringern, was jedenfalls im Interesse der Einhaltung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführten Tötungs- und Verletzungsverbots liegt.

Indessen ist die Festsetzung weiterer Auflagen zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten i. S. d. Abschnitts 1 der Anlage zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG rechtlich nicht geboten. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Im vorliegenden Fall hat der Gutachter im LBP, Kap. 4.3.6.3.2, S. 96 f. u. a. folgende Aussagen getroffen und Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen unterbreitet:

*„Die lokale Population des Rotmilans wurde in einem Abstand von > 1.500 m, d.h. außerhalb des Nah- und des zentralen Prüfbereiches festgestellt.*

*Gemäß § 45b (4) BNatSchG wird auf Grund der Lage der Brutstätten davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist, da eine deutliche Erhöhung der Aktivitäten außerhalb von Mahd und Erntereignissen im Windpark nicht erkennbar ist.*

*Es ist jedoch auf Grund der Habitatpräferenzen des Rotmilans aber auch des Schwarzmilans nicht ausgeschlossen, dass erhöhte Aktivitäten an den neu geplanten und bestehenden Standorten im Zusammenhang mit Ernte und Mahdereignissen auftreten können, so dass ohne entsprechende Maßnahmen eine signifikante Risikoerhöhung nicht ausgeschlossen werden kann.*

*Zur Vermeidung der Risikoerhöhung werden in Anlage 2 zu § 45 BNatSchG entsprechende Maßnahmen definiert, welche auch in der vorliegenden Planung Anwendung finden sollen um einen artenschutzkonformen Anlagenbetrieb zu ermöglichen.*

*Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die*

*Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Weißstorch aber auch Mäusebussard, Turmfalke und Graureiher wirksam.*

V<sub>ASB2</sub> - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

*Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.“*

Wie eingangs ausgeführt hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben an die Genehmigungsbehörde vom 25.02.2026 klargestellt, dass sie eine Notwendigkeit für die vom Gutachter im LBP vorgeschlagene artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB2</sub> nicht sieht.

Gemäß § 45b Abs. 1 BNatSchG gelten für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, die Maßgaben des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG.

In Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist für 15 Brutvogelarten jeweils ein Nahbereich, ein zentraler Prüfbereich sowie ein erweiterter Prüfbereich um die Brutplätze der Vögel, jeweils gemessen vom Mastfußmittelpunkt der WEA, festgelegt. Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG enthält zudem Schutzmaßnahmen, die zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren dieser zuvor aufgeführten, 15 Brutvogelarten durch WEA fachlich anerkannt sind. Anders als die Aufzählung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Abschnitt 1 der Anlage 1 (abschließender Charakter gemäß Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 20/2354, 31; so auch OVG Münster BeckRS 2022, 38652 Rn. 168 ff. für nicht in der Anlage 1 aufgeführten Arten wie Mäusebussard, Turmfalke und Feldlerche) ist die Aufzählung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Abschnitt 2 der Anlage 1 nicht abschließend, wie dem Wortlaut („insbesondere“) zu entnehmen ist (so auch Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 20/2354, 32; ebenso VGH Kassel BeckRS 2024, 14182; OVG Münster BeckRS 2022, 38652 Rn. 125).

Den der Genehmigungsbehörde/unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorliegenden aktuellen Daten zufolge konnten Brutplätze der in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet geltenden Brutvogelarten im Nahbereich der beantragten WEA SO2 – SO6 und SO 10 – SO13 nicht ermittelt werden. Der nächstgelegene Brutplatz eines Rotmilans (kollisionsgefährdete Art) liegt in einer Entfernung von ca. 1.550 m westlich zum geplanten Standort der WEA SO11 (Mastmittelpunkt) und damit außerhalb des in der Tabelle in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs (bis 1.200 m), jedoch innerhalb des in der genannten Tabelle definierten erweiterten Prüfbereichs (3.500 m). Insoweit kommt hier die Vorschrift des § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG zur Anwendung. Danach gilt:

*„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*

- 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.“*

§ 45b Abs. 4 BNatSchG ist eine Regelvermutung für das Nichtvorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos zu entnehmen: Ist der Abstand zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage zwar größer als der zentrale Prüfbereich, doch nicht größer als der erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betreffenden Brutvogelart nach § 45b Abs. 4 Satz 1 BNatSchG regelmäßig nicht signifikant erhöht. Etwas anderes gilt aber im Einzelfall, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare dieser Vogelart in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist (§ 45b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG; im konkreten Einzelfall abgelehnt durch Urteil des VG Sigmaringen vom 30.09.2022 – 14 K 1208/20, BeckRS 2022, 40154) und die dadurch bewirkte signifikante Risikoerhöhung auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann (§ 45b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Zur Annahme einer deutlichen Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit zur Widerlegung der Regelvermutung genügt der Rechtsprechung zufolge nicht allein die Lage der Windenergieanlage innerhalb eines sog. Dichtezentrums, d. h. eines Gebiets mit hoher Brutstättendichte der

betreffenden Vogelart (VG Sigmaringen, aaO, Rn. 64 ff.). In diesem Zusammenhang hat sich die Rechtsprechung auch mit dem Vergleichsmaßstab für die Feststellung einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit befasst. Dabei geht das VG Sigmaringen davon aus, dass diese gerade „im Vergleich zu der außerhalb des zentralen Prüfbereichs und innerhalb des erweiterten Prüfbereichs [...] üblicherweise zu erwartenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit festgestellt werden“ müsse (VG Sigmaringen, aaO, Rn. 63). Die Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit müsse sich von der Quantität her klar abzeichnen (VG Sigmaringen, aaO, Rn. 63).

Die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG obliegt nicht der Vorhabenträgerin. Nach der gesetzlichen Beweislastverteilung trifft bei Vorhaben im erweiterten Prüfbereich vielmehr die Genehmigungsbehörde die Beweis- bzw. Widerlegungslast. Will eine Behörde der gesetzlichen Regelvermutung keinen Glauben schenken, so muss sie selbst den Gegenbeweis führen (VG Sigmaringen, aaO, Rn. 75). Dabei genügen für eine solche Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit rein theoretische Besorgnisse, Mutmaßungen und bloße Zweifel nicht. Eine gesetzliche Vermutung kann nicht mit einer behördlichen Vermutung widerlegt werden. Zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit genügt auch nicht etwa ein „irgendwie“ geartetes Habitatpotenzial einer Fläche. Allein eine rein generelle, typische Eignung als Nahrungshabitat und hierauf anknüpfende Mutmaßungen und theoretische Sorgen („So was könnte einen Rotmilan theoretisch schon anlocken“) widerlegen die gesetzliche Vermutung nicht.

Der Gesetzgeber verlangt von der Behörde den individuellen, auf den konkreten Vorhabenstandort bezogenen Gegenbeweis, dass die dortige *Habitatnutzung* – und nicht etwa eine *Habitat eignung* bzw. ein *Habitatpotenzial* einer Fläche – zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit führt. Genauso wie ein Antragsteller im zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG zur Widerlegung der dort geltenden Vermutung eines Artenschutzverstoßes substantiierte Angaben machen muss – gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG konkret durch eine Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse – muss im erweiterten Prüfbereich spiegelbildlich eine Behörde substantiiert belegen können, dass gemäß § 45b Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 BNatSchG entweder aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage deutlich erhöht ist. Die Behörde müsste deshalb substantiiert nachweisen können, dass konkret

- die artspezifische Nutzung dieses Habitats
- zu einer deutlichen Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit der im erweiterten Prüfbereich festgestellten Exemplare
- in dem vom Rotor überstrichenen Bereich führt.

Dieser Gegenbeweis kann nicht allein mit der Feststellung, wonach ein Rotmilan-Brutplatz im erweiterten Prüfbereich festgestellt worden ist, geführt werden. Er

kann aber auch nicht mit Verweis darauf geführt werden, dass die Anlagenstandorte auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Äckern geplant sind und es dort – also im erweiterten Prüfbereich – zeitweise zu Bewirtschaftungsmaßnahmen kommt. Auch dies ist keine konkretisierte, substantiierte Widerlegung der gesetzlichen Vermutung gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG aufgrund einer „artspezifischen Habitatnutzung“ und kann keinesfalls eine deutlich erhöhte Nutzung und Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich belegen – insbesondere auch nicht während etwaiger Bewirtschaftungsereignisse. Dies ergibt sich eindeutig aus § 45b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Nur dort werden „Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen“ als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme genannt, nicht aber in der Regelung des erweiterten Prüfbereichs in § 45b Abs. 4 BNatSchG. So erkennt auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung,

*„dass der Gesetzgeber Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen nur als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme innerhalb des zentralen Prüfbereichs genannt, nicht aber solche Ereignisse in § 45b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für den erweiterten Prüfbereich als zusätzlichen Grund für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit schlaggefährdeter Brutvögel in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgeführt hat. Auch enthält § 45b Abs. 5 BNatSchG, wonach das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare außerhalb des erweiterten Prüfbereichs nicht signifikant erhöht ist, keine Ausnahme für landwirtschaftliche Ereignisse. Hieraus muss geschlussfolgert werden, dass landwirtschaftliche Ereignisse die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos ohne einen hinreichenden Nähebezug zu einem Brutplatz nach der Einschätzung des Gesetzgebers nicht rechtfertigen.“*

(Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.03.2024 - OVG 7 S 2/24, BeckRS 2024, 6356). D. h. landwirtschaftliche Ereignisse ohne einen hinreichenden Nähebezug zu einem Brutplatz – sprich im erweiterten Prüfbereich oder darüber hinaus – rechtfertigen nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht die Annahme eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte mit dieser Begründung mit oben zitiertem Beschluss vollumfänglich die Eilentscheidung des VG Berlin, mit der dieses die aufschiebende Wirkung der Klage eines Genehmigungsinhabers gegen die zum Schutz von Greifvögeln und Störchen angeordnete Abschaltung „zu Zeiten der Ernte von Feldfrüchten, Mahd von Grünland oder Pflügen im Umkreis von 300 m um den Anlagenstandort - sog. Mahdabschaltung“ wiederherstellte, weil sich diese Nebenbestimmung aller Voraussicht nach als rechtswidrig und das Hauptsacheverfahren insoweit als erfolgreich erweisen würde. Sowohl Verwaltungsgericht als auch Oberverwaltungsgericht ließen für den erweiterten Prüfbereich die Argumentation der Genehmigungsbehörde nicht gelten, „dass

„innerhalb des kurzen Zeitraumes landwirtschaftlicher Arbeiten (Pflügen, Ernte bzw. Grünland Mahd) ein attraktives Nahrungsangebot in der Nähe der Anlage entstehe“ und „Greifvögel und Störche würden Nahrungsquellen auch weit abseits ihrer Horste suchen, wenn diese besonders ergiebig seien“. Das reicht im erweiterten Prüfbereich nicht aus, eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit zu belegen (bzw. die gesetzliche Vermutung zu widerlegen) und eine Bewirtschaftungsabschaltung zu rechtfertigen.

Gemessen an all dem und eingedenk der Tatsache, dass die Genehmigungsbehörde nicht über aktuelle Nachweise (entsprechende Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse i. S. d. § 45b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG) verfügt, mittels welcher sich die gesetzliche Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG widerlegen lässt, ist hier für die Festsetzung weiterer artenschutzfachlicher Auflagen zum Schutz kollisionsgefährdeter Greifvogelarten i. S. d. Abschnitts 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kein Raum.

#### Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) Nr. 4.2.3

Der Feldhamster ist im Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführt und gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Artspezifische Raumnutzung und Verhaltensmuster der streng geschützten Tierart können während der Phase der Errichtung der Anlagen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für potentiell betroffene Individuen führen. Durch die Umsetzung der mit der Errichtung der WEA einhergehenden Bodenarbeiten kann es zur Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters kommen. Ein Töten der Feldhamster kann aufgrund des Einsatzes schwerer Technik auch bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Winterruhe einhergehen. Da bislang am Eingriffsort keine Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen wurden, sind die vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten auf eine Besiedlung durch Feldhamster zu überprüfen. Im Falle des Feldhamsternachweises sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Schutzmaßnahmen möglich und zwingend erforderlich. Konkret ist die Umsiedlung betroffener Individuen in einen geeigneten Ersatzlebensraum erforderlich. Hierzu ist eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutz- und Forstbehörde unerlässlich.

Durch die Aufnahme dieser Standard-Minderungsmaßnahmen als Auflagen in den vorliegenden Genehmigungsbescheid kann eine Einvernehmlichkeit mit den Belangen des Artenschutzes in Bezug auf den Feldhamster hergestellt werden. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den von Seiten des Gutachters im LBP in Kap. 4.3.6.3.4, S. 106 und Kap. 5.2.1, S. 119 f., Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> „Kontrolle auf Feldhamstervorkommen“ vorgeschlagenen artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Feldhamsterpopulation.

Nachträgliche, separate artenschutzrechtliche Genehmigungen bezüglich der in den Nebenbestimmung in Abschnitt II. B) Nr. 4.2.3 für den Bedarfsfall verfügten Umsiedlung des Feldhamsters sind entbehrlich, weil aufgrund der Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Tragen kommt. Entsprechend liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird bei Einhaltung und Umsetzung der in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.2.3 formulierten Auflagen erreicht.

#### Zur Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.3.1

Die Umsetzung der in diesem Bescheid im Interesse der Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen verfügten Auflagen erfordert den Einsatz einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung/Bauüberwachung.

#### Zur Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.3.2

Im Zuge der Umsetzung des mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Vorhabens sind von der Vorhabenträgerin gemäß diesem Bescheid zahlreiche komplexe Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft durchzuführen. Gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG hat der Burgenlandkreis die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen zu prüfen. Hierbei entsteht auf Seiten der Behörde ein sehr hoher Überprüfungsaufwand insbesondere auch bei der Beurteilung der Fachgerechtigkeit der Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Mit der Einhaltung der in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.3.2 verfügten jährlichen Berichtspflicht bis zur Inbetriebnahme der letzten, der mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten WEA soll dem Burgenlandkreis (untere Naturschutz- und Forstbehörde) die sachgerechte Kontrolle der Einhaltung der in diesem Bescheid in Abschnitt II. B) unter Nr. 4.1 und 4.2 verfügten Nebenbestimmungen ermöglicht werden. Im Übrigen steht die Auflage im Einklang mit § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

## 5.10 Landwirtschaft und Bodenschutz

Zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes wurden das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd sowie das Umweltamt des Burgenlandkreises als zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In den Stellungnahmen des ALFF Süd und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zum vorliegenden Vorhaben wurde die Aufnahme von diversen Nebenbestimmungen und Hinweisen in den von Antragstellerseite begehrten Genehmigungsbescheid gefordert. Dem hat die Genehmigungsbehörde in Abschnitt II. B) unter Nr. 5 und 6 bzw. in Abschnitt III. unter Nr. 7 und 8 Rechnung getragen.

Gemäß dem von Antragstellerseite im Genehmigungsverfahren vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kommt es im Zuge der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Repoweringvorhabens (Errichtung/Betrieb der WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13) dauerhaft zu einer zusätzlichen Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutztem Boden im Umfang von insgesamt ca. 1,96 ha. (im Wesentlichen: Fundamentflächen, erdüberdeckte Fundamentflächen, Zuwegungen und dauerhaft beanspruchte Kranstellflächen). Weiter kommt es baubedingt zu einer temporären Versiegelung von Flächen im Umfang von insgesamt ca. 2,5 ha (Zuwegungen/Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungen), welche nur im Rahmen der Bauphase benötigt und die nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden.

Der dauerhaften Neubeanspruchung von landwirtschaftlich genutztem Boden im Umfang von insgesamt ca. 1,96 ha steht die von der Vorhabenträgerin lt. LBP, Kap. 2.2, Tabelle 4 vorgesehene Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den Rückbau von mindestens 9 WEA im Vorhabengebiet im Umfang von insgesamt ca. 1,3 ha gegenüber.

Damit geht mit der Umsetzung des hier verfahrensgegenständlichen Vorhabens der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Umfang von ca. 0,7 ha einher.

Im LBP der Vorhabenträgerin erfolgte u. a. eine intensive Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes unter Einbeziehung der Anforderungen LwG LSA, des BBodSchG und des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU, im Internet:

[https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Bodenschutz-Altlasten/Fachpublikationen/24\\_08\\_BFBV\\_Hinweise\\_ohne\\_Konflikt.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Bodenschutz-Altlasten/Fachpublikationen/24_08_BFBV_Hinweise_ohne_Konflikt.pdf)).

Den Ausführungen des LBP zufolge, denen die Genehmigungsbehörde folgt, sind von der dauerhaften Neuversiegelung landwirtschaftlich genutzter Fläche Böden mit folgenden Wertigkeiten nach BFBV-LAU in Bezug auf ihre Funktion betroffen:

Bodenfunktion nach BFBV-LAU	Wertigkeit
Naturnähe	sehr gering bis gering
Ertragspotenzial	hoch bis sehr hoch
Wasserhaushaltspotenzial	gering bis mittel
Archivbodenfunktion	gering

Dem LBP zufolge ist nach den Vorgaben des BFBV-LAU das standortbezogene Konfliktpotenzial für die geplanten 9 WEA Standorte mit dem Schutzgut Boden als hoch bis sehr hoch einzustufen, was auf die hohe Ertragsfähigkeit der dort vorherrschenden Böden zurückzuführen ist.

Allerdings ist bei der hier vorgesehenen Nutzung regenerativer Energien durch die Errichtung von WEA ein Ausweichen auf Flächen mit einem geringeren Konfliktpotenzial aufgrund der Vorgaben des §§ 16b Abs. 1 und 2 BImSchG nicht möglich.

Im Rahmen der Planung des Vorhabens wurde darauf geachtet, die dauerhafte Beanspruchung von Boden bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche im Sinne des BBodSchG und des LwG LSA auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Lt. dem vorgelegten LBP sollen unter Berücksichtigung des Minimierungsansatzes ca. 6.000 m<sup>2</sup> der bestehenden Wege/befestigten Flächen in die Neuplanung integriert und die Neuinanspruchnahme von Fläche und Boden so auf das notwendige Maß reduziert werden. Weiter sieht der LBP vor, dass Flächen, welche nur temporär für nicht dauerhafte Zuwegungen, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen werden, nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend wiederhergestellt werden. Der im Zuge der Errichtung der Neuanlagen anfallende Oberboden soll dem LBP zufolge so wieder eingesetzt, dass kein wertvoller Oberboden bei der Maßnahmenumsetzung verloren geht.

Im Interesse des sorgsamem Umgangs mit dem Schutzgut Boden und der Vermeidung/Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Landwirtschaft hat die Vorhabenträgerin im LBP Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert (LBP, Kap. 5.2.2).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden lt. dem Antrag mit Hilfe der Eingriffsregelung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (LBP, Kap. 5.4 und 5.5).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, inwieweit das beantragte Vorhaben mit den Grundsätzen des LwG LSA und des BBodSchG vereinbar ist.

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG ist Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 BBodSchG).

Vorliegend ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung zwischen den betroffenen Schutzgütern abzuwägen. Auf der einen Seite steht das vom Gesetzgeber in § 2 EEG als überragend eingestufte Interesse der Öffentlichkeit an einem beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energie. Diesem gegenüber befinden sich die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt und dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen/Böden vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung gemäß den Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG.

Insoweit ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung zwischen den betroffenen Schutzgütern abzuwägen. Auf der einen Seite steht das vom Gesetzgeber in § 2 EEG als überragend eingestufte Interesse der Öffentlichkeit an einem beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energie. Diesem gegenüber befinden sich die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt und dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen/Böden vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung gemäß den Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG.

Bei der hier zu treffenden Abwägung ist die Norm des § 2 EEG zu beachten. Danach gilt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Gesetzgeber hat die Norm wie folgt begründet (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 158, 159):  
*§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG)*

*das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung.*

*Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.*

*Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vorschreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden.*

*Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.*

*Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.*

*Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.*

Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Intentionen und eingedenk der Tatsache, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben in einem Gebiet umgesetzt werden soll, welches als planungsrechtlicher Außenbereich mit künftig zu erwartender Ausschlussplanung zu qualifizieren ist und für das auch bereits eine Abwägung zu Gunsten der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energie erfolgt ist (s. o. in Abschnitt IV. unter Nr. 5.4.2), ist der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens hier der Vorrang vor den diesem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Interessen am Erhalt und dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen/Böden einzuräumen.

Im Rahmen der Interessenabwägung wurden auch folgende Umstände und Sachverhalte berücksichtigt:

Bei der Planung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin darauf geachtet, die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und von Boden auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Im ihrem LBP hat die Vorhabenträgerin ausreichende Maßnahmen zur Minimierung des Verlusts sowie zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche nach erfolgtem Rückbau von Altanlagen vorgesehen. Gleichwohl hatte die Vorhabenträgerin bei der Standortwahl für die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

- Die WEA-Standorte sollen im Bereich des künftigen Vorranggebietes für Windenergie Nr. XXIV. „Görschen-Löbitz-Osterfeld-Stößen“ liegen(s. dazu o. in Abschnitt IV. unter Nr. 5.4.2).
- Die Abstandsflächenvorgaben nach § 6 BauO LSA müssen für die Bauwerkshöhe der neuen WEA (jeweils 261,00 m über Grund) zu benachbarten Grundstücken und öffentlichen Verkehrswegen eingehalten werden.
- Zur Gewährleistung der Standsicherheit der beantragten WEA bzw. der im Windpark bestehenden WEA sind die Standorte für die neuen WEA so zu wählen, dass jeweils ein ausreichender Mindestabstand zu jeweils benachbarten WEA gegeben ist. Ein solcher Mindestabstand ist zum Schutz der Anlagen vor Turbulenzen, die einen lasterhöhenden Einfluss auf die Standsicherheit der WEA entfalten, zwingend erforderlich. Der Mindestabstand beträgt hier das 2,5-fache des Rotordurchmessers der WEA. Bei einem Rotordurchmesser der verfahrensgegenständlichen WEA von jeweils 261,00 m über Grund beträgt der einzuhaltende Mindestabstand jeweils 652,50 m.
- Die Dimensionierung der geplanten Zuwegungen (Wegbreite, Anfahrtswinkel, Schwenkradien, Überschwenkbereiche) ergibt sich maßgeblich aus den Anforderungen der Anlieferung der Großkomponenten. Hierbei sind die Anforderungen der Herstellervorgaben grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Die Festlegung der temporären Bau- und Montageflächen hat dem Sicherheitskonzept des Herstellers Rechnung zu tragen, um die erforderliche Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Unter den genannten Umständen ist es der Vorhabenträgerin von vornherein nicht möglich, einzelne der neu geplanten WEA und deren Zuwegungen 1:1 an den Standorten der zurückzubauenden Altbestands-WEA zu platzieren.

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG im Hinblick auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig gering beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Mit der Neuversiegelung gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen zumindest für die Dauer des WEA-Betriebes verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch die dauerhafte Vollversiegelung/Teilversiegelung der Flächen für die Fundamente Zuwegungen und dauerhaft beanspruchten Kranstellflächen der WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13 (Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 1,96 ha). Die temporären Zuwegungen und Montage-/Lagerflächen werden geschottert und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des

Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden fand im LBP bei der Eingriffsermittlung und -bewertung sowie Ermittlung des Kompensationsbedarfs hinreichend Berücksichtigung. Im Rahmen der naturschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Kompensation wird sowohl die Neuversiegelung als auch die Teilversiegelung von Flächen ausgeglichen. In den Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid wurden die Pflicht zum Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung/Bauüberwachung (s. Abschnitt II. B) unter Nr. 4.3.1) und Maßnahmen zur Einhaltung landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Anforderungen (s. Abschnitt II. B) unter Nr. 5 und 6) festgeschrieben. Mit den verfügbaren Nebenbestimmungen kann gewährleistet werden, dass im Zuge der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen den gesetzlichen Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG hinreichend Rechnung getragen wird. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen erfolgte auf der Rechtsgrundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG in pflichtgemäßem Ermessen.

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind somit eingehalten. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich

Insoweit liegt hier ein Ausnahmefall im Sinne von § 15 LwG LSA vor. Dieser Ausnahmefall rechtfertigt den im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Entzug von landwirtschaftlich genutztem Boden bzw. rechtfertigt die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Beschränkung in der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens.

#### Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) unter Nr. 5 und 6

Mit den Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass im Zuge der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen den gesetzlichen Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG hinreichend Rechnung getragen wird. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen erfolgte auf der Rechtsgrundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG in pflichtgemäßem Ermessen.

#### Zur Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 6.2

Diese Auflage beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG. Die Auflage soll gewährleisten, dass beim Umgang, der Lagerung und der Wiederverwendung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Mutterbodens die allgemeinen Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV und die in diesen Vorschriften erwähnten DIN-Normen Beachtung finden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Vorhabenträgerin dem in § 1 BBodSchG niedergelegten Zweck nicht zuwiderlaufen. Nach § 1 Satz 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes,

nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 2 und 3 BBodSchG). Die §§ 6 bis 8 BBodSchV regeln die allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bzw. zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht/unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Gemäß diesen rechtlichen Anforderungen ist mit Mutterboden sorgsam umzugehen. Ertragsfähigkeit, Fruchtbarkeit und Struktur des Bodens sollen bei der Lagerung so weit wie möglich nicht verlorengehen. Die verfügte Auflage dient der Einhaltung dieser Ziele und im Weiteren der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelten Anforderungen.

#### 5.11 Abfallbeseitigung

##### Zur Auflage in Abschnitt II. B) unter Nr. 7

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der in § 7 KrWG niedergelegten Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und dient der behördlichen Kontrolle der Einhaltung dieser Grundpflichten. Die Nebenbestimmung ist zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich, geeignet und angemessen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung, wobei der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG).

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht; sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrWG).

#### 5.12 Flugsicherheit

Nach fachtechnischer Prüfung durch die obere Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt – Referat 307), an der die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) beteiligt wurden,

bestehen gegen die Errichtung der hier verfahrensgegenständlichen WEA SO2 - SO6 und SO10 - SO13 bei Einhaltung der in Abschnitt II. B) unter Nr. 8 dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

In ihrer Stellungnahme vom 24.11.2025 hat die am Genehmigungsverfahren beteiligte obere Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt, Referat 309) die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb der hier verfahrensgegenständlichen WEA erteilt.

Die im Interesse der Flugsicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen in Abschnitt II. B) unter Nr. 8 festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG und § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

Die verfahrensgegenständlichen WEA stellen für den Luftverkehr Hindernisse dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anlagen durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den verfügten Nebenbestimmungen wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben konkretisiert. Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als zuständige obere Luftfahrtbehörde.

Die erteilten Nebenbestimmungen liegen sämtlich im Interesse der Abwehr ernster Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die Allgemeinheit.

#### 5.13 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stehen der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht entgegen, soweit die im Abschnitt II. B) unter Nr. 10 im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die verfügten Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit beruhen auf den Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der ArbStättV, den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (ArbSchG), den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen.

#### 5.14 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die mit diesem Bescheid genehmigten WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt haben oder wenn der Betreiber bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

#### Zu den Auflagen in Abschnitt II. B) unter Nr. 11

Die hier festgesetzten Auflagen konkretisieren die vom Gesetzgeber in § 15 Abs. 3 BImSchG niedergelegten Pflichten. Die Festsetzung der Auflagen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG.

## 6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie den §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA.

Die Erteilung der vorliegenden Genehmigung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. v. § 1 Abs. 1 VwKostG LSA dar. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen. Kostenschuldnerin i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA ist die AEZ Planung GmbH & Co. KG, da sie durch ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben Anlass zu der hier vorgenommenen Amtshandlung gegeben hat. Über die Höhe der Kosten entscheidet der Burgenlandkreis mittels eines gesonderten Kostenfestsetzungsbescheides.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 BImSchG wird auf Folgendes hingewiesen:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den vorliegenden Genehmigungsbescheid, welcher die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern beinhaltet, haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Auftrag

  
Christian Kah  
Amtsleiter

**VI. Anlagen**

- Anlage 1 Darstellung der Entscheidungsgründe zur allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG
- Anlage 2 Verzeichnis der Antragsunterlagen und nachgereichten Unterlagen
- Anlage 3 Verzeichnis der Rechtsquellen
- Anlage 4 Verteiler
- Anlage 5 Formular zur Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernisse
- Anlage 6 Übersichtslageplan des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Darstellung der archäologischen Fundstellen bzw. Flächen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass Bodendenkmale bei Baumaßnahmen entdeckt werden

**Abwägung allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

<i>Antragsteller:</i>	<i>AEZ Planungs GmbH &amp; Co. KG, Straße des Friedens 34 c, 06682 Teuchern</i>
<i>Vorhaben:</i>	<i>Errichtung von 10 Windenergieanlagen, bei gleichzeitigem Rückbau von 13 Windenergieanlagen (Repowering nach § 16 b BImSchG) in der Potentialfläche zwischen Stößen und Osterfeld</i>
<i>Vorprüfung des Einzelfalls:</i>	<i>Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</i>
<i>AZ UVP:</i>	<i>56-13-02-03-21814-2024</i>
<i>Standort im Burgenlandkreis:</i>	<b>Rückbau</b> <i>Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstücke 30/1, 235/14 Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 113/1 Gemarkung Osterfeld, Flur 6, Flurstücke 16/1, 36/9 Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 106, 117, 236, 238, 84/3, 108/1 Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 15</i>  <b>Neubau</b> <i>Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstücke 235/14 Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstücke 113/1, 110 Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstücke 2, 117, 236, 123/1 Gemarkung Görschen, Flur 2, Flurstücke 25/1, 15</i>
<i>Antragseingang UVP-Stelle:</i>	<i>24.10.2024</i>
<i>Frist Stellungnahme zur UVP-Pflicht:</i>	<i>22.11.2024</i>
<i>Datum der Abwägung</i>	<i>02.03.2026</i>

Die AEZ Planungs GmbH & Co.KG plant auf der Grundlage des § 16 b BImSchG das Repowering von 13 WEA im Windpark Stößen, Burgenlandkreis. Das Vorhaben beinhaltet hier auch die Errichtung von insgesamt 10 WEA vom Typ Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m und einer Gesamthöhe von 261,00 m. Bei der vorliegenden Antragstellung zum Repowering werden insgesamt 13 WEA ersetzt, so dass sich die Anzahl der bestehenden WEA reduziert und der Schwellenwert für die Durchführung einer UVP nicht erreicht wird.

Alle in dem betroffenen Bereich bereits befindlichen WEA wurden einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Zuge der damaligen Genehmigungsverfahren unterzogen.

Demnach ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gelten die Vorschriften des § 7 UVPG entsprechend.

**Abwägung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 UVPG)**

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war zu prüfen, ob das geplante Repoweringvorhaben im Windpark Stößen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gegenstand des Vorhabens ist der Rückbau von 13 bestehenden Windenergieanlagen sowie die Errichtung von 10 neuen Anlagen leistungsstärkerer Bauart am etablierten Windenergiestandort. Es

handelt sich somit nicht um eine Erweiterung des Windparks, sondern um eine Reduzierung der Anlagenanzahl bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung.

Bereits dieser Umstand ist im Rahmen der Abwägung von wesentlicher Bedeutung. Die Gesamtzahl der Anlagen im Vorhabensbereich verringert sich. Damit reduziert sich auch die Anzahl dauerhaft versiegelter Fundamentstandorte sowie die Zahl der technischen Baukörper im Raum. Die neuen Anlagen weisen zwar größere Dimensionen auf, ersetzen jedoch mehrere kleinere Altanlagen.

### **Flächeninanspruchnahme und Schutzgut Boden**

Durch den vollständigen Rückbau von 13 Altanlagen werden bestehende Fundamente, Kranstellflächen und anlagenspezifische Nebenflächen entfernt und – soweit technisch möglich – rekultiviert. Hierdurch werden bisher versiegelte oder teilversiegelte Flächen entsiegelt und wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht.

Demgegenüber steht die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch 10 neue Anlagenstandorte. Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist jedoch nicht die baubedingte Gesamtbewegung von Boden, sondern der dauerhafte Endzustand nach Abschluss der Maßnahme.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Bodenbeeinträchtigung gegenüber dem derzeit genehmigten und realisierten Bestand. Vielmehr findet eine strukturelle Neuordnung innerhalb eines bereits seit Jahren technisch genutzten Standortes statt.

Die von der unteren Bodenschutzbehörde angesprochene großflächige baubedingte Umgestaltung ist zeitlich befristet und im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen. Eine erstmalige oder neuartige Betroffenheit bislang unbelasteter Bodenbereiche ist nicht gegeben.

Auch die Annahme erheblicher mikroklimatischer Veränderungen infolge veränderter Luftströmungsverhältnisse trägt vorliegend nicht die Annahme einer UVP-Pflicht. Der Standort ist bereits durch Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche strukturelle Intensivierung der Nutzung erfolgt nicht.

### **Kumulation mit dem benachbarten Windpark**

Im räumlichen Umfeld befindet sich ein weiterer Windpark. Im Rahmen der Vorprüfung war daher zu prüfen, ob sich durch das Repoweringvorhaben eine kumulative erhebliche Belastung ergeben kann.

Hierbei ist festzustellen:

Der Landschaftsraum ist bereits seit Jahren durch Windenergienutzung vorgeprägt. Die Fernwirkung im Landschaftsbild sowie die schalltechnische und artenschutzrechtliche Situation werden bereits durch die bestehenden Anlagen bestimmt.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Gesamtanlagenanzahl im Raum, sondern zu einer Reduzierung innerhalb des Repowering-Bereichs. Es wird kein neuer, bislang unbeeinträchtigter Raum in Anspruch genommen.

Schattenprognosen sowie das eingereichte Turbulenzgutachten berücksichtigen den Gesamtanlagenbestand. Artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgten unter Einbeziehung der bestehenden Anlagen.

Eine neue, qualitativ andere oder deutlich verstärkte kumulative Wirkung ist daher nicht erkennbar. Vielmehr bleibt die Nutzung des Raumes im Wesentlichen auf dem bisherigen Niveau, bei reduzierter Anlagenanzahl.

### **Standortbezogene Bewertung**

Der Standort ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch bestehende Windenergieanlagen technisch vorbelastet. Es handelt sich nicht um einen bislang unzerschnittenen oder naturnahen Raum.

Die im Verfahren beteiligten Fachbehörden kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht wird – mit Ausnahme bodenschutzrechtlicher Bedenken – nicht gesehen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erstmalige oder grundlegende Änderung der Umweltsituation bewirkt, sondern eine Modernisierung innerhalb eines bestehenden Windenergiestandortes darstellt.

**Gewichtung im Lichte des überragenden öffentlichen Interesses**

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem verpflichtet Art. 20a GG den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen.

Diese gesetzgeberische Wertentscheidung ist bei der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sie ersetzt keine fachliche Prüfung, verdeutlicht jedoch das hohe Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Klimaschutzbelange.

Vorliegend erfolgt ein Repowering mit geringerer Anlagenanzahl bei deutlich höherer Energieausbeute. Dies trägt zur effizienten Nutzung eines bereits erschlossenen Standortes bei und vermeidet die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen an anderen Standorten.

### **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung

- des Rückbaus von 13 Bestandsanlagen,
- der Errichtung von 10 Neuanlagen,
- der damit verbundenen Reduzierung der Anlagenanzahl,
- der Entsiegelung bestehender Fundamentstandorte,
- der bereits vorhandenen Vorbelastung des Standortes,
- der Prüfung kumulativer Wirkungen mit dem benachbarten Windpark,
- sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden

ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 i.V. m. § 7 UVPG haben kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Merkel

Anlage 2 zum Teil-Genehmigungsbescheid des Burgenlandkreises vom 23.03.2026  
 (Az.: 56-14-03-02-22005-2024)

**Verzeichnis der Antragsunterlagen und nachgereichten Unterlagen**

<b>Antragsunterlagen</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Formular Nr.</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
	<b>Deckblatt</b>		1
	Inhaltsverzeichnis		10
<b>1</b>	<b>Antrag/Allgemeine Angaben</b>		
1.1	Verzeichnis der Unterlagen		
1.1.1	Formular 0	0	4
1.2	Antragsformular		
1.2.1	Formular 1	1	3
1.2.1.1	Angaben zu § 16b BImSchG (Zuordnung Neuanlagen zu Altanlagen)		1
1.2.1.2	Verzichtserklärung der WP Sachsen-Anhalt Süd Sechs GmbH & Co. KG vom 08.11.2024 zu WEA O/S 14, O/S 16, O/S 18 und O/S 19		2
1.2.1.3	Verzichtserklärung der Windpark GmbH & Co. Stößen II KG vom 08.10.2024 zu WEA S13, S10, S7, S12 und S9		2
1.2.2	Formular 1a	1a	7 x 1
1.2.3	Liste der Eigentümer der Standortgrundstücke		1
1.2.4	Liste der Eigentümer der Baulastgrundstücke		1
1.2.5	Nachweis der Herstellkosten WEA-Typ Vestas V172-7.2 NH 175 m		2
1.2.6	Nachweis der Rohbaukosten WEA-Typ Vestas V172-7.2 NH 175 m		2
1.2.7	Nachweis der Baukosten WEA-Typ Vestas V172 NH 175 m		2
1.2.8	Kostenübernahmeerklärung Stellungnahme DFS		1
1.2.9	Auszug aus dem Handelsregister A des AG Stendal vom 02.08.2024, HRA 3229		2
1.2.10	Auszug aus dem Handelsregister B des AG Stendal vom 02.08.2024, HRB 27352		4
1.3	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme + Lageplan Zuwegung (Maßstab 1:5.000)		4
1.4	Angaben zum Standort		
1.4.1	Beschreibung des Standorts und der Umgebung		1
1.4.2	Übersichtskarte - Neustandorte (Maßstab 1:20.000)		1
1.4.3	Übersichtskarte - Abstände der WEA (Maßstab 1:5.000)		1
1.4.4	Lagepläne der Einzelstandorte WEA SO1 - SO6 und SO10 - SO13		10
1.4.5	Auszüge aus den Liegenschaftskarten - Neustandorte		10
1.4.6	Koordinatentabelle - Neustandorte		1
1.4.7	Standortübersicht - Höhenlage		1
1.4.8	Darstellung der Entfernungen der Neustandorte zur BAB9 (Maßstab 1:15.000)		1
1.4.9	Übersichtskarte - Rückbauanlagen (Maßstab 1:10.000)		1



<b>Antragsunterlagen</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Formular Nr.</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
1.4.10	Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rückbaustandorte		10
1.4.11	Koordinatentabelle - Rückbaustandorte		1
1.4.12	Lagepläne Rückbaustandorte (Maßstab 1:7.000)		3
1.4.13	Übersichtskarte/Tabelle - Zuordnung der Rückbauanlagen gemäß § 16b BImSchG		2
1.4.14	Übersichtskarte und Formular Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken		3
1.4.15	Formular Koordinaten zu Neustandorten im System WGS84		2
<b>2.</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>		
2.1	Anlagenteile		
2.1.1	Formular 2.2	2.2	1
2.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung - V172		
2.2.1	Allgemeine Beschreibung EnVentus		43
2.2.2	Leistungsspezifikation EnVentus		42
2.2.3	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss		5
2.3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung - generell		
2.3.1	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen		2
2.3.2	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem		8
2.3.3	Funktionsbeschreibung Northtec Fledermausmodul		6
2.4	Maschinenaufstellungspläne (s. Kapitel 1.4)		1
2.5	Maschinenzeichnungen Vestas V172-7.2		
2.5.1	Grundriss- und Schnittdarstellungen Turbine (Maßstab 1:1.500) sowie Legende		3
2.5.2	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden		2
2.5.3	Ansichtszeichnungen Gondel Vestas V172-6.8-7.2 MW (Maßstab 1:30)		1
2.5.4	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen		4
<b>3.</b>	<b>Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen</b>		
3.1	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
3.1.1	Gehandhabte Stoffe Formular 3.1	3.1a	3
3.1.2	Stoffindikation Formular 3.2	3.2	3
3.1.3	Physikalische Stoffdaten Formular 3.3	3.3	3
<b>4.</b>	<b>Emissionen/Immissionen</b>		
4.1	Luftschadstoffe (entfällt)		1
4.2	Geräusche		
4.2.1	Formular 4.2 - Emissionsquellen	4.2	1
4.2.2	Schalltechnisches Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-123)		73
4.2.3	Leistungsspezifikation EnVentus V 172-7.2 MW 59/60 Hz		42

<b>Antragsunterlagen</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Formular Nr.</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
4.2.4	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb		12
4.2.5	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7-2 MW (Vestas Wind Systems A/S, Dokument Nr.: 0124-6701.V05, Stand: 29.02.2024)		7
4.3	Sonstige Immissionen		
4.3.1	Schattenwurfgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 02.10.2024 (Bericht-Nr.: I17-Schatten-2024-110)		112
4.3.2	Allgemeine Beschreibung Schattenwurf-Abschaltsystem		8
4.3.3	Allgemeine Spezifikation – Northtec Schattenwurfabschaltmodul		10
4.3.4	Allgemeine Informationen - Umweltverträglichkeit		13
<b>5.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
5.1	Angaben zu Anlagen/Stoffen nach 12. BImSchV		
5.1.1	Kundeninformation Störfallverordnung – 12. BImSchV		1
5.2	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit – V172		
5.2.1	Allgemeine Spezifikation – Vestas Eiserkennungssystem (VID) (Vestas Wind Systems A/S, Dokument Nr.: 0049-7921 V15, Stand: 13.10.2022)		8
5.2.2	DNV-Gutachten Vestas Ice Detection System (VID) - Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen vom 18.10.2021 (Report Nr.: 75172, Rev. 6)		7
5.2.3	Stellungnahme Vestas zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen vom 22.04.2024		1
5.2.4	DNV-Zertifikat vom 20.10.2022 für Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (Zertifikat Nr.: TC-DNV-SE-0439-09298-0)		2
	DNV-Gutachten Ice Detection System – BLADEcontrol Ice Detector BID vom 24.11.2022 (Report Nr.: 75138, Rev. 8)		5
5.2.5	Spezifikation für die Einbindung des WUF Flightmanagers in VestasOnline SCADA		11
5.2.6	Allgemeine Spezifikation - Sichtweitenmessgerät		15
5.2.7	Verantwortungsmatrix BNK		1
5.2.8	Option Light: Guard Transponder System		21
5.2.9	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland		37
5.2.10	Allgemeine Spezifikation - Gefahrenfeuer		9
5.2.11	Zertifikate und Bedienungsanleitung Lift		160
5.2.12	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit		18
5.2.13	Allgemeine Spezifikation – Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen		3
5.2.14	Allgemeine Spezifikation – Akkulasten für das Beleuchtungssystem		3
<b>6.</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe</b>		
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
6.1.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen		7



Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Formular Nr.	Anzahl Seiten
6.1.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		15
6.1.3	Formular 6.1d	6.1d	2
6.2	Übersicht Sicherheitsdatenblätter		2
<b>7.</b>	<b>Abfälle/Wirtschaftsdünger</b>		
7.1	Abfallart/Entsorgung des Abfalls		
7.1.1	Angaben zum Abfall - EnVentus		10
7.1.2	Dokument „Allgemeine Informationen - Umweltverträglichkeit“ (s. Kap. 4.3.4)		
7.2	Wirtschaftsdünger qualifizierter Flächennachweis (Formular 7.3 entfällt)		
<b>8.</b>	<b>Abwasser (Formular 8 entfällt)</b>		
8.1	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen		1
<b>9.</b>	<b>Arbeitsschutz (Formular 9 entfällt)</b>		
9.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz		5
9.2	Vestas Arbeitsschutzhandbuch		130
<b>10.</b>	<b>Brandschutz (Formular 10 entfällt)</b>		
10.1	Brandschutz – V172		
10.1.1	Generisches Brandschutzkonzept		16
10.1.2	Allgemeine Beschreibung – Brandschutz der Windenergieanlage		19
10.1.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan - EnVentus		2
10.2	Brandschutz – generell		
10.2.1	DFV-Empfehlung Nr.1 vom 07.03.2008 - Einsatzstrategien an WEA		5
10.2.2	Übersichtsplan – Feuerwehranfahrt (Maßstab 1:10.000)		1
10.2.3	Gebrauchsanleitung/Prüfbuch - Abseilgerät		12
10.2.4	Betriebsanleitung – STAR LIFTKET		40
10.2.5	Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung - AVANTI Fallschutzsystem		18
10.2.6	Gebrauchsanleitung und Inspektionskarte für die Rettungssysteme RESQ DD-X, RESQ DD-S, RESQ DDE-X und RESQ DDE-S		28
<b>11.</b>	<b>Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung (entfällt)</b>		
<b>12.</b>	<b>Einriffe in Natur &amp; Landschaft</b>		
	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Regioplan vom 17.10.2024, mit den nachstehenden Anlagen (s. Kap. 12.01 – 12.06):		128
12.01	Zeichnungen		8
12.02	Anlage 1 – Gutachten Avifauna des Ingenieurbüros Regioplan, 2023		70
12.03	Anlage 2 – Gutachten Fledermäuse des Ingenieurbüros Regioplan, 2024		106
12.04	Anlage 3 – Bericht des Ingenieurbüros Regioplan „Bewertungsverfahren zur Sichtfeldanalyse (NOHL 1993/2007“)		18
12.05	Anlage 4 – Schriftverkehr/Einverständniserklärungen		14

<b>Antragsunterlagen</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Formular Nr.</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
12.06	Anlage 5 - Literaturverzeichnis		12
13.	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b> (Verweis auf gesonderte Unterlagen: Bericht des Ingenieurbüros Regioplan „Repowering von 10 WEA/Neubau von 10 WEA im Windpark „Stößen - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVPG“ vom 17.10.2024)		
14.	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>		
14.1	Verweis auf Kap. 4.3.4		1
14.2	Formular 14.2	14.2	2
14.3	Rückbaukostenschätzung - Berechnung der Sicherheitsleistung		2
15.	<b>Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>		
15.1	Bauantrag		
15.1.1	Bauantragsformular		3
15.1.2	Auszug aus dem Handelsregister B des AG Stendal vom 02.08.2024, HRB 27352		4
	Auszug aus dem Handelsregister A des AG Stendal vom 02.08.2024, HRA 3229		2
15.1.3	Erklärung Thematik Bauvorlageberechtigung		1
15.1.4	Liste der Eigentümer der Standortgrundstücke		1
15.1.5	Liste der Eigentümer der Baulastgrundstücke		1
15.1.6	Nachweis der Herstellkosten WEA-Typ Vestas V172-7.2 NH 175 m		2
15.1.7	Nachweis der Rohbaukosten WEA-Typ Vestas V172-7.2 NH 175 m		2
15.1.8	Anforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen		111
15.1.9	Grenzabstandsberechnung		1
15.2	Angaben zum Standort, Karten, Lagepläne		
15.2.1	Beschreibung des Standorts und der Umgebung		1
15.2.2	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme + Lageplan Zuwegung (Maßstab 1:5.000)		4
15.2.3	Übersichtskarte - Neustandorte (Maßstab 1:20.000)		1
15.2.4	Übersichtskarte - Abstände der WEA (Maßstab 1:5.000)		1
15.2.5	Lagepläne der Einzelstandorte WEA SO1 - SO6 und SO10 - SO13		10
15.2.6	Standortübersicht - Höhenlage		1
15.2.7	Auszüge aus den Liegenschaftskarten - Neustandorte		10
15.2.8	Koordinatentabelle - Neustandorte		1
15.2.9	Übersichtskarte - Rückbauanlagen (Maßstab 1:10.000)		1
15.2.10	Auszüge aus den Liegenschaftskarten - Rückbaustandorte		10
15.2.11	Koordinatentabelle - Rückbaustandorte		1
15.2.12	Übersichtskarte - Zuordnung der Rückbauanlagen gemäß § 16b BImSchG		1
15.2.13	Tabelle - Zuordnung der Rückbauanlagen gemäß § 16b BImSchG		1



<b>Antragsunterlagen</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Formular Nr.</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
15.2.14	Lagepläne Rückbaustandorte (Maßstab 1:7.000)		3
15.3	Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 10.10.2024 zur Standorteignung (Bericht-Nr.: I17-SE-2024-361-Rev.02)		39
15.4	Bau- und Betriebsbeschreibung – V172		
15.4.1	Allgemeine Beschreibung EnVentus		43
15.4.2	Leistungsspezifikation EnVentus		42
15.4.3	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss		5
15.4.4	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen		2
15.4.5	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem		8
	Funktionsbeschreibung Northtec Fledermausmodul		6
15.4.6	Grundriss- und Schnittdarstellungen Turbine (Maßstab 1:1.500)		1
15.4.7	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden		2
15.4.8	Ansichtszeichnungen Gondel Vestas V172-6.8-7.2 MW (Maßstab 1:30)		1
15.4.9	Rotorblatttiefen an Vestas-Windenergieanlagen		4
15.5	Brandschutz (Formular 10 entfällt)		
15.5.1	Generisches Brandschutzkonzept		16
15.5.2	Allgemeine Beschreibung – Brandschutz der Windenergieanlage		19
15.5.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan - EnVentus		2
15.5.4	DFV-Empfehlung Nr.1 vom 07.03.2008 - Einsatzstrategien an WEA		5
15.5.5	Übersichtsplan ~ Feuerwehranfahrt (Maßstab 1:10.000)		1
15.5.6	Gebrauchsanleitung/Prüfbuch - Abseilgerät		12
15.5.7	Betriebsanleitung – STAR LIFTKET		40
15.5.8	Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung - AVANTI Fallschutzsystem		18
15.5.9	Gebrauchsanleitung und Inspektionskarte für die Rettungssysteme RESQ DD-X, RESQ DD-S, RESQ DDE-X und RESQ DDE-S		28
15.6	Baugenehmigung		
15.6.1	immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidungen für WEA O/S19, O/18, O/S14 und O/S16 vom 05.06.2003/21.07.2004		68
15.6.2	Baugenehmigung für WEA S7 vom 08.12.1997		3
15.6.3	Baugenehmigung für WEA S9 vom 22.12.97/23.09.1998		4
15.6.4	Baugenehmigung für WEA S10 vom 18.02.1998		2
15.6.5	Baugenehmigung für WEA S11 vom 29.04.1998		3
15.6.6	Baugenehmigung für WEA S12 vom 07.05.1998		4
15.6.7	Baugenehmigung für WEA S13 vom 29.04.98		2
15.7	Baugrundgutachten		
15.7.1	Baugrundgutachten (wird nachgereicht)		

<b>Antragsunterlagen</b>			
<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Formular Nr.</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
15.8	Gutachten der noxt! engineering GmbH zur Eisrisikoanalyse (NE-B-130635) vom 25.11.2024		49
15.9	Standsicherheitsprüfungsunterlagen		
15.9.1	Prüfbescheid der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für eine Typenprüfung [Turm und Fundamente HACAF00 (Bögl T23)] WEA Vestas V172-6.8/7.2 MW vom 12.09.2024 (Bescheid-Nr.: 4036044-22-d Rev. 0)		7
15.9.2	Gutachtliche Stellungnahme der DNV für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen vom 15.03.2024 (Berichtsnr.: L-08867b-A052-2)		10
15.9.3	Anhänge zur vorstehenden Gutachtlichen Stellungnahme		609
15.9.4	Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für eine Typenprüfung [Standsicherheit Hybridturm HACAF00 (Bögl T23)] WEA Vestas V172-6.8/7.2 MW vom 22.04.2024 (Prüfnr.: 3788612-12-d Rev. 1		15
15.9.5	Typenprüfung - Turm (2x Übersichtspläne)		2
15.9.6	Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für eine Typenprüfung (Standsicherheit Flachgründung WEA Vestas V172-6.8/7.2 MW vom 23.04.2024 (Bericht Nr.: 3788612-22-d Rev. 1		8
15.9.7	geprüfte/eingesehene Unterlagen zu vorstehendem Prüfbericht		98
15.9.10	DNV-Maschinengutachten der WEA V172-6.8/V172-7.2 MW vom 10.07.2024 (Report No.: M-11163-0 Rev. 2)		38
<b>16.</b>	<b>Anlagen</b>		
16.1	Anlage 1: Sicherheitsdatenblätter wassergefährdende Stoffe		316
16.2	Anlage 2: Zuwegung und Baustellenflächen (Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen)		111



Göttingen

<b>Nachgereichte Antragsunterlagen</b>			
<b>Datum</b>	<b>Posteingang</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
18.12.2024	18.12.2024	E-Mail Lagepläne Baulastanträge für WEA SO1	1 6
17.12.2024	19.12.2024	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO11 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 14/1	20
09.01.2025	13.01.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO6 Baulastgrundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 119/1 Antrag auf Eintragung von Baulasten für die WEA SO13 Baulastgrundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 233/112 und Baulastgrundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 238 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO12 Baulastgrundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 115/1	26 38 26
16.01.2025	17.01.2025	Anschreiben - Rückbauverpflichtungen Formular 14.2 (2-fach) - geändertes Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ (4-fach)	1 4 8
24.01.2025	27.01.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO10 Baulastgrundstück Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 15/22	21
04.02.2025	06.02.2025	Anschreiben - Rückbauverpflichtungen Formular 14.2 (3-fach)	1 6
10.02.2025	17.02.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO6 Baulastgrundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 2, Flurstück 269 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO3 Baulastgrundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 2, Flurstück 285	38 24
24.02.2025	25.02.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO1 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 23/5 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO1 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 23/4 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO10 Baulastgrundstück Gemarkung Stößen, Flur 6, Flurstück 15/2 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO2 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 26/1 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO4 Baulastgrundstück Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 144 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO1 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 23/3	18 25 21 25 25 25 22
24.02.2025	25.02.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO5 Baulastgrundstück Gemarkung Stößen, Flur 5, Flurstück 112/1 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO2 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 25/1 Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO1 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 10/1	21 22 18
10.03.2025	12.03.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO6 Baulastgrundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 127	39
31.03.2025	07.04.2025	Anschreiben Baugrundgutachten [Geotechnischer Bericht der Baugrundbüro Klein GmbH vom 25.03.2025 (Auftrags-Nr.: kl - 24/09/157)]	1 229
09.05.2025	09.05.2025	Anschreiben	2

<b>Nachgereichte Antragsunterlagen</b>			
<b>Datum</b>	<b>Posteingang</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- korrigierte Rückbauverpflichtungen der Windpark GmbH &amp; Co. Stößen II KG (betrifft WEA S11, S13, S10, S7, S12 und S9) (3-fach)</li> <li>- korrigierte Rückbauverpflichtungen der WP Sachsen-Anhalt Süd Sechs GmbH &amp; Co. KG (betrifft WEA O/S14, O/S16, O/S18 und O/S19) (3-fach)</li> <li>- Verzichtserklärung der Windpark GmbH &amp; Co. Stößen II KG (betrifft die WEA S13, S10, S7, S12, S9 und S11) (3-fach)</li> </ul>	3 3 6
05.05.2025	12.05.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO2 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 96/25 und 97/25	89
10.06.2025	11.06.2025	Anschreiben <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handelsregisterauszug UW Krauschwitz GmbH &amp; Co. KG HRA 2528, Amtsgericht Aurich</li> <li>- Handelsregisterauszug Alterric Umspannwerke GmbH HRB 1960, Amtsgericht Aurich</li> <li>- Handelsregisterauszug Alterric Windpark GmbH &amp; Co. Stößen II KG HRA 1930, Amtsgericht Aurich</li> <li>- Handelsregisterauszug Alterric Zweite Windpark Verwaltungs GmbH HRB 203487, Amtsgericht Aurich</li> <li>- Auszug Grundstückskaufvertrag vom 15.09.2015, URNr. 01061/2015 Notar Radtke</li> <li>- Auszug Bewilligung und Beantragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Infrastrukturgesellschaft Windfeld 19/24 GmbH &amp; Co. KG, UR 913/2003 Notar Hisecke</li> <li>- Antrag der Stadt Osterfeld auf Eintragung eines Erstellungs-, Betriebs- und Nutzungsrechtes sowie auf Eintragung von Vormerkungen zu Gunsten der WP Sachsen-Anhalt Süd Kabel GmbH &amp; Co. KG vom 04.03.2010</li> <li>- Verzichtserklärung der Windpark GmbH &amp; Co. Stößen II KG vom 08.05.2025 (betrifft die WEA S13, S10, S7, S12, S9 und S11)</li> <li>- Aktualisierung zu Kap. 1.3 der Antragsunterlagen: Kurzbeschreibung der Baumaßnahme inkl. Lageplan (Maßstab 1:5.000)</li> </ul>	7 1 2 2 2 3 4 2 2 4
17.06.2025	19.06.2025	Anschreiben Formular Baubeschreibung 3-fach	1 15
18.08.2025	02.09.2025	Antrag auf Eintragung einer Baulast für die WEA SO1 Baulastgrundstück Gemarkung Görtschen, Flur 2, Flurstück 112/22	30
08.09.2025	08.09.2025	Anschreiben <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopien Standortnutzungsverträge</li> <li>- Kopien Wegenutzungsverträge</li> </ul>	1 286 124
11.09.2025	15.09.2025	Anschreiben <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflistung der zu löschenden Baulasten (betrifft die WEA O/S14, O/S16, A/S18, O/S19, S11, S13, S10, S7, S12 und S9)</li> <li>- Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis des Burgenlandkreises zu o. g. Baulasten</li> </ul>	1 1 20
10.09.2025	15.09.2025	Anschreiben zur Auftrennung des Baugenehmigungsantrages (1x für die WEA O/S1 und 1x für die WEA SO2 - SO6 und SO0 - SO13) für WEA SO1: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deckblatt</li> <li>- Formular Bauantrag</li> <li>- Formular Baubeschreibung</li> <li>- Kurzbeschreibung inkl. Lageplan</li> </ul>	2  1 3 5 4

<b>Nachgereichte Antragsunterlagen</b>			
<b>Datum</b>	<b>Postein- gang</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbauverpflichtung (betrifft die WEA O/S19)</li> <li>- Verzichtserklärung (betrifft die WEA O/S19)</li> </ul> für die WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deckblatt</li> <li>- Formular Bauantrag</li> <li>- Formular Baubeschreibung</li> <li>- Kurzbeschreibung inkl. Lageplan</li> <li>- Rückbauverpflichtung (betrifft die WEA O/S14, O/S16 und O/S18)</li> <li>- Verzichtserklärung (betrifft die WEA O/S14, O/S16 und O/S18)</li> </ul>	1 2  1 3 5 5 1 2
25.09.2025	29.09.2025	Antrag auf Löschung von Baulasten	4
01.10.2025	06.10.2025	Anschreiben zur Überreichung von Grundbuchauszügen zu Wegenutzungsverträgen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbuch von Stößen, Blatt 699 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Stößen, Blatt 554 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Stößen, Blatt 675 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 859 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 689 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 986 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Görschen, Blatt 345 (2-fach)</li> </ul>	1  10 23 15 17 31 29 9
07.10.2025	10.10.2025	Anschreiben zur Überreichung von Grundbuchauszügen zu Standortnutzungsverträgen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der für Zuwegungen für WEA genutzten Grundstücke</li> <li>- Liste der für die Errichtung/den Betrieb von WEA genutzten Grundstücke</li> <li>- Grundbuch von Stößen, Blatt 491 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Görschen, Blatt 770 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 723 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 339 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 910 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Stößen, Blatt 336 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 332 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 986 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Görschen, Blatt 554 (2-fach)</li> </ul>	1  1 1 13 19 15 17 17 21 15 29 11
20.10.2025	22.10.2025	Anschreiben zur Überreichung eines Grundbuchauszuges zu Standortnutzungsverträgen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der für Zuwegungen für WEA genutzten Grundstücke</li> <li>- Grundbuch von Osterfeld, Blatt 987 (2-fach)</li> </ul>	1  1 15
23.10.2025	27.10.2025	Anschreiben zur Überreichung eines Grundbuchauszuges zu Wegenutzungsverträgen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der für die Errichtung/den Betrieb von WEA genutzten Grundstücke</li> <li>- Grundbuch von Görschen, Blatt 770 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Stößen, Blatt 336 (2-fach)</li> <li>- Grundbuch von Stößen, Blatt 491 (2-fach)</li> </ul>	1  1 19 21 13
27.11.2025	27.11.2025	Erklärung zur Einhaltung der Zeitvorgaben gemäß § 16b BImSchG	1
13.01.2026	13.01.2026	E-Mail <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis der Verbandsgemeinde Wethautal vom 22.08.2024</li> <li>- aktualisierte Kurzbeschreibung der Baumaßnahme inkl. Lageplan</li> <li>- Nachtrag zum Standortnutzungsvertrag für die WEA SO3</li> </ul>	2 2 4 6

Nachgereichte Antragsunterlagen			
Datum	Posteingang	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl Seiten
29.01.2026	30.01.2026	E-Mail	1
		- Klarstellung zum Umfang des beantragten Repoweringvorhabens	4
		- Rückbauverpflichtung (betrifft die WEA O/S15, O/S17)	2
		- Verzichtserklärung (betrifft die WEA S8) – wird nachgereicht	
		- Verzichtserklärung (betrifft die WEA O/S15 und O/S17)	3
		- Formular Baubeschreibung	6
		- aktualisierte Kurzbeschreibung der Baumaßnahme inkl. Lageplan	5
		- korrigiertes Bauantragsformular	4
		- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zu einzelnen Rückbaustandorten	4
		- Lagepläne zu einzelnen Rückbauanlagen	4
		- Übersichtsplan zu Rückbauanlagen (Maßstab 1:10.000)	2
		- Tabelle Koordinaten Rückbauanlagen	2
		- Baugenehmigungen/immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu Rückbauanlagen	68
09.02.2026	10.02.2026	- Anschreiben	2
		- korrigierte Rückbauverpflichtung (betrifft die WEA S8)	1
		- korrigierte Verzichtserklärung (betrifft die WEA S8)	3
		- Handelsregisterauszug Alterric Windpark GmbH & Co. Stößen II KG HRA 1930, Amtsgericht Aurich	2
		- Handelsregisterauszug Alterric Zweite Windpark Verwaltungs GmbH HRB 203487, Amtsgericht Aurich	2
		- Handelsregisterauszug Sachsen-Anhalt Süd Sechs GmbH & Co. KG HRA 34179, Amtsgericht Stendal	2
- Handelsregisterauszug EE Projekte Teuchern GmbH HRB 27352, Amtsgericht Stendal	2		
11.02.2026	16.02.2026	Anschreiben	2
		- korrigiertes Formular Baubeschreibung (betrifft WEA SO1)	5
		- korrigiertes Bauantragsformular (betrifft WEA SO1)	3
		- korrigiertes Formular Baubeschreibung (betrifft WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13)	5
		- korrigiertes Bauantragsformular (betrifft WEA SO2 – SO6 und SO10 – SO13)	3
25.02.2026	25.02.2026	Klarstellung zum Entfall der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahme VASB2 im LBP zum Vorhaben	3
25.02.2026	25.02.2026	DNV-Zertifikat vom 20.10.2026 für Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (Zertifikat Nr.: TC-DNV-SE-0439-09298-1)	2
		DNV-Gutachten Ice Detection System – BLADEcontrol Ice Detector BID vom 24.11.2022 (Report Nr.: 75138, Rev. 8)	5
		Stellungnahme Vestas zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen vom 12.12.2024	1
23.10.2025	09.03.2026	Anschreiben	1
		- Erklärung der Anger-Fröhlich GmbH zur Begründung einer Baulast für die WEA SO1	3
16.03.2026	16.03.2026	E-Mail	1
		- aktualisierter Nachweis der Herstellkosten WEA-Typ Vestas V172-7.2 NH 175 m	2
		- aktualisierter Nachweis der Baukosten WEA-Typ Vestas V172 NH 175 m	2

Anlage 3 zum Teil-Genehmigungsbescheid des Burgenlandkreises vom 23.03.2026  
(Az.: 56-14-03-02-22005-2024)

### Verzeichnis der Rechtsquellen

AltöIV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.07.2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 369)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 des Gesetzes vom 14.01.2026 (GVBl. LSA S. 10)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 337)

BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08.06.2006 (GVBl. LSA 2006 S. 351), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13.09.2021 (GVBl. LSA S. 489)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 210), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2025/1237/EU vom 17.06.2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.06.2025)
FlurBG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 08.10.2015 (GVBl. LSA S. 518), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 02.01.2025 (GVBl. LSA S. 312)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 136 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
LWG	Landwirtschaftsgesetz vom 05.09.1955 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Art. 358 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)



NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748)
Ökokonto-V	Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vom 21.01.2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15.01.2015 (GVBl. LSA S. 21)
• ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178)
• TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29.05.2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt VwKostG vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. LSA S. 50)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022, (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Anlage 4 zum Teil-Genehmigungsbescheid des Burgenlandkreises vom 23.03.2026  
(Az.: 56-14-03-02-22005-2024)

## Verteiler

### Urschrift

gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 5 Abs. 1 VwZG:

AEZ Planungs GmbH & Co. KG  
Straße des Friedens 34c  
06682 Teuchern

### Ausfertigungen

1. Burgenlandkreis  
Umweltamt  
Schönburger Straße 41  
6618 Naumburg

2. gegen Postzustellungsurkunde:

Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH  
OT Bad Kösen  
Parkstraße 4/6  
06628 Naumburg

3. gegen Postzustellungsurkunde:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Landgrabenweg 149  
53227 Bonn

### In elektronischer Form (als Kopie)

Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Ämter:

- Umweltamt (Bereich UVP)
- Umweltamt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde/untere Düngebehörde)
- Umweltamt (untere Naturschutz- und Forstbehörde)
- Umweltamt (untere Wasserbehörde)



- Bauordnungsamt (untere Bauaufsichtsbehörde/  
untere Denkmalschutzbehörde/Bereiche Brandschutz sowie Städtebau und  
Raumordnung)
- Amt für Bevölkerungsschutz (untere Katastrophenschutzbehörde)
- Straßenverkehrsamt (untere Straßenverkehrsbehörde)
- Gesundheitsamt (untere Gesundheitsbehörde)
- Rechts- und Ordnungsamt (Sicherheitsbehörde)
- Bauamt (Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen)

Stadt Osterfeld

über:

Verbandsgemeinde Wethautal

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

Stadt Stößen

über:

Verbandsgemeinde Wethautal

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

Gemeinde Mertendorf

über:

Verbandsgemeinde Wethautal

Bauamt

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

Landesverwaltungsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Referatsbereiche:

- 304 (obere Denkmalschutzbehörde)
- 309 (obere Luftfahrtbehörde)

Ministerium für Infrastruktur und Digitales

des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 24

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich Arbeitsschutz  
Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht  
Regionalbereich Süd  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle (Saale)

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt  
Otto-Hahn-Straße 1 + 1a  
39106 Magdeburg

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstraße 56  
06667 Weißenfels

Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt  
Abteilung 3 – Technik  
August-Bebel-Damm 19  
39126 Magdeburg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

Bundesnetzagentur  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
Bereiche:

- Bauleitplanung
- Verfahren Dritter

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Ost  
Magdeburger Straße 51  
06112 Halle (Saale)

Fernstraßen-Bundesamt  
Referat 51 – Straßenrecht und Straßenaufsicht  
Friedrich-Ebert-Straße 72-78  
04109 Leipzig

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willy-Brand-Straße 87  
06110 Halle (Saale)



**Landesverwaltungsamt**  
**Referat 307**  
**Ernst-Kamieth-Straße 2**  
**06112 Halle (Saale)**

**Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen**  
**(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)**

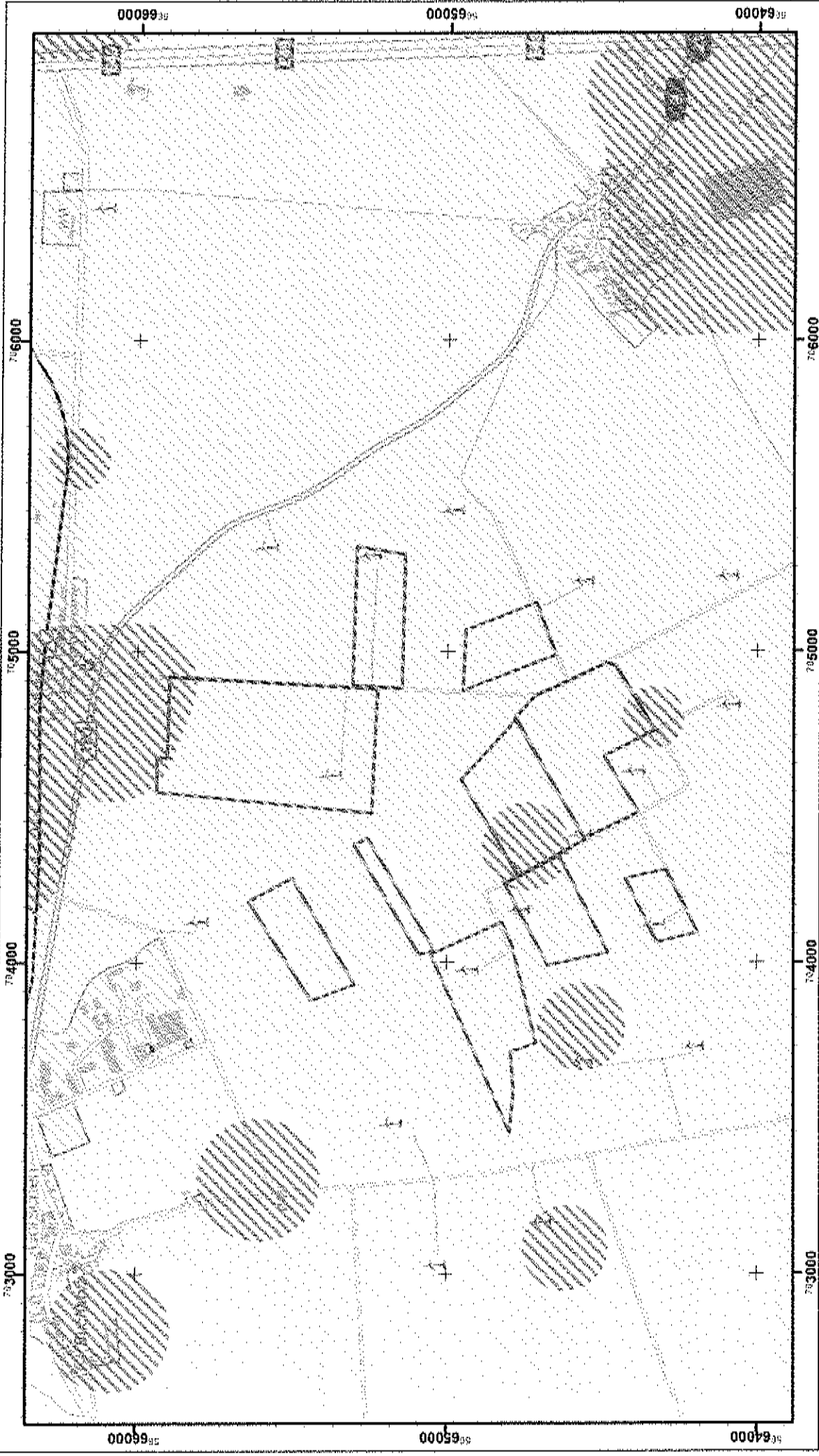
**Az. Referat 309: 309.3.13-30314-94/2025**

1. DFS-Bearbeitungsnummer: OZ-AF-ST 1816 c-2 bis c-6 und 1816 c-10 bis c-13
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur): .....  
.....  
.....
3. Art des Hindernisses: .....
4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts- Hochwerte))]:  
.....  
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
  - Höhe (Standort) über NN in m: .....
  - Höhe über Grund in m: .....  
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)\*:  
.....  
.....  
.....
7. Baubeginn: .....
8. Fertigstellung: .....
9. Adresse des Betreibers: .....  
.....  
.....
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:  
.....  
.....  
.....

\* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Anlage b zum Teil-Genenigungsbescheid des Burgenlandkreises vom 23.03.2026 (Az.: 56-14-03-02-22005-2024)

Die Darstellweise von Sachse-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmale. Die Denkmalkennzeichnung ist nicht rechtsverbindlich



Erstellt für Maßstab 1:16 218 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832

0 100 200 400 600 800 Meter

**WP Stößen-Osterfeld - Repowering 10 WEA**

Erstellungsdatum 12.01.2026  
Ersteller Nydahl, Lisa (NydahlLisa)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



## Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1) (Pufferzone)

Archäologische Fundstelle (§14.1) (Pufferzone)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

Vorhabenflächen

Vorhabenbereich

WP Stößen-Osterfeld - Repowering 10 WEA

Erstellungsdatum  
Ersteller

12.01.2026  
Nydehl, Lisa (Nydehl\_Lisa)



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, D6114 Halle (Saale)